BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36623730180013

<36623730180013

Bayer. Staatsbibliothek

Oecon. 1578.

m̄

~~Oei. pei. N. 46.~~

R

~~Oecon.~~
~~f. 404.~~

Vorschläge zur Verbesserung der Pferdezucht und Organisation des Landgestütes.

Zunächst in Beziehung auf Baiern entworfen und mit einer Sammlung verschiedener Verordnungen über die Pferdezucht und das Landgestüt in Baiern herausgegeben

von

Dr. K. L. Schwab,

ordentlichem öffentlichem Professor der Anatomie, Gestütskunde ꝛc. an der königl. baierischen Central-Veterinär-Schule in München, und einiger gelehrten Gesellschaften Mitglied.

München,
bey Joseph Lindauer.
1812.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

landwirthschaftlichen Vereine

in

Baiern

widmet diesen Versuch

der Verfasser.

Vorrede.

Die Veranlassung zu den hier der öffentlichen Prüfung dargelegten Vorschlägen erhielt ich bereits im Oktober 1810 durch eine ehrenvolle Auffoderung, über nachstehende Fragen meine Meinung mitzutheilen:

a) Ist Baiern für die Pferdezucht geeignet?

b) Ist die Pferdezucht dem Staate nothwendig, nützlich, einträglich, und unter welchen Ansichten?

c) Könnte wohl Baiern, wo die Viehzucht einen Theil des Handels ausmacht, ohne Pferde seyn?

d) Ist die Pferdezucht nothwendig, wie könnte solche verbessert, und welcher Grad von Vollkommenheit möglich gemacht werden?

e) Welche wären die Mittel, diesen Zweck zu erreichen?

f) Welche Rasse von Pferden wäre am besten zu gebrauchen?

g) Auf welche Art, und woher könnte man solche erhalten?

h) Wie könnte das Landgestüt auf eine einfache, zweckmäßige, und am wenigsten kostspielige Art eingerichtet werden?

Endlich

i) Welche Aufmunterungen, und nothwendige Vorkehrungen dürften zum Besten dieser Anstalt getroffen werden?

So weit umfassend diese Fragen, und gering meine gesammelten Kenntnisse über den frühern und gegenwärtigen Zustand der baierischen Pferdezucht waren, so durfte ich es doch nicht wagen, einen so ehrenvollen Auftrag abzulehnen, und so entstanden die verschiedenen Bemerkungen und Vorschläge, welche ich neuerdings einer Revision unterwarf, und nun in der vorliegenden Schrift auch dem Publikum vorzulegen wage.

Ich glaube nicht, den Vorwurf fürchten zu dürfen, als hätte ich die Anzahl der über die Pferdezucht bereits vorhandenen Schriften unnöthiger Weise vermehrt, denn einmal ist diese Anzahl überhaupt nicht groß, und dann sind derjenigen Werke, in welchen eine Sichtung der über die Pferdezucht herrschenden verschiedenen Meinungen versucht worden ist, äusserst wenige. Diese Sichtung habe auch ich, und zwar von einem

Standpunkte aus versucht, welchen ich für den einzigen halte, von dem aus eine ächte Theorie der Pferdezucht sich begründen läßt, und wenn auch mein Versuch nicht umfassend genug ist, und die gemachten Vorschläge vielleicht zu allgemein sind, so glaube ich doch nicht zur Unzeit in einer Sache mitzusprechen, die gegenwärtig mehr, als je die Aufmerksamkeit der Regierungen auf sich zieht.

Ich weiß, daß ich gegen verschiedene, und selbst sehr gangbare Meinungen verstoße, allein je mehr der hier zur Sprache gebrachten Sache durch vorgefaßte irrige Meinungen geschadet worden ist, desto mehr dürften die Verstöße zu billigen seyn, welche in der Absicht begangen worden sind, um der guten Sache das Wort zu reden, sei es auch, daß der Verfasser, selbst im Irrthume befangen, nicht jedes von seiner vortheilhaftesten und besten Seite beleuchtet hätte.

Hege ich übrigens verschiedene Meinungen, so sind diese von jeder bloß lokalen Beziehung völlig frey, und lediglich nur im Bezug auf die in den bekanuten Schriften aufgestellten Grundsätze geltend; hat man diese in ein, oder der andern Gegend angenommen, dann erhalten sie allerdings auch eine lokale Beziehung. Ich darf daher hoffen, daß der billige und sachverständige

Leser hierauf Rücksicht nehmen, und mein Bestreben nicht verkennen werde.

Endlich glaube ich auch die Erscheinung der am Ende angehängten baierischen Verordnungen, die Pferdezucht betreffend, nicht entschuldigen zu dürfen; sie enthalten Grundsätze, welche um so schätzbarer sind, als sie auch für die gegenwärtige Zeit passen, und daher habe ich sie für die Literatur der Pferdezucht mit der Ueberzeugung gesammelt, man werde sie mit eben dem Beifalle aufnehmen, welchen man der, durch den gelehrten Uebersetzer des Brugnone veranstalteten Sammlung von österreichischen Verordnungen über die Pferdezucht geschenkt hat.

München, im Mai 1812.

Druckfehler.

Pag. 55. Zeile 12 v. u. ist statt A, AL zu lesen.

Vorschläge

zur

Verbesserung der Pferdezucht

und

Organisation des Landgestütes.

Einleitung.

Die Frage, ob und wie, gleichviel welche Thierart vermehrt und veredelt werden kann, ist keiner entscheidenden Beantwortung fähig, so lange man die Ursachen ihres Verfalls, oder mit einem andern Worte, so lange man die Naturgeschichte derselben nicht kennt. Die Geschichte des Verfalls irgend einer Thierart muß nämlich den Maaßregeln zum Grunde liegen, welche man ergreift, um sie gleichsam zu regeniren, d. h. zu denjenigen Eigenschaften zurück zu führen, welche sie vor dem Verfall besaß.

Unter allen Thieren überhaupt, und unter unsern Hausthieren insbesondere ist aber (ausser dem Hunde) wohl keines, das so gar sehr von seinem ursprünglichen Typ abgeartet wäre, als das Pferd. Beinahe über die ganze Erde verbreitet bietet es eine unzählbare Menge von Varietäten dar, und wird dadurch zu einer wahrhaft naturhistorischen Merkwürdigkeit; jedoch ist sie bis jetzt nur wenig, und von den gewöhnlichen Pferdezüchtern gar nicht als solche gewürdiget worden, daher denn auch das unstäte Versuchen, die mißlungenen Pläne, und die schlechten Pferde.

Die möglich größte Vermehrung wird nur nach den Gesetzen der Zeugung erzielt, und die Veredelung setzt die natürliche Geschichte der Verunedelung unbedingt voraus; ein glücklicher und rationeller Pferdezüchter ist daher ohne diese Kenntnisse nicht denkbar.

Sollen die Pferde eines Landes veredelt werden, so fragt sich's vor allem: sind sie als solche auch der Veredlung fähig, d. h. können sie besser werden, als sie eben sind? — Auf welche Weise können sie es werden? In welchem Grade sind sie der Veredelung fähig? und entsprechen sie in diesem Zustande den Foderungen unserer Bedürfnisse? — Keine dieser Fragen kann anders als durch die Geschichte der Pferde überhaupt, und durch die der zu veredelnden insbesondere völlig genügend beantwortet werden, und sie müssen nothwendig beantwortet sein, ehe man zu einem Veredelungsplane schreitet.

Alles, was auf einem andern Wege für die bessere Zucht der Pferde unternommen wird, ist ein bloßer Versuch, der, da er in seinen Resultaten nicht anders, als schwankend sein kann, immer wieder neue Versuche veranlaßt, wodurch denn freilich nie ein verläßiges Resultat gewonnen werden kann. — Die allgemeine Naturgeschichte des Pferdes muß die Grundlinien zu einem Veredelungsplane geben, und die besondere (der Landeszuchten) denselben vollenden.

Unter diesen Rücksichten sind die folgenden Bemerkungen und Vorschläge niedergeschrieben.

Vorschläge
zur
Verbesserung der Pferdezucht, und Organisation des Landgestütes.

I.

Ist Baiern für die Pferdezucht geeignet?

Daß Baiern überhaupt zur Pferdezucht geeignet ist, dies lehrt der Augenschein, allein nicht, in welchem Grade, und das ist es, was hier berichtiget werden soll. Diese Berichtigung könnte zunächst erhalten werden: 1) aus der Untersuchung und sorgfältigen Prüfung der gegenwärtig im Lande vorhandenen Pferde, und 2) aus der Geschichte der Pferdezucht in frühern Jahren; allein da unsere Pferdezucht durch unabwendbare Einflüsse in Verfall gerathen, und die frühere Geschichte derselben auch keineswegs bekannt genug ist, um aus ihr erfahren zu können, bis zu welchem Grade der Güte und Vollkommenheit unsere Landespferde wieder gebracht werden können, so ist es auch nicht möglich, auf den angegebenen beiden Wegen die obige Aufgabe genügend zu lösen. Es giebt aber noch einen dritten Weg, auf dem diese Lö=

sung sich finden ließe, nämlich: wir nehmen die obige Frage in dem Sinne, als wenn in Baiern erst jetzt das Pferd eingeführt werden sollte, und dieser Einführung nichts im Wege stünde, als die Ungewißheit, ob dieses wichtige Thier auch wohl hier fortkommen, und in welchem Grade es gedeihen werde. — Und diesen Weg schlagen wir jetzt ein.

Der erste Schritt zur Erlangung der erforderlichen Gewißheit hierüber ist der, daß man Baiern in Absicht auf seine geographische Lage mit denjenigen Ländern vergleicht, welche überhaupt im Besitz des Pferdes sind; der zweite und entscheidende Schritt geschieht, wenn man diese Vergleichung mit dem Mutterlande der Pferdespezies selbst anstellt. — Was lehrt nun hierüber die Naturgeschichte? —

Das Pferd gehört zu den wenigen Thieren, die einer sehr weiten Verbreitung fähig sind, auch findet man es wirklich über den größten Theil der Erde ausgebreitet. Im Norden geht es auf dem festen Lande des östlichen Asiens bis gegen den 64sten Grad der Breite *), in dem wärmern Europa aber geht es bis völlig zum Polarzirkel. Von diesem bis zum nördlichen Wendekreise trifft man aller Orten Pferde von verschiedener Güte, Größe und Farbe an. Die Hitze des Wendekreises, und selbst die des Aequators ist ihnen nicht unerträglich, ob sie gleich davon leiden; eben so trifft man sie auch jenseits des Aequators **).

*) Jenseits Beresof giebt es keine Pferde mehr, und in Obdorskoi haben sie kein Jahr überlebt.

**) Z. B. auf dem Vorgebirge der guten Hoff=

Uebermäßige Hitze, wie gar zu große Kälte ist der Natur des Pferdes besonders zuwider, es bleibt klein, ist schwach, und hat eine kurze Lebensdauer*); eben so sind auch tiefliegende, sumpfige Gegenden seinem Gedeihen entgegen, und dies in einem um so höhern Grade, wenn sie zugleich heiß, oder beträchtlich kalt sind.

Die Pferde gedeihen daher nur dort besonders gut, wo neben mäßiger Wärme der Boden trockener Beschaffenheit (und dabei fruchtbar) ist, es mag die Gegend nun in der Nähe des Aequators, oder des Polarzirkels liegen. Denn, wie selbst unter jenem durch Gebirge, durch die Nähe des Meeres, durch große Ströme, herrschende Winde, u. s. w. die allzu große Hitze nicht selten sehr gemäßiget wird, so finden auch in der Nähe von diesem große Verschiedenheiten statt, die mehr oder weniger vortheilhaft auf die daselbst lebenden Pferde einwirken. Folgende Beispiele mögen zum Beweise dienen: Das glückliche Arabien, Boutan und das Reich der Birmanen liegen offenbar dem Aequator näher, als China, und doch hat dieses nur schlechte Pferde, während die Tangusischen Pferde wegen ihrer Leichtigkeit und Stärke berühmt sind, und Reisende die Pferde im südlichen Arabien sehr loben; ferner: Friesland,

---

nung, auf Java, auf den Molukken, vorzüglich aber in Süd-America.

*) Dies sieht man an den Pferden, welche in dem heißen Indien, in China, auf der Goldküste und a. a. O. geboren werden, nicht minder auch an denen, welche auf Island, auf den Ferroötischen Inseln und a. a. O. sind.

Hollstein, Meklenburg, Yorkshire *) u. s. w. liegen in gleicher Entfernung von dem Polarzirkel mit dem südlichen Kamtschatka (und verschiedenen andern hieher gehörigen Gegenden in Europa, wie in Asien) und welche Sorgfalt erfodern hier die Pferde nicht, wenn sie nicht aussterben sollen, während jene Provinzen einen ausgedehnten berühmten Handel mit den ihrigen treiben! —

Diese Verschiedenheiten haben nun ihren Grund in den Beschaffenheiten der so genannten Klimate, oder Erdstriche, welche durch Meere, große Seen und Ströme, durch die mehr oder minder hohe Lage über der Meeresfläche, durch Gebirge, Wälder, herrschende Winde u. dgl. mehr gebildet und von einander abgegränzt werden, und dadurch sich in Absicht auf Wärme und Kälte, Abwechselung der Jahreszeiten, Feuchtigkeit und Trockenheit der Luft, Fruchtbarkeit u. s. w. von einander unterscheiden. Hieran liegt es zugleich, daß unter dem Aequator nicht alle Gegenden gleich heiß, und unter dem Polarzirkel nicht alle gleich kalt sind, ja daß unter dem Aequator selbst die Kälte und der ewige Schnee der Pole gefunden wird **). Aber die Oberfläche der Erde ist nicht bloß im Großen, d. h. in Erdstriche abgegränzt, son-

*) Bekanntlich werden in der Provinz Yorkshire die vorzüglichsten englischen Pferde gezogen.

**) Quito, die Hauptstadt des Königreiches gleiches Namens in Süd-Amerika, liegt, obgleich unter dem Aequator, doch in einer der schönsten Gegenden auf der Erde, und an dem Fuße von Bergen, deren Gipfel mit ewigem Schnee und Eis bedeckt sind. — Auf der Küste von Guinea, auf Java, Borneo etc., wie ganz anders ist nicht hier das Klima! —

dern innerhalb einem Erdstriche kommen nicht selten mehrere kleinere natürliche Gränzen vor, z. B. mittelmäßige Ströme, Wälder, kleinere Gebirge u. s. w., und hiedurch theilen sich die Klimate in kleinere Striche oder Lokalitäten, durch die unter den Thieren (und Pflanzen) wieder gewisse Verschiedenheiten hervorgebracht werden, die bisweilen sehr auffallend sind. Es unterscheiden sich nämlich die Pferde verschiedener Lokalitäten von einander durch ihre Größe (Höhe), durch die schlanke, oder plumpe Beschaffenheit ihres Körpers, welche in einigen Gegenden mehr den Kopf und den Hals, in andern mehr die Füße trifft, durch einen derben, oder schlaffen Muskelbau, durch Anlagen zu gewissen Krankheiten u. s. w. — Auch die, gewissen Klimaten eigenen Pferde sind im Ganzen auf die nämliche Weise verschieden, nur mit dem Unterschiede, daß die Eigenschaften der Aeltern vollkommen auf die Jungen übergehen, während in den Lokalitäten die letztern nie vollständig jenen nacharten, und überdies zum Abarten vorzüglich geneigt sind.

Aus den bisherigen Bemerkungen ergiebt sich uns jetzt schon bei einem Hinblicke auf die geographische Lage Baierns und die Beschaffenheit seines Bodens 1) daß unser Vaterland zu denjenigen Gegenden gehört, welche zur Zucht der Pferde überhaupt geeignet sind, und 2) daß dasselbe gemäß der Beschaffenheit seines Bodens (und der dadurch entstehenden verschiedenartigen Lokalitäten) die Hervorbringung verschiedenartiger Schläge begünstigen muß. — Allein dieses Resultat ist noch nicht befriedigend, denn es läßt die

Frage: in welchem Grade werden bei uns die Pferde gedeihen, unbeantwortet. — Ich will es versuchen, diese Frage aus der Beschaffenheit des Stammlandes der Pferdespezies zu beantworten.

Wo ist denn das Pferd ursprünglich zu Hause? — Amerika hatte bei seiner Entdeckung weder das eigentliche Pferd, noch eine der andern Arten *) seines Geschlechtes, und alles, was sich jetzt davon dort findet, stammt ursprünglich von europäischen (spanischen) Pferden ab. Die Heimath des Pferdegeschlechtes liegt demnach in der alten Welt, allein in welchem Theile derselben? — Die besten Reisebeschreiber kommen darin mit einander überein, daß dies Asien ist, und zwar die höchste Gegend dieses Welttheiles, welche zur Mongolei, Tartarei und zu Tibet gehört, und die Wüste Kobi genannt wird; wenigstens kommen hier die meisten wilden Pferde vor, und was der Sache noch mehr Gewicht giebt, auch die übrigen Hausthiere im wilden Zustande **). Fügen wir nun dieser unbezweifelten Thatsache noch hinzu, daß jedes Thier ohne Ausnahme am besten gedeihet, daß seine natürlichen Anlagen sich am vollkommensten in der ursprünglichen Heimath und im freien Zustande entwickeln, so glauben wir ohne weitern Anstand 1) die wilden Pferde der Wüste Kobi als die vorzüglichsten ihrer Art, und 2)

---

*) Das so genannte zweihufige Pferd (Guemul), ist nicht Equus bisulcus, sondern wahrscheinlich Camelus equinus. M. s. Treviranus Biologie.

**) S. Zimmermanns Taschenbuch der Reisen. 9ten Jahrgangs 1te Abtheilung.

das Klima dieser Wüste als den Maaßstab für alle andere Klimate in Bezug auf Pferdezucht annehmen, und die obige Frage, allgemein ausgedrückt, so beantworten zu können: „jedes Land ist in dem Maaße „zur Pferdezucht geeignet, in welchem sein Klima dem „von Hoch-Asien (der Wüste Kobi) ähnlich ist, und „umgekehrt.“ — Wir bringen nun diesen Satz auf Baiern in Anwendung.

Baiern hat, wie dies auf einer vergleichenden Gebirgskarte nachgesehen werden kann, und was auch schon aus dem Ursprunge und dem Laufe so vieler Flüsse zu ersehen ist, eine bedeutend hohe Lage über dem Meere, es ist also hierin dem ursprünglichen Vaterlande der Pferdespezies ähnlich, also im Allgemeinen der Fortpflanzung derselben günstig. — Baiern ist aber nur mäßig warm, es hat große Ebenen, hohe Berge, geräumige Thäler, viele, und zum Theil große Ströme, der Boden ist abwechselnd trocken, feucht und sumpfigt, und seiner Lage nach gehört es zu den westlichen Ländern; es ist daher auch überhaupt nach dem Maaße seiner westlichen Entfernung von dem östlichen Hoch-Asien, und dem Grade seiner Abkühlung weniger zur Zucht von Pferden nach dem Muster des Stammes geeignet, aber es ist dafür zur Erzielung einer so großen Anzahl von Varietäten geeignet, als verschieden die besondern Lokalitäten sind.

Was nun die Lokalitäten in Baiern hervorbringen werden, mag sich aus folgenden allgemeinen Bemerkungen ergeben: 1) heiße und kalte Gegenden

zeugen überhaupt kleine Pferde, und gute nur dann, wenn der Boden trocken, und die Nahrung kräftig ist; 2) der feuchte, morastige Boden, und die wässerige Nahrung sind beide dem Gedeihen der Pferde ungemein hinderlich, so daß in heißen, oder kalten und feuchten Gegenden entweder gar keine, oder äusserst schlechte Individuen vorkommen; 3) die warmen Gegenden zeugen kleine Pferde auf hohem und trockenem, große hingegen auf tiefem und feuchtem Boden mit fetter Nahrung, klein und schlecht sind sie auf hohem und nassem Boden; 4) minder warme Länder wirken bei gleicher Beschaffenheit des Bodens und der Nahrungsmittel auf eine ähnliche (3) Weise, nur kommen hier gerne noch grössere Individuen vor, die als eine Frucht der Nahrungsmittel anzusehen, und in der Regel schwerfällig, und von geringer Lebensdauer sind; 5) alle Lokalitäten, welche Schwächlinge zeugen, sind auch dem Fortpflanzungs-Vermögen ungünstig, und daher ist hier die Anzahl der Individuen immer verhältnißmäßig gering.

Sollte also erst jetzt das Pferd in Baiern eingeführt werden, und stünde dieser Einführung nichts im Wege, als die Ungewißheit, ob dieses wichtige Thier auch wohl hier fortkommen, und in welchem Grade es gedeihen werde, so wäre es wohl der bis hieher bezeichnete Weg, auf welchem eine Berichtigung der Zweifel versucht werden könnte. Freilich würde die große Unbekanntschaft mit dem wilden Pferde in Hoch-Asien, und mit der klimatischen Beschaffenheit der Wüste Kobi noch vieles zu wünschen übrig lassen, jedoch wäre der Grad der Wahrschein-

lichkeit groß genug, um sich von dem anzustellenden Versuche sehr viel versprechen zu dürfen.

Wir wollen nun noch den gegenwärtigen Zustand unserer Pferdezucht, und das, was wir aus der frühern Geschichte derselben erfahren haben, benützen, um theils das bisherige zu erhärten, und theils auf eine nähere Weise zu bestimmen, daß Baiern allerdings nicht bloß zur Pferdezucht überhaupt, sondern auch zu einer guten Pferdezucht geeignet sei.

Es kann nicht geläugnet werden, daß ein Land, welches viele Pferde besitzt, von denen eine nicht unbedeutende Anzahl ausgeführt wird, im Ganzen genommen gute Pferde erziehen müsse. Beides ist nun mit Baiern der Fall, denn erstens ist die Summe aller (selbstgezogenen) Pferde, einer beiläufigen Berechnung zu Folge, welche ich hierüber angestellt habe, gering genommen, 300,000 Stück, und zweitens ist die Anzahl derjenigen, besonders jungen Pferde, welche z. B. bloß für Italien aufgekauft werden, keineswegs unbedeutend; wo aber viele Pferde sind, da sind auch gute, und wo der Handel damit nicht unbedeutend ist, da müssen sie nothwendig wenigstens besser sein, als in den Ländern, wohin sie gebracht werden.

Baiern ist überhaupt der Pferdezucht günstiger, als vielleicht kein anderes Land von dem gleichen Umfange, denn dadurch, das es durch Gebirge und Flüsse häufig in verschiedenartige Lokalitäten abgetheilt ist, wird es auch zur Erzielung der verschiedenartigen Schläge *), wie sie der Feldbau, das leichte und

---

*) Ich darf hier nur an die kolossalen Pferde des Pinz-

schwere Fuhrwerk, und der Armeedienst fodert, geschickt, und wenn dies auch in manchen Gegenden nur unter der Voraussetzung möglich sein sollte, daß man fremde, vorzüglich gute Hengste einführt, so ist doch die Hauptsache dabei, der Boden und die Nahrungsmittel, in den erforderlichen Eigenschaften vorhanden.

Um sich zu überzeugen, daß Baiern wirklich Pferde von der verschiedensten Größe besitze, die alle mehr oder weniger der Veredelung, theils durch sorgfältigere Pflege, theils durch Vermischung mit andern fremden und bessern Schlägen, fähig sind, dürfte man das Land nur nach der Richtung der vorzüglicheren Flüsse und Gebirgsketten (als den natürlichen Gränzen der Lokalitäten) untersuchen. — Das was ich hievon weiß, ist folgendes:

1) In dem Gebiete der Salzach, und zwischen den sie begleitenden Gebirgsketten, sind die kolossalen Zugpferde des Pintzgaues vorzüglich bekannt; gute Pferde trift man auch in dem so genannten Innviertel.

2) Am Inn, den Theil oberhalb Innsbruck ausgenommen, findet man Pferde, welche zu den vorzüglichsten in Baiern gezählt werden. Dies ist der Fall in der Gegend um Rosenheim, Mießbach, auch Troßburg, vorzüglich aber um Griesbach. — Für das letztere Gebiet wurde einmal (zu Anfange

gaus, und an die kleinen Bauernpferde, z. B. in den Umgebungen von München erinnern, zwischen denen die vielerlei Varietäten längs des Lechs, der Isar, des Inns, der Donau ꝛc. sich regelmäßig einreihen.

der 70ger Jahre) das Ansuchen um 16 churfürstliche Beschäler gestellt, obgleich sich schon 5 Saureiter-Hengste vorfanden. Man rechnete damals 40 Stuten auf Einen Hengst, und 10 in Reserve, die Anzahl der zur Zucht geeigneten Stuten betrug also in dem einzigen Distrikte Griesbach 1050 Stücke, und diese Zahl mehrte sich von Jahr zu Jahr so, daß bei einer im Jahre 1777 gehaltenen Musterung die eigene Zucht sich (nach 8 Jahren) um 1931 Stücke vermehrt hatte.

3) An der Isar war die Gegend um Tölz, mit Einschluß von Hohenburg noch vor 10 — 15 Jahren wegen der Größe und Schönheit ihrer Pferde sehr gerühmt, und ist es zum Theile auch noch. Um die von der (unter Maximilian Joseph III. bestandenen) Landgestütts-Commission zur Zucht ausgewählten Stuten belegen zu können, waren 8 — 10 Hengste nöthig, und bei der oben erwähnten Musterung fand man die eigene Zucht innerhalb 8 Jahren um 1116 Stücke vermehrt. Auch im Weilheimer Gebiete giebt es gute Pferde. Die Gegend um München ist auf eine große Strecke arm an guten Pferden, vielleicht (mit Ausschluß des Waldes und des südlichen Tyrols) die ärmste im ganzen Lande; desto bessere besitzen dagegen die Gebiete von Erding, Landshut *), auch Landau.

4) Am Lech sollen die Gegenden um Füssen und Schongau ziemlich viele Pferde haben, und es ist sehr wahrscheinlich, daß das Gebirge nicht nach-

*) Das Thal, welches von der Rott durchströmt wird, zieht ebenfalls gute Pferde.

theilig darauf einwirkt. — Sehr viele Pferde giebt es in der Gegend von Landsberg, auch um Buchloe, Augsburg u. s. w.

5) An der Iller, im so genannten Algäu hatte einst Marx Fugger seine Stuterei; Hindelang hat eine vortreffliche Lage; in der Gegend von Kempten sollen noch vor wenig Jahren sehr gute Pferde gezogen worden sein. In den Gerichten Illerdiessen, Roggenburg und Grönenbach giebt es viele und darunter gute Pferde. — Jedoch muß hier bemerkt werden, daß man sich in verschiedenen Gegenden des Iller-Kreises mit der eigentlichen Zucht nicht beschäftiget, sondern meistens in Alt-Baiern Füllen aufkauft, und sie groß zieht, um sie wieder in die Schweiz, nach Italien u. s. w. zu verkaufen.

6) An der Donau giebt es in den Umgebungen von Günzburg, besonders aber von Dillingen, viele Pferde. Die Landgerichte Höchstädt, Monheim (im obern Thal), Nördlingen u. a. hatten immer brauchbare Pferde. Bekannt sind die Pferde aus der Gegend von Straubing, Deggendorf*) und Vilshofen.

7) Die Gegenden am Regen und an der Naab sind in Bezug auf Pferdezucht von keiner Erheblichkeit.

8) An der Altmühl scheint in der Gegend von Gunzenhausen, Eichstädt, Beilngries und a. a. O. die Pferdezucht besser gedeihen zu können.

9) An

*) Die Fischerdorfer Gemeinde hatte sonst immer gegen 100 Stuten auf ihrer Weide laufen, denen sie zur Beschälzeit einen Hengst beizugeben pflegte.

9) An der Rezat waren die Pferde des ehemaligen Fürstenthums Ansbach sehr gesucht. Im Jahre 1798 zählte man daselbst 13334 Stücke; gegenwärtig ist die Anzahl derselben nicht nur weit geringer, sondern auch von geringerer Güte. — Dasselbe gilt auch von der Pferdezucht an der Tauber.

Aus dem Angeführten ergiebt sich nun, seiner Mangelhaftigkeit ungeachtet, 1) daß Baiern verhältnißmäßig viele Pferde besitzt, 2) daß sich darunter jetzt noch sehr gute befinden, 3) daß sie einer erheblichen Verbesserung fähig sind, und endlich 4) daß der größte Theil des Landes zur Zucht der Pferde nicht allein geeignet, sondern derselben mehr als manches andere Land, von einem selbst größern Umfange, günstig ist.

II.

Ist die Pferdezucht dem Staate nothwendig, nützlich, einträglich? und unter welchen Ansichten?

Die Pferdezucht hat, besonders in der neuern Zeit, wo die Pferde mehr als je unentbehrlich geworden sind, ihre Gegner unter Land- und Staatswirthen gefunden. — Das, was für und gegen die Sache geschrieben wurde, und das Urtheil eines Thaer's dürfte diesen Zwiespalt, so sollte man glauben, längst gehoben haben, aber das ist leider! nicht geschehen. Denn noch immer macht sich das Streben bemerkbar, die Pferdezucht durch die Viehzucht, ungefähr wie den Weidgang durch die Stallfütterung zu verdrängen.

Wie aber die unbedingte Einführung der letztern der Landwirthschaft im Allgemeinen sehr nachtheilig werden müßte, (was auch wohl schon hin und wieder bemerkbar ist), so würde es auch nach und nach die Pferdezucht, gelänge es dem einseitigen Bemühen Einzelner sie zu verdrängen. Aber das werden sie nie; alles was sie können, ist, daß sie ihr Aufblühen eine Zeit lang verhindern, und dadurch den Staat am Ende zwingen, mit der möglichsten Energie dem gänzlichen Verfalle einer nicht blos unentbehrlichen, sondern nach Umständen auch sehr einträglichen Zucht zu steuern; denn wir werden erst dann fühlen, was wir an unsern Pferden hatten, wenn sie größtentheils verloren sind.

Bedarf es mehr als eines einzigen Blicks auf dasjenige, was Frankreich seit mehreren Jahren für seine tief gesunkene Pferdezucht thut, um die Einseitigkeit in dem Streben zu enthüllen, welches die letztere verdrängen will? — Und was sind am Ende das für Landwirthe, die nicht wissen, daß so wie nicht jeder Acker jedes trägt, auch nicht in jeder Gegend jede Thiergattung gleich gut gedeiht? und daß, was sie nur immer vortheilhaftes von ihren Ochsen sagen können, auf einer andern Seite von den Pferden gilt? — Oder wollen diese landwirthschaftlichen Reformatoren nur die Pferdezucht, nicht aber die Pferde verdrängen? — Denn das müssen sie doch alle eingestehen, daß ein Staat, der eine Armee, ein Postwesen, und Heerstraßen unterhält, dem an der Kultur der Landwirthschaft, als der einzigen unversiegbaren Quelle des National-Wohlstandes alles liegt, —

sie müssen eingestehen, daß ein solcher Staat nicht ohne Pferde sein könne. Wollen sie also nicht diese, sondern nur die Zucht derselben verdrängen? — Wo werden sie dann ihre Pferde hernehmen? — Aus benachbarten Staaten? — Wie aber, wenn diese ihre Pferdezucht gleichfalls aufgegeben, oder aber (was schon beinahe von allen Seiten geschehen ist) ihre Gränzen der Ausfuhr von Pferden gesperrt hätten? — Womit remontieren wir alsdann unsere Armee? womit bespannen wir unsere Post- und Frachtwagen? —

Wahrlich, wessen Kenntnisse von der Landwirthschaft weiter reichen, als über das Fleckchen Land, das er für sein Haus bestellt, der wird niemals dem Staate dazu rathen, seine Pferdezucht aufzugeben und zu verdrängen, er wird vielmehr bedacht sein, ihm Mittel vorzulegen, durch die diese wahre Quelle des National-Wohlstandes ergiebiger gemacht werden kann.

Die Gegner der Pferdezucht in Baiern führen aber freilich ausser den gewöhnlichen Gründen, auch noch den an: unsere Landespferde seien schlecht, und weder zum Armee- noch einem andern Gebrauche tauglich, am allerwenigsten um den Bedürfnissen des Luxus zu entsprechen — Die Franzosen und Italiener sind über den ersten Punkt ganz anderer Meinung, wenigstens bezahlen sie unsere verachteten Landespferde mit 18—20, auch 22 Karolin, und theilen sie nicht etwa ihrem Fuhrwesen, sondern ihrer Kavallerie zu. Unsere eigenen Pferdehändler scheinen hierin mit den obigen übereinzustimmen, denn ein großer Theil ihrer Lieferungen für die Kavallerie besteht aus Landes-

pferden; sind diese also zum Kriegsdienste tauglich, dann können sie ohne weiters auch zu anderweitigem Gebrauche verwendet werden.

Aber Luxus-Pferde haben wir nicht. — Zugegeben diesen Mangel, so wird er doch niemals so gar empfindlich fallen; denn wie groß ist wohl unser Bedarf daran? — Aber auch dieser Vorwurf trift unsere Pferdezucht nur in der gegenwärtigen Zeit; es bedarf eines einzigen Jahrzehends, um ihn von derselben abzuwälzen, das sehen wir nicht so ganz selten in denjenigen Gegenden, denen bisher Beschäler aus dem königlichen Marstalle zugetheilt worden waren. Auch wissen dies die ausländischen Pferdemäkler ganz gut, sie führen uns daher unsere Füllen um 10, 12 und mehrere Louisd'or aus dem Lande, um sie vielleicht nach einigen Jahren wieder unter andern Namen einzuführen *).

Der Bauer verkauft sein schönes Füllen, weil es ihn bis jetzt nur wenig gekostet hat, und ihm eine große Summe dafür bezahlt wird; weil er fürchtet, es möchte später entweder zu Grunde gehen, oder sich nicht schön auswachsen, und weil er weiß, daß die Pflege, die er ihm gewöhnlich giebt, nichts weniger als dazu geeignet ist, die volle Entwickelung der schönen Anlagen zu begünstigen. Er giebt es also nicht

*) Wer weiß es nicht, daß sehr viele Pferde, die sonst als Normänder zu hohen Preißen verkauft wurden, in Bretagne und Poitou als Füllen aufgekauft worden waren? — Auch die Flammänder haben die Gewohnheit, viele Füllen in einigen Gegenden von Holland zusammen zu kaufen, und in der Folge als eingeborne zu verkaufen.

ohne großen Vortheil weg, das ist wahr; allein wer hierauf etwa eine Finanz-Spekulation gründen, und auf diesem Wege das Geld des Ausländers hereinbringen wollte, der würde nur in soferne nicht falsch kalkuliren, als das Verkaufte reiner Ueberfluß wäre, und in der Folge nicht wieder, oder doch wenigstens um einen geringern Preis zum eigenen Bedarf zurück gekauft werden müßte. Aber das ist der Fall mit uns nicht. Das Gute, welches wir unserer Landgestüts-Anstalt zu danken haben, geht aus dem Lande, und die Vortheile, die uns diese gewährt, genießt zunächst der Ausländer; das Schlechte und Mittelmäßige bleibt zurück, und da dieses dem Armeebedarf freilich nicht entspricht, so werden wir dem Auslande tributär, und müssen uns jeden Preis gefallen lassen, den dasselbe uns zu machen beliebt.

Das sollte nicht sein. Denn es ist eine von den vorzüglichsten Aufgaben jeder Staatsverwaltung, den Ertrag des Landes so vollkommen als möglich zu machen, und so den Bedürfnissen durch die eigenen Erzeugnisse zu steuern. Nur im Nothfalle, oder wenn durch die Vernachlässigung Eines Zweiges ein anderer dergestalt erhoben würde, daß dadurch in jeder Rücksicht nicht nur nichts verloren, sondern vielmehr gewonnen werden könnte, nur in diesem Falle wird sich ein Staat mit dem andern in Handelsverkehr setzen. Zwingt ihn die Noth dazu, dann ist der Verlust ohnehin auf seiner Seite, und ist der zweite Fall nicht genau erwogen, dann kann ein auch noch so großer Gewinn doch nur scheinbar sein, und früher, oder später müssen die Folgen einer solchen Spekulation

fühlbar werden. Allein wie diesen alsdann abhelfen wenn die Quellen größtentheils versiegt sind, die früher ein solches Defizit verhüten konnten? — Und eine bedeutende Quelle des National-Wohlstandes versiegt mit dem Verfalle einer guten Pferdezucht, ja, sie hört schon auf von einiger Bedeutung zu sein, wenn nicht die fortschreitende Verbesserung, Veredelung derselben unser unverrücktes Ziel bleibt. Und hier ist es, wo die Pferdezucht ihren Vorzug vor der Rindviehzucht recht klar vor Augen legt; man veredle die letztere, und gebe nach und nach den Produktionen den höchsten Grad der Vollkommenheit, werden aber auch die Preise in dem Verhältnisse der Veredelung steigen, so steigen, wie bei Pferden? — Wo werden für den auserlesensten Ochsen auch nur 30, oder 40 Louisd'or's bezahlt? Und das ist doch bekanntlich gegenwärtig ein Preis, um den man eben kein ausgesuchtes Pferd kauft! — Fodern die Pferde auch größere Sorgfalt, und bessere Nahrung, als Ochsen, so sind sie auch einträglicher, und ist ihr Geschirr kostbarer, fodern sie ein Beschläge u. s. w., so arbeiten sie auch schneller, anhaltender, und in derselben Zeit vielleicht noch einmal so viel.

Die Frage, ob die Pferdezucht für Baiern nothwendig, nützlich, einträglich sei, muß dem bisherigen nach aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden, nämlich von Seite der Land- und der Staatswirthschaft.

Von Seite der Landwirthschaft ist sie aber nothwendig:

1) weil nach Beschaffenheit der Gegend Pferde ohn-

streitig den Ochsen für die Geschäfte des Ackerbaues vorzuziehen sind;

2) weil manche Gegend der Pferdezucht nicht blos eben so günstig, sondern noch günstiger ist, als der Zucht des Rindviehes, und diese daher unbedingt jener weichen muß;

3) sie ist in diesen Fällen nothwendig, damit sie zugleich auch nützlich und einträglich werde, und beides wird sie durch das schnellere Vonstattengehen der Ackerbaugeschäfte, durch die größere Leichtigkeit, seine Erzeugnisse selbst zu verführen u. s. w., und vorzüglich dadurch, daß gute Pferde überall ein sehr ergiebiger Handelsartikel sind.

Von Seite der Staatswirthschaft ist die Pferdezucht

a) nothwendig:

1) weil es eine Aufgabe des Staatswirthes ist, den Ertrag des Landes so vollständig als möglich zu machen,

2) weil derselbe dafür zu sorgen hat, daß die Bedürfnisse des Landes immer zuerst durch die eigenen Erzeugnisse befriediget, und nur im Nothfalle von dem Auslande bezogen werden, es wäre denn, daß durch die Vernachläßigung Eines Erwerbzweiges ein anderer zum entschieden größern Vortheil gehoben würde. — Allein welche Kultur kann bei uns in dem Verhältnisse steigen, in welchem die Pferdezucht verfällt? Weder die des Ackerbaues, noch die der Viehzucht, und es ist sogar erweislich, daß jener mit ihr zugleich in einem gewissen Grade verfiele. Auch die Vieh-

zucht kann durch Verdrängung der Pferde nicht blühender werden, als sie schon ist, und wo sie am besten gedeiht, ist da die Anzahl der Pferde nicht ohnedem so gering, daß man sich gerade nur das Unentbehrliche hält? — In dem Verhältnisse also, in welchem die Zucht der Pferde verfällt, und wir derselben fortwährend eine bedeutende Anzahl bloß zum Armeedienste nöthig haben, in diesem Verhältnisse wird die Disproportion zwischen Ex- und Importen größer, und die gezwungene Abgabe an das Ausland bedeutender. — Weil wir nun der Pferde bedürfen, und weil die des Landes theils an sich schon gut, theils der Verbesserung fähig sind, und verbessert und vermehrt werden können, ohne daß der Staat auf einer andern Seite dadurch verliert, — deshalb ist die Pferdezucht für Baiern nothwendig.

Sie ist aber auch

b) nützlich und einträglich,

1) weil die ganze Summe für die zum Militär und anderem Dienste nöthigen Pferde im Lande bleibt, eine Summe, welche, wenn das Land nicht an mancherlei entbehrlichen Erzeugnissen sehr reich ist, und diese auch wirklich abgesetzt werden können, auf keinem Wege wieder zurück gebracht) werden kann.

2) Im Lande erzogene Pferde haben, wenn auch nicht vor allen ausländischen, doch vor sehr vielen das voraus, daß sie an das Klima des Landes gewöhnt, theils den verschiedenen schädlichen

Einflüssen desselben, theils auch einer ungewohnten Pflege weniger leicht unterliegen, und daher überhaupt dauerhafter sind.

3) Werden von Seite des Staates die geeigneten Maaßregeln für die Vermehrung und Verbesserung der Pferde getroffen, und ist das Land, wenn auch nur theilweise, zur guten Pferdezucht geeignet, dann muß nach Verlauf einer gewissen Reihe von Jahren nicht nur der totale eigene Bedarf davon bestritten, sondern auch noch eine bedeutende Zahl von Pferden ausgeführt werden können. — Welche Summen hat nicht ehemals Preußen auf seine Pferdezucht verwendet? auf welchem Wege ist vor allen England zu seinem lukrativen Pferdehandel gekommen? und was läßt gegenwärtig die französische Regierung unversucht, um die Pferde des Landes zu vermehren, und die verfallene Zucht wieder zu verbessern? — Warum endlich haben jetzt beinahe alle größeren Staaten (sogar Rußland), und auch mehrere des rheinischen Bundes ihre Gränzen der Ausfuhr der Pferde gesperrt, wenn diese nicht nothwendig und nützlich, und wenigstens auf indirekte Weise einträglich sind? —

III.

Könnte wohl Baiern, wo die Viehzucht einen Theil des Handels ausmacht, ohne Pferde sein?

Diese Frage ist schon durch das vorausgehende beantwortet. Es ist nämlich dort gezeigt worden,

daß Baiern nicht blos zur Pferdezucht geeignet, sondern derselben auch in einem gewissen Grade günstig ist, und so beantwortet sich die obige Frage nicht bloß verneinend, sondern sie wird nun so gestellt: „darf Baiern, als Militär- und Handels-Staat „ohne Pferde sein?"

Eine Staatsverwaltung, die so viel für die Kultur und den höhern Wohlstand des Landes gethan hat, wird nie diese Frage bejahen, und alles anwenden, um auch hier aus der natürlichen Beschaffenheit desselben die möglich größten Vortheile zu ziehen.

IV. und V.

Ist die Pferdezucht nothwendig, wie könnte solche verbessert, und welcher Grad von Vollkommenheit möglich gemacht werden? — Welche wären die Mittel, diesen Zweck zu erreichen?

Ich beantworte die voranstehende Frage vorläufig durch folgende allgemein gültige Sätze:

Die Verbesserung der Pferde irgend einer Gegend gelingt einzig und allein, wenn man sie (die Pferde) auf dem Wege zurück führt, auf welchem sie sich verschlechtert haben.

Eine Pferdezucht kann aber schlecht werden:

1) Durch Schuld des Klima's, oder der Lokalität;

2) durch diese und eine fehlerhafte Wart und Pflege;

3) durch unzweckmäßige Vermischung mit Individuen anderer Klimate oder Lokalitäten (durch das so genannte Kreuzen und Erfrischen) allein, oder

4) durch diese und fehlerhafte Wart und Pflege zugleich.

Beseitigung des ersten Falls.

Die Influenz des Klima's oder der Lokalität kann einzig durch die Paarung mit vorzüglich guten Hengsten anderer Gegenden, jedoch nie völlig beschränkt werden, denn die Pferde verlieren schon durch einige Generationen die ihnen angezeugten Qualitäten wieder, sobald man die Paarung mit fremden und bessern Individuen unterläßt. — In solchen Gegenden sollte man daher auch gar nichts für die Gewinnung einer bessern Zucht unternehmen, besonders wenn diese Hindernisse anderwärts in einem um so geringern Grade vorhanden wären.

Beseitigung des zweiten Falls.

Kömmt zu jenem Umstande noch eine fehlerhafte Wart und Pflege, was immer der Fall ist, da der Bauer seine Pferde in der Regel um so mehr vernachlässiget, als sie schon von Natur schlecht sind, dann lohnt es noch weniger der Mühe und Unkosten, etwas für die bessere Zucht zu thun. — Es kann jedoch auch der Fall vorkommen, daß eine sorglose Pflege an der Verschlimmerung größern Antheil hätte *), als

*) Und dieser Fall kömmt wirklich, und leider! nur zu häufig vor. Wer hat es nicht gesehen, daß der Bauer

das Klima oder die Lokalität; in diesem Falle muß der Verbesserung der Pferde durch Bewirkung einer zweckmäßigen Pflege vorgearbeitet werden, was am schicklichsten durch einen Volksunterricht geschieht, der in jedem Kalender, und jedes Jahr (etwa mit den nöthigen Zusätzen und Abänderungen) neu eingerückt werden dürfte.

Beseitigung des dritten Falls.

Das dritte Hinderniß einer guten Pferdezucht findet sich vorzüglich oft vor, und ist eine Folge der Furcht vor den Blutsverwandschaften, die man allenthalben und ängstlich zu verhüten sucht.

Die Paarung unter blutsverwandten Pferden (und Thieren überhaupt) ist nur in Gegenden zu vermeiden, welche vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit zur guten Pferdezucht nicht geeignet sind. In diesen werden die Thiere allerdings nie besser, so lange sie sich unter einander paaren, und will man die Zucht nicht ganz eingehen lassen, dann ist die Vermischung mit guten Hengsten anderer Gegenden freilich unerläßlich. Wo aber die Beschaffenheit des Klima's und der Lokalität von der Art ist, daß sie die Ausbildung eines eigenen und brauchbaren Schlages begünstiget, dort ist die erste Regel: Begünstigung der Paarung unter Blutsverwandten *).

schon mit zwei Jahren seine jungen Pferde vor den Pflug, den Holzwagen. 2c. spannt, sie dabei schlecht nährt, unreinlich hält 2c.?

*) Wenn es sich jemand einfallen ließe, die Paarung der Köchlani unter einander zu verhindern, würde der nicht die Araber um ihre edelsten Pferde bringen? — Und wer

So wohlthätig das so genannte Kreuzen in gewissen Fällen ist, so verderblich ist es dann, wenn ein schon an sich guter Schlag demselben unterworfen wird; denn da man eigentlich nichts anders dabei zur Absicht hat, als Vermeidung der Paarung unter Blutsverwandten, so entspricht hier auch gewöhnlich jeder Beschäler, wenn er nur aus einer andern Gegend kommt, stamme er übrigens ab, von wem er wolle.

Gute, brauchbare Schläge, soll man sich zu erhalten suchen, da sie ohnehin nicht gar häufig vorkommen, und die Kreuzung lasse man nur bei denen Statt finden, die an sich unsern Foderungen nicht entsprechen. Will man übrigens aus zureichenden Gründen auch jene kreuzen, so geschehe dies mit Individuen, die von reinen, edlen Eltern stammen, und selbst rein und edel sind.

Einige Pferdezüchter rathen, im Falle der nöthigen Kreuzung die Pferde nördlicher (kalter) Länder mit Pferden aus mittäglichen (warmen) Ländern zu paaren; und im Allgemeinen wird man nicht ohne Nutzen diesem Rathe folgen, allein sobald man hieraus eine Regel bilden, und dieselbe unbedingt befolgt wissen will, wird man in die auffallendsten Widersprüche mit der Natur des Pferdes gerathen. Huzard, der sich in seinem bekannten Werke *) zu diesem Mißgriffe

---

verhütet denn die Paarung der Blutsverwandten unter den wilden Thieren? und werden diese etwa auch von Jahr zu Jahr schlechter, weil sie nicht unter der Aufsicht eines unserer hochweisen Züchter stehen? — Frage doch das Vieh, das wird dich es lehren, und die Vögel unter dem Himmel die werden dir's sagen!

*) Instruction sur l'amélioration des chevaux en France. Pag. 98 u. ff.

verleiten ließ, bedachte wohl nicht, daß nicht alle nördlichen Länder gleich kalt, und nicht alle südlichen gleich warm sind, er bedachte nicht, daß wenn von Pferden und ihrer Veredelung die Rede ist, die östliche oder westliche Lage der Länder eben so sehr, und vielleicht noch mehr als die südliche und nördliche in Erwägung zu ziehen ist, und er übersah, von seiner Idee geblendet, alle die Qualitäten der pohlnischen, meklenburgischen, hollsteinischen u. a. nördlichen Pferde, welche er bei vielen der südlich-französischen vergebens suchen, und gewiß nicht gerne vermissen dürfte.

Beseitigung des vierten Falls.

Kömmt zu dem falschen Kreuzen und Erfrischen noch eine fehlerhafte Wart und Pflege, wohin ich auch den Mißbrauch junger unreifer Hengste zähle, dann wird die Ungleichheit und der Verfall der Individuen noch sichtbarer, und hier tritt abermals das Bedürfniß eines zweckmäßigen Volksunterrichtes ein, der aber nicht aufgedrungen werden darf, sondern dem durch besondere Vorkehrungen Eingang zu verschaffen ist.

Welchen Grad der Vollkommenheit aber die Pferde des Landes erreichen können, dies hängt nach dem vorhergehenden ab:

1) von den Klimaten, oder auch von besondern Lokalitäten, in wieferne nämlich jene, oder diese der Pferdezucht
   a) geradezu, oder
   b) nur einigermaßen entgegen, oder
   c) günstig sind;

2) von der Pflege;

3) von den zur Veredelung ausgewählten fremden Individuen, und zwar, ob sie
  a) reine Rasse-Thiere, oder
  b) schlagmäßige, oder
  c) ob sie Bastarde *), und in welchem Grade sie dieses sind, endlich
  d) von der Dauer dieser Influenz des (angenommen) Guten auf das (angenommen) Schlechte.

Erster Fall.

Ist das Klima oder die Lokalität der Pferdezucht geradezu entgegen, dann kann auch durch die besten fremden Hengste kein entschädigender Grad von Vollkommenheit erzielt werden. Dagegen ist die Influenz fremder Thiere ohne weiters entbehrlich, wo das Klima oder die Lokalität der Zucht günstig ist; in diesem Falle wird sich nämlich nach und nach ein besonderer, unveränderlicher Schlag bilden, der an Kraft, Dauer und Konstitution alle Bastarde übertrift, welche hier mittels fremder Hengste erzeugt werden könnten **). — Es könnte zwar dieser Behauptung die

---

*) Was ich unter Rasse, Schlag und Bastard verstehe, hierüber werde ich mich in dem folgenden Abschnitte näher erklären

**) Die Pferde der Paraquay und anderer Provinzen des südlichen Amerika sind vor allen dazu geeignet, den Einfluß des Klima's auf die Ausbildung des thierischen Körpers darzuthun, so wie auch die Folgen der Paarung unter Blutsverwandten — Aber auch die europäischen Länder bieten uns, so unordentlich auch hier die Pferdezucht im Ganzen getrieben wird, häufige Beispiele dieser Art dar. Es ist nämlich bekannt, daß z.

edle Pferdezucht der Engländer entgegengesetzt werden, allein von einer solchen Zucht rede ich hier nicht, weil sie eines Theils bei uns gegenwärtig etwas Unmögliches, und andern Theils auch nur einseitig ist, indem sie blos auf Erzielung von Reitpferden ausgeht, hier aber von Pferden zu jeder Art des Gebrauchs die Rede ist. Ich rede ferner auch nur von der Kreuzung mit Pferden, zu deren Besitz wir (obschon äusserst schwer) noch gelangen können, und wohin ich den Spanier, Normänder, Hollsteiner u. a. zähle, und von diesen kann ich in der That keine andere Meinung fassen, als daß ihre Produkte mit inländischen (baierischen) Stuten den wahrhaft schlagmäßigen des Landes unter den obigen Beziehungen zurück stehen müssen.

Klimate und Lokalitäten endlich, welche der Zucht der Pferde nur einigermaßen entgegen sind, erlauben die Kreuzung der ihnen eigenthümlichen Pferde mit fremden und bessern nicht allein, sondern erfodern sie auch; und die Güte der Produkte entschädiget wenigstens, wenn sie nicht gewinnreich ist.

Zweiter Fall.

Eine sorgfältige Pflege ist allein schon hinreichend, einer in Verfall gerathenen Thierart wieder aufzuhelfen,

---

B. die so genannten Hollsteiner Pferde lauter Blutsverwandte sind, und daß es die alten, berühmten Meklenburger ebenfalls waren, so wie denn auch diese von ihrem verdienten Rufe zu verlieren anfiengen, als die vorgebliche Furcht vor der Blutsverwandtschaft mehrere Züchter ergriff.

fen, davon hat uns Daubenton an Schaafen die unzweideutigsten Proben gemacht; allein die Verbesserung geht nicht weiter, als bis zu derjenigen Gränze, von der aus die Verschlechterung durch sorglose Pflege ihren Anfang nahm.

Junge Thiere, mit den versprechendsten Anlagen, verkümmern bei schlechter Pflege, und die besten Keime bleiben in ihnen unentwickelt; werden solche späterhin zur Zucht gebraucht, dann zeugen sie entweder nichts, oder was sie zeugen, bleibt unentwickelt, die ganze Dauer des Lebens hindurch gleichsam unreif.

Je zärter das Alter ist, in welcher das Thier einer sorgfältigen Pflege entbehrt, desto mehr rächt sich die Natur in der Folge an dem Eigenthümer desselben durch Schwäche, Gebrechlichkeit, und Anlagen zu mancherlei Krankheiten. — Füllen, die im ersten Jahre nicht zweckmäßig gewartet werden, verderben ohne Rettung, und fruchtlos bleibt die größte Sorgfalt, welche zu spät kommt. Je zarter der Keim ist, desto bildsamer ist er, aber desto leichter wird er auch in seiner Entwickelung unterbrochen.

Dritter Fall.

Reine Rasse-Pferde zeugen selbst unter den ungünstigsten Umständen ihren Produkten etwas von ihren Eigenschaften an, in einem höhern Grade geschieht dies also, wenn die Umstände günstiger sind. — Was schlagmäßige Hengste anzeugen, ist mehr oder minder dauerhaft, und am frühesten verlieren sich diejenigen Qualitäten wieder, welche von Bastarden, gleichviel unter welchen Umständen, herstammen.

Unter allen Pferdezüchtern wissen dies die englischen am besten, daher auch die Superiorität ihrer Pferde.

Die Verbesserung von Pferden mag nun aber mit Rasse- oder blos schlagmäßigen Individuen erzielt werden wollen, so erfolgt sie nur, wenn der Züchter unverrückt die erwählte Methode beibehält, und nicht etwa in der ersten Generation schon die vollen Früchte seines Bestrebens ernden will. Unter den günstigsten Umständen könnte dies vielleicht erst bei der fünften Generation statt finden, um wie viel später unter weniger günstigen Umständen? — Statt aller naturhistorischen Belege führen wir hiefür einen einzigen, nämlich die Veredelung der Schaafe durch Merinos an, deren Resultate allgemein bekannt sind, und die sich auf keinem andern Wege, als auf dem ergeben haben, welchen wir auch für die Veredelung der Pferde durch reine und edle Individuen anrathen. Was dort in einem Menschenalter erfolgt, ergiebt sich hier freilich erst später, aber doch nicht weniger gewiß.

Jemehr abgeartet übrigens die Pferde (von einem gewissen Typ) sind, desto mühsamer und langwieriger ist das Geschäft ihrer Verbesserung, und da keines unserer Hausthiere in dem Grade abgeartet ist, wie das Pferd, so fodert auch dieses mehr, als die wirksame Lebenszeit eines Mannes, und vor allen ist seine Regeneration nicht die Sache einzelner Privaten, sondern eine Aufgabe für den Staat, der sich aus der Naturgeschichte dieses Thieres eine Methode zu formieren, und sie mit einer eisernen Beharrlichkeit zu realisiren hat.

VI. und VII.

Welche Rasse von Pferden wäre am besten zu gebrauchen? — Auf welche Art und woher könnte man solche erhalten?

Die Veredelung der Pferde ist erwiesenermaßen eine Aufgabe für den Naturhistoriker, sie muß also einzig nach den Gesetzen der Natur unternommen, und in die Methode dazu nichts aufgenommen werden, dessen Begriff nicht zuvor naturhistorisch festgesetzt wurde. — Der Lösung obiger Aufgaben muß sohin nothwendig die Definition der Rasse vorangehen.

Man unterscheidet in der Naturgeschichte des Pferdes (wie der übrigen weit über die Erde verbreiteten Thiere) einen Stamm, Rassen, Schläge und Bastarde.

Stammpferde sind (in der naturgeschichtlichen Bedeutung) diejenigen, von denen alle gegenwärtigen abstammen. Die Qualitäten des Stammes hängen ab von der Beschaffenheit der äussern Einflüsse, jene ändern sich daher auch nach und nach und so oft, als diese eine beharrliche Veränderung erleiden *).

*) Alle aus der alten in die neue Welt gebrachten Thiere haben, ohne Eins auszunehmen, eine merkliche Veränderung in ihrer Gestalt, und in ihrem Instinkte erlitten. Selbst eigenen Krankheiten sind sie unterworfen. — Spanische und barberische Pferde werden in Frankreich oft schon in der zweiten, allezeit aber in der dritten Zeugung französische Pferde, und fast alle Pferde aus einem andern Himmelsstriche nehmen in der zweiten oder dritten Generation das Gepräge der Pferde desjenigen Landes an, in welches sie gezogen worden, es sey denn, daß die Rasse, wenn sie zu erlöschen anfängt, durch fremde Zuchtpferde erfrischt werde.
Hartmanns Pferdezucht. 2te Auflage, pag. 101.

Veränderungen der Qualitäten des Stammes erfolgen auf Wanderungen aus dem Stammlande in fremde, verschiedene Klimate, und die Veränderungen selbst werden allmählich (durch den unausgesetzten Aufenthalt in dem neuen Klima) beharrlich, so daß sie von den Eltern auf die Jungen forterben. Dies ist die Entstehung der Rassen, und zugleich die Definition derselben.

Wenn sich eine Rasse in den verschiedenen Lokalitäten ihres Klima's ausbreitet, dann nehmen die in diesen Lokalitäten heimisch gewordenen Individuen, in Folge der Verschiedenheit der äussern Einflüsse gewisse Veränderungen allmählich an *), welche auf der Größe, auf der Farbe, und vorzüglich auch auf der mehr plumpen, oder schlanken Gestalt der Glieder beruhen, und diese Veränderungen machen das aus, was der Naturhistoriker einen Schlag nennt.

*) Von einem Hengste und einer Stute aus einem gewissen Himmelsstriche, wenn sie unter einen andern gebracht werden, erhält man die vollkommenen Pferde nicht, die in ihrem Vaterlande von ihnen zu erwarten gewesen wären. Englische Pferde zeugen z. B. mit englischen Stuten in Deutschland keine so schönen Pferde, als diejenigen sind, welche von einem englischen Hengst und einer deutschen Stute fallen. Eben diese Beobachtung ist auch mit spanischen Pferden in Frankreich, und mit barberischen Pferden unter andern Himmelsstrichen gemacht worden. Die Abkömmlinge arten wenigstens, ohne Verwechselung der fremden Zeugungsgeschlechter mit andern, viel früher in einheimische Pferde aus.

Von den englischen Hengsten ist noch besonders anzumerken, daß, ob sie schon (wie die spanischen) von arabischen und barberischen Pferden abstammen, von denselben gemeiniglich in Deutschland Fohlen fallen, welche nicht viel besser, als die ordentlichen Landpferde sind, oder daß sie doch wenigstens bei uns ihr Verdienst in ihren Abkömmlingen bälder, als andere fremde Pferde verlieren. Hartmann a. a. O. pag. 108.

Der Schlag entsteht aber nicht bloß auf diese Weise, nämlich durch Vertheilung der Rasse-Individuen in die verschiedenen Lokalitäten eines Klima's, sondern er entsteht auch auf folgende zweite Weise: wenn Individuen von verschiedenen Rassen sich untereinander paaren, so entstehen hieraus so genannte Blendlinge (Bastarde), die anfänglich zwar halbschlägig sind, nach und nach aber, so wie die Vermischung mannichfaltiger wird, mancherlei Verschiedenheiten in der Größe, in der Farbe, in der Proportion der einzelnen Glieder, in der Körper-Konstitution u. s. w. annehmen, — wenn nun diese ungleichen Individuen sich selbst, oder wenigstens nur soweit überlassen werden, daß sie sich unter einander paaren, und immer in derselben Gegend bleiben können, dann verschwinden die obigen Verschiedenheiten allmählig, die Individuen rücken einander näher, vorzüglich in Ansehung der Größe und Proportion der Gliedmaßen, ingleichen des Naturells, und arten auch schon in der Vermischung mit fremden merkbar (nicht halbschlägig) an; allein auf anderem Boden und bei anderer Nahrung (geringer klimatischer Differenz) verlieren sie schnell wieder die angenommenen Proportionen *).

Die Qualitäten des Schlages (der zweiten Art) können aber allmählig beharrlich, d. h. der Schlag kann zur Rasse werden, wenn er nie mit einem an-

*) Die Füllen aus Bretagne und Poitou, welche auf den Weiden in der Normandie groß gezogen werden, geben hievon einen einleuchtenden Beweis. Eine nähere Bekanntschaft mit der Pferdezucht in Baiern würde gleichfalls solche Beispiele angeben können.

dern vermischt wird, und stets den nämlichen klimatischen Einflüssen ausgesetzt bleibt, wodurch sich seine Charaktere nach und nach so konsolidieren, daß sie endlich gleichfalls vollkommen halbschlägig sich forterben *).

---

*) Wolstein hegt von der Macht der klimatischen Einflüsse ganz andere Begriffe. Er sagt nämlich in der Einleitungsrede zu Marx Fuggers Werk pag. XXIX.: „Nicht das Land, auch nicht der Himmelsstrich — im „gesellschaftlichen Leben, machen die Menschen, die Pfer„de, die Schaafe, das schöne und gute Vieh;" —
„Tausendmal habe ich es gesagt, und werde es „immer sagen, daß die Engländer in Ostfrieß„land englische Pferde, englische Hausthiere, und daß „die Ostfrießländer in England keine andere als „ostfrießländische zeugen würden"
Je größer der Ruhm ist, den sich Wolstein erworben hat, desto mehr muß uns daran gelegen sein, seine Meinung zum Vortheil der unserigen zu widerlegen; wenn es mir nun möglich wäre, durch Wolsteins eigene Worte die Macht des Himmelsstriches zu erweisen, könnte ich dann wohl noch eine bessere Beweißart gegen ihn wählen? — Derselbe sagt nun in seinen Bruchstücken pag. IV. der Einleitung: „Ich für „meine Person wünschte sehnlich, daß ichs wüßte, wie „die Oerter, die Länder, die Gegenden beschaffen wa„ren, oder noch sein mögen, die die Natur dem Pferde, „dem Schaafe, und den übrigen Thieren zu Wohnun„gen angewiesen hat. — Ich würde es meinen Schü„lern sagen; ich würde ihnen die Lage, die Gegenden, „die Oerter rc. als ächte Beispiele zeigen, oder wenig„stens schildern können, ich würde sie ihnen mit ähnli„chen Oertern vergleichen; ich würde die Menschen darauf „aufmerksam machen; ich würde ihnen sagen: diesen „Ort, diesen Platz hat die Natur dem Pferde, jenen „dem Schaafe zu seiner Wohnung gegeben." Ferner:
pag. VI. — „ich bin überzeugt, daß Pferde durch „den Himmelsstrich verbessert werden."
pag. 9. „der Eindruck, den die Himmelsgegend, „besonders aber der Ort in die Leiber und in die Ge„sundheit der Thiere hat, ist entschieden; er ist den „Naturkennern aus der Erfahrung und aus der Ge„schichte bekannt. — Alles, was wir sehen: alles was „um uns ist, empfiehlt diese Lehre."
pag. 11. „Alle Himmelsgegenden werden von Thie-

Wie die Schläge (im Ganzen) unvollkommner sind, als die Rassen, so sind die Bastarde unvollkommner als jene. Es findet nämlich unter diesen keine gewisse Gleichförmigkeit statt, und ihre Produkte tragen die wenigsten Spuren ihrer Abkunft. Sie entstehen übrigens auf folgende Weisen *):

1) aus Rasse mit Rasse,
2) aus Rassen mit Schlägen,
3) aus Rassen mit Bastarden,
4) aus Schlag mit Schlag,
5) aus Schlägen mit Bastarden, und
6) aus Bastard mit Bastard.

Nach diesen ursprünglichen Verschiedenheiten sind nun die Bastarde auch von verschiedenem Werthe, jedoch können sie unter den oben bei dem Schlage

---

„ren bewohnt. — Allein sie gedeihen nicht in allen „Orten." —

pag. 26. „Ohne einen gesunden, und der Natur der „Pferde angemessenen Platz sind alle Bemühungen ver„gebens, ein gutes Gestüte zu erhalten."

pag. 32. „Lage und Klima — und Sommer- und „Winterfutter, Ueberschwemmungen und Schnee ꝛc. ver„dienen in der Auswahl eines Orts (zu einem wilden „Gestüt) große Aufmerksamkeit, weil sie auf die Ge„sundheit, folglich auf die Erhaltung der Thiere Ein„fluß haben."

pag. 110. „die Kenntniß von der Lage und der Be„schaffenheit der Provinzen, die sich für die Pferdezucht „gut, mehr oder weniger, oder ganz und gar nicht schi„cken ꝛc. — ist dem Fürsten unentbehrlich, der seinem „Volke ein Landgestüte geben will." —

Bedarf es der Beweise gegen Wolstein noch mehr? —

*) Hier ist nämlich die Benennung Bastard im weitern Sinne genommen; im engern Sinne bedeutet sie freilich nur ein Geschöpf, das aus der Paarung zweier, der Art nach verschiedenen Individuen (z. B. Pferd und Esel) hervorgegangen ist.

angeführten Bedingungen nach und nach die Charaktere eines Schlages, und endlich auch die einer Rasse annehmen, und zwar in der angeführten Ordnung der Verbastardierungs-Arten. Der Bastard aus Rasse und Rasse gewinnt also zuerst wieder die Eigenschaften der Rasse, hierauf der Bastard aus Rassen mit Schlägen u. s. w., so daß der Bastard von Bastarden erst nach langer Zeit (sich selbst überlassen) einer gewissen Rasse anartet.

Nach diesen unerläßlichen Voraussetzungen können wir nun der Beantwortung obiger Fragen näher rücken. Zuerst: „welche Rasse von Pferden wäre am „besten zu gebrauchen?" welche Frage aber nach den gemachten Voraussetzungen in folgende ausgedehnt wird: „welche Rassen, und welche Schläge wären „am besten zu gebrauchen? — Könnten etwa auch „Bastarde zur Erzielung einer bessern Zucht verwendet werden?"

Die Rassen als (wenn auch nicht edle und schöne, doch als) reine Thiere ihrer Art, sind überhaupt zur Verbesserung schlechter Pferde brauchbar, und der Vorzug, welchen eine vor der andern hat, richtet sich bloß nach der Schönheit *) (Symmetrie)

*) Schön ist nur das vollkommen zweckmäßig organisirte Pferd (und Thier überhaupt) und die größte Schönheit besteht in der Vereinigung des Vollkommenen. Das Vollkommene ist aber wohl in dem Pferde vereiniget:
1) bei der im Verhältniß zu dem Volum des Körpers größten Stärke, Schnelligkeit, Gewandtheit und Ausdauer in den räumlichen Bewegungen;
2) bei der größten Vollkommenheit der Sinne;
3) bei dem größten Muthe;

des Körperbaues, und der damit vereinigten größern Schnelligkeit und Ausdauer im Laufe, der Gelehrigkeit u. s. w., so daß in der Reihe der bekannten Rassen die arabische*) (Köchlani) obenan, die des südlichen Amerika aber ohngefähr zuletzt stünde. Insgemein setzt man nach

dem Araber
den Perser,
den Barber,
den Türken,
den Tartaren u. a.

Ich setze noch hinzu:

den Moldauer,
den Ungarn und
den Polen,

---

4) bei der größten Gelehrigkeit;
5) bei der reinsten Farbe des Haares;
6) bei der größten Reinheit von krankhaften Zuständen;
7) bei dem vollkommensten Fortpflanzungs-Vermögen, und endlich
8) bei der längsten Lebensdauer.

Diejenige Gegend, in der Pferde mit diesen Eigenschaften einheimisch sind, ist unstreitig im Besitz der gegenwärtig edelsten, schönsten Pferde des Erdbodens.

*) Es ist sehr schwer, ich möchte lieber sagen, unmöglich, die bekannten Pferde-Rassen nach ihrem wahren Werthe zu reihen. Die meisten, und zugleich auch die besten Nachrichten über die ausser-europäischen Rassen verdanken wir Männern, die, ihrem verdienten Rufe unbeschadet, keine Pferdekenner waren, und die wilden, wie die andern Rassen höchst einseitig beurtheilten. Es gilt dies von den arabischen Pferden so gut, als von den andern minder bekannten, wie man sich unter andern auch aus den, in des Freiherrn von Zach's monatliche Korrespondenz, (April-Stück 1800) aus den Mémoires sur l'Egypte aufgenommenen Bemerkungen über die arabischen Pferde in der Wüste überzeugen kann.

weil bekanntlich in der Moldau, in Ungarn und in Polen noch Pferde (in den wilden Gestüten) gefunden werden, welche die unverkennbaren Markmale einer selbstständigen Rasse an sich tragen.

Alle diese Rassen können nicht anders, als vortheilhaft auf eine in Verfall gerathene Pferdezucht influiren, und sind dort vorzüglich zu gebrauchen, wo man dem ungünstigen Klima brauchbare Pferde abnöthigen will und muß. Zu welchem Flor eine Pferdezucht durch das zweckmäßige Kreutzen der Landespferde mit ächten Rassen gebracht werden kann, das lehrt die Zucht der Engländer, die wir aber in Deutschland nie werden nachahmen können. — Wenn man aber durch das Kreutzen der Landespferde mit Rassen etwa neben guten auch große Pferde erzielen wollte, (was so gerne beabsichtiget wird), dann würde man sich vergebens mit einem gekrönten Erfolge schmeicheln; denn alle (gegenwärtig) ächten Rasse-Pferde sind kleiner Art, und da das Junge stets mehr oder weniger halbschlägig dem Hengste nachartet, so läßt sich etwa nur von tiefliegenden Gegenden, mit üppigen, fetten Weiden etwas größeres, aber nicht auch in dem Verhältniß etwas Edleres, als gewöhnlich, erwarten.

Groß sind nur manche Schläge, und diese verdanken ihre Größe hauptsächlich der Beschaffenheit gewisser Lokalitäten. — Wie aber unter den Rassen eine vorzüglicher ist, als die andere, so auch unter den Schlägen, von denen ich hier bloß folgende, als die bekanntesten anführe:

1) Siebenbürger,
2) Ungar,
3) Polack *),
4) Spanier,
5) Neapolitaner,
6) Normänder,
7) Limousiner,
8) Meklenburger,
9) Hollsteiner,
10) Frießländer, und
11) Engländer.

Diese Schläge werden gewöhnlich nach ihrer Größe sortirt und geschätzt, weil man nicht selten durch sie größere Pferde, als das Land zeugt, erzielen will; ihr wahrer Werth muß jedoch nach einem andern Maßstaabe erwogen werden, nach dem nämlich, der von der innern Güte entlehnt ist. Unterdessen haben große Schläge immerhin auch ihren Werth, weil unsere Bedürfnisse auch andere, als bloß Reit- oder leichte Wagen-Pferde fordern.

Können aber nur Rassen und Schläge zur Veredelung gebraucht, oder dürfen auch Bastarde (nach dem obigen Begriffe) dazu gewählt werden? — Diese Frage läßt sich unter folgenden Umständen mit ja beantworten:

1) wenn Rasse-Thiere entweder gar nicht zu bekommen, oder zu theuer, und Bastarde aus Rasse mit Rassen zu haben sind;

*) Ich weiß gar wohl, daß der Polack wegen seinem störrigen, boshaften Naturell zur Veredelung anderer Pferde, im Ganzen genommen nicht zu empfehlen ist.

2) wenn ausser diesen, auch schlagmäßige Individuen nicht in der nöthigen Anzahl, nebenbei aber Bastarde aus Rassen mit Schlägen vorhanden sind;

3) desgleichen die Bastarde aus Rassen mit Bastarden der ersten und zweiten Art;

4) die Bastarde aus einem Schlag mit einem andern können in Gegenden gebraucht werden, wo sie noch um einige Grade besser sind, als die denselben eigenen Pferde, und für diese nichts besseres ausgemittelt werden kann;

5) die Bastarde aus Schlägen mit Bastarden sind unter den oben angegebenen Umständen, jedoch nur im Nothfalle brauchbar;

6) die Bastard-Bastarde sind nach dem Grade der Verbastardirung entweder ganz zu verwerfen, oder nur unter den größten Einschränkungen zur Zucht zu verwenden;

7) Für alle die bisher (1—6) angegebenen Fälle wird endlich vorausgesetzt, daß die Stuten stets geringere Qualitäten haben, als die respektiven Bastard-Hengste.

Es ist nun noch die zweite Frage zu erörtern, nämlich: „Auf welche Art, und woher könnte man „solche Rassen, Schläge, und brauchbare Bastarde „erhalten?"

Bei der gegenwärtigen Lage der Dinge müssen wir wohl auf alle oben genannte Rassen Verzicht thun, die Ungarische und Pohlnische vielleicht allein ausgenommen; allein durch die letzten Kriege gingen sehr viele, und größtentheils gute Pferde zu Grunde,

so daß die wenigen Ueberreste einer ächten Rasse nicht ohne viele Mühe, und großen Kostenaufwand aufgefunden werden dürften. — Wir müssen demnach vor der Hand auf Rassen zur Veredelung unserer Landespferde überhaupt Verzicht thun, und uns nach brauchbaren, guten Schlägen umsehen.

Allein auch hier wird die Erndte nicht sehr ergiebig ausfallen, wenn wir nämlich bedenken, daß

1) Alles, was in Siebenbürgen und Ungarn vorzüglich Gutes ist, nicht über die Gränzen der Monarchie kommt, sondern im Innern zur Verbesserung der eigenen Zucht verwendet wird;

2) daß für Polen durch die letztern Kriege sehr viele Pferde, der besten, wie der mittlern Sorte verloren gegangen sind;

3) daß in Spanien (dessen Pferde ohnehin größtentheils unter ihrem Rufe waren) die Pferdezucht durch den gegenwärtigen Krieg außerordentlich zerrüttet sein müsse;

4) daß die neapolitanischen Pferde schon vor vielen Jahren ihre ehemaligen Vorzüge *) verloren haben;

5) daß die Normänder und Limousiner durch

*) Ob diese Vorzüge so gar groß gewesen, wie aus einigen Angaben hervorgeht, daran glaube ich zweifeln zu müssen; die Nachkömmlinge, welche ich von Neapolitanern gesehen habe, waren wenigstens keineswegs geeignet, viel Erhebliches von sich sagen zu lassen. Schon der bloße Rammskopf flößt gegründetes Mißtrauen ein, ich sage: der Rammskopf, obgleich ich weiß, daß die so genannten Liebhaber von Pferden denselben in hohen Ehren halten. Die Kenner der Physiognomie, und die Besitzer von Neapolitanern, oder Hollsteinern werden mich aber verstehen.

die Revolution zerstreut, und gleichsam vernichtet sind, und daß die erstern sehr häufig untergeschobene (in Bretagne und Poitou geborne) Pferde waren;

6) daß aus Meklenburg schon seit vielen Jahren nach Preußen, Oesterreich, Frankreich und Deutschland eine außerordentlich starke Ausfuhr statt gefunden hat, und daß neuerdings von den Franzosen alle brauchbaren Hengste zur Regeneration ihrer Gestüte aufgekauft wurden;

7) daß dies alles auch von Hollstein gilt, obgleich die hiesigen Pferde unter ihrem Rufe stehen, indem sie häufig dem Koller unterliegen;

8) daß für Frießland die Anmerkung über Meklenburg vollkommen gilt, und endlich

9) daß England von dem Handel nach dem Kontinente überhaupt ausgeschlossen ist.

Erwägen wir alle diese Umstände, dann müssen wir auch die Hoffnung, unsere Pferde durch fremde schlagmäßige Hengste zu veredeln, fast gänzlich aufgeben.

Es bleiben uns sohin fast nichts, als Bastarde, um die Pferde unseres Landes (durch fremde) zu verbessern. So mangelhaft auch eine Verbesserung durch solche Mittel wäre, so könnten wir doch auch diese nicht zu Stande bringen, weil unter den Bastarden, die uns (im Auslande) etwa zu Gebot stehen, die brauchbaren, guten fast so selten, als die Rassen und Schläge selbst sind, und die besten unter allen, die englischen, gar nicht erhalten werden können.

Sind nun diese Angaben nicht übertrieben, (und daß sie es nicht sind, beweißt die laute Klage über Mangel an guten Pferden), dann müssen wir den Plan, unsere Pferdezucht zu verbessern, entweder aufgeben, oder uns am Ende noch im Vaterlande um etwas Brauchbares umsehen. — Allein wie sind diese Nachsuchungen anzustellen?

Man schlage die früher schon angedeuteten Wege ein; man folge also dem Gang der Gebirge, und dem Laufe der Ströme, und die Pferdezucht des Landes müßte unglaublich tief gesunken seyn, wenn sich nicht mehr so viel vorfinden sollte, um davon die Grundlage einer erneuerten Zucht bilden zu können *).

Man möchte hiebei ohngefähr auf folgende Weise verfahren:

1) Mache man den Anfang solcher Untersuchungen in dem Theile des Landes diesseits der Donau, als demjenigen, der die verhältnißmäßig größte Anzahl von Pferden besitzt. Man fange dabei im Süden an, und durchsuche nun die Ebenen, die Thäler, die Höhen und die Ufergegenden,

*) Edle Reitpferde werden wir aller Wahrscheinlichkeit nach bloß von unsern Landespferden eben so wenig ziehen können, als die Engländer es mit den ihrigen vermögen. Daher wird es freilich nöthig sein, in der Folge eine Stuterei anzulegen, in welcher mit Hülfe der auserlesensten Landesstuten und ächter Rasse-Hengste solche Bastarde erzielt werden, die auf mehrere Generationen hinaus in ihren edlen Eigenschaften forterben Die Engländer haben uns hierin den Weg so gebahnt, daß wir (ohne vorgefaßte irrige Meinungen) gar nicht fehlen können.

— dasselbe geschehe später auch jenseits der Donau *).

2) Man veranstalte eine, wo möglich vollständige Versammlung aller Pferde eines natürlich abgegränzten Distriktes, und konscribiere dieselben den Forderungen gemäß, welche der rationelle Pferdezüchter macht.

3) Zeigt sich schon bei einem bloß allgemeinen Ueberblicke ein gewisser Grad von Gleichförmigkeit in der äussern Bildung, also in der Höhe, in der Farbe des Haares, in der Konformation des Kopfes, des Kreutzes und der Gliedmaßen, dann stelle man die Untersuchungen mit besonderer Genauigkeit an.

4) Man suche in diesem Falle vorzüglich verläßige Nachrichten über die bisher üblich gewesene Art zu beschälen einzuziehen, um so zu erfahren, ob die Gegend wirklich im Besitz eines eigenen Schlages ist, oder nicht.

5) Wo die versammelten Pferde ein buntes Gemisch ausmachen, wo man also große, mittlere, kleine, wo man vorzüglich viele Abzeichen, dann auch Schecken und Tieger trift, wo in der Bildung des Kopfes, des Kreutzes u. s. w. eine große Verschiedenheit herrscht, da forsche man nach der Ursache, und höre,

a) ob

*) Oder, wenn dieser Plan zu weitläufig angelegt sein sollte, so nehme man (einsweilen) die Untersuchung bloß in denjenigen Gegenden vor, welche gegenwärtig noch die, für die beste anerkannte Pferdezucht haben.

a) ob diese Pferde in der Gegend selbst erzeugt, oder aus andern eingeführt worden sind,

b) ob sie als Füllen, oder bereits erwachsen eingeführt zu werden pflegen,

c) wenn sie eigene Erzeugnisse sind, woher die Beschäler genommen worden, und

d) wenn sie nur zum Theil eigene Erzeugnisse sind, welche Individuen dann hierher gehören, die großen, mittlern, oder kleinen?

Aus solchen Untersuchungen ergiebt sich dann, ob die Gegend zur Pferdezucht geeignet ist, oder nicht.

6) Man suche auf solchem Wege die ganze Masse der Pferde zuerst in zwei Haufen, in Schläge nämlich, und Bastarde zu sondern; hierauf sortire man jene in

a) größte
b) sehr große
c) große
d) mittlere
e) kleine und
f) sehr kleine

} Schläge *).

*) Ich muß mich hier nothwendig über die verschiedene Größe der Pferde etwas näher erklären.

Zur Klassifizirung der Pferde nach ihrer Größe (Höhe) muß ich vor allen Dingen ein Normal-Maaß ausfindig zu machen suchen. Die möglichen Grade unter und über diesem Normal- oder (besser) Mittel-Maaße geben mir die Total-Summe aller Klassen nach der verschiedenen Größe. Ich verfahre hiebei so: was weniger als mittelgroß ist, ist klein, weniger als klein ist, sehr klein, und das kleinste bildet die unterste Stufe in der zu bildenden Skala; ferner: was mehr als mittelgroß ist, nennt man groß, das

Die Bastarden aber müssen unterschieden werden:

a) in solche, aus denen sich nach und nach brauchbare Schläge bilden können, und

b) in solche, die nur durch Kreuzung brauchbare Produkte geben.

Auch unter den Schlägen müssen diejenigen ausgezeichnet werden, die sich selbst überlassen werden dürfen, und die, welche mit andern gekreuzt werden müssen; eben so sind auch die Bastarde der ersten und zweiten Art, wie die Schläge in 6 Haufen zu ordnen.

Nach dieser unumgänglich nöthigen Vorarbeit wäre es möglich, der Sache näher zu rücken, d. h.

---

größere sehr groß, und das größte formirt endlich die oberste Stufe der Skala.

Das Normal- oder Mittel-Maaß habe ich an dem arabischen Pferde gesucht, und dasselbe (wie, wird bei einer andern Gelegenheit gezeigt werden) gleich 54 bis 60 Zoll rheinländisch gefunden, so daß der kleinste von dem größten Araber nur um 6 Zoll verschieden ist, und so gehen dann auch die übrigen Höhen-Klassen stets von 1 bis 6 Zoll.

Diesem nach theile ich also alle Pferde nach ihrer Größenverschiedenheit in folgende sieben Klassen:

I.	Klasse,	kleinste	Pferde	von	36	bis	42	Zoll.
II.	—	sehr kleine	—	=	42	=	48	—
III.	—	kleine	—	=	48	=	54	—
IV.	—	mittlere	—	=	54	=	60	—
V.	—	große	—	=	60	=	66	—
VI.	—	sehr große	—	=	66	=	72	—
VII.	—	größte	—	=	72	=	78	—

Was unter 36 Zoll, oder 3 Schuh ist, das nenne ich einen Zwerg, und als Riesen unter den Pferden sehe ich alle diejenigen an, welche über 78 Zoll, oder 6 1/2 Schuh messen.

Da im Pinzgau Pferde vorkommen, welche zu den größten auf der Erde gehören, so habe ich die Klasse der größten Pferde angesetzt, die der kleinsten aber hinweg gelassen, weil sie bei uns nicht gefunden wird.

die Versuche zu beginnen, unsere Landespferde ohne alle Beihülfe ausländischer Pferde zu verbessern. Das Verfahren hiebei glaube ich durch folgendes andeuten zu können:

1) Die guten, brauchbaren Schläge bleiben (so lange eine zweckmäßige fremde Influenz nicht statt finden kann), unvermischt *), und werden zur Erzielung der (nothwendigen) Bastarde nach ihren Klassen bestimmt, also der große Schlag mit großen Bastarden u. s. w.

2) Kommen in einer Klasse der Schläge verschiedene, und darunter auch mittelmäßige, oder gar schlechte Arten vor, so wird die beste hievon zur Veredelung der letztern zweckmäßig bestimmt werden können.

3) Keine Klasse der Schläge wird mit der andern gepaart, also weder die größte mit der großen, noch diese mit der mittleren, und nur wenn die letzte Klasse eine allzu kleine Art besäße, könnte diese etwa mit einem mittleren Schlage gepaart werden.

4) Die ersten zwei Klassen dürfen auch nicht mit Rassepferden vermischt werden, weil diese höch-

*) Wenn die Arten immerfort rein erhalten werden, und die Natur ungestört wirken kann, dann bringt sie endlich einen dauerhaften Schlag hervor, der sich gleich bleibt, und zuletzt fremde Zuchtpferde auf längere Zeit, oder gar am Ende auf immer entbehrlich macht. Zum Beweis dient die Pferdezucht im Dänischen, und besonders im Hollsteinischen, wo man sich meistens inländischer Hengste bedient, weil die Erfahrung gelehrt haben soll, daß von ausländischen, sie kommen auch her, wo sie wollen, keine so guten Pferde fallen.
Hartmann a. a. O. pag. 112.

stens die mittlere Größe haben, und als die edleren am meisten bestimmend auf das Produkt influiren, so daß jene unentbehrlichen Schläge dadurch nothwendig eine Veränderung erleiden würden.

5) Nur dann, wenn unter dem großen Schlage eine Art vorkäme, welche durch Vermischung mit einer besondern Rasse gute Reitpferde hoffen ließe, nur in diesem Falle würde eine Ausnahme von der eben gegebenen Regel von erwünschtem Erfolge sein.

6) Dagegen eignen sich aber die Mittel- und kleinen Schläge um so mehr zur Paarung mit Rassen, denn aus dieser Vermischung würden nach und nach treffliche Produkte entspringen; allein das Kreuzen dürfte hier niemals aufhören.

Ich schließe diese Untersuchung mit den Worten des vortreflichen Marx Fugger: „Hat man „— bei edlen Hengsten — nur einmal einen Anfang „von guten Stuten, so kann man auch edle junge „Stuten erwarten, wenn anders die Jungen von eben „dem Hengste belegt werden, der die Alten belegt „hat. So bekömmt man nach und nach eine gute „Rasse, und endlich — weil die Hengste den Vätern „nachfallen — ein so vollkommenes Gestüte, daß man „nicht nur seine eigene Beschäler daraus ziehen, son„dern auch die großen Kosten ersparen kann, die man „sonst auf fremde verwenden muß *).“

*) Marx Fugger von der Zucht der Kriegs- und Bürgerpferde. Aus dem Altdeutschen übersetzt ꝛc. von J. G. Wolstein. 1ter Theil. pag. 87.

VIII.

Wie könnte das Landgestüt auf eine einfache, zweckmäßige und am wenigsten kostspielige Art eingerichtet werden?

Jemehr die Zucht des Landes in Verfall gerathen ist, und jemehr wir durch die in fremden Staaten getroffenen Maaßregeln gegen die Ausfuhr der Pferde immer mehr und mehr auf die eigenen eingeschränkt werden, desto dringender ergeht an die Staatsverwaltung die Forderung, die Pferdezucht nach einem zweckmäßigen Plane, und von einem eigends dazu angeordneten Personale leiten zu lassen. Es bedarf gar der Frage nicht, ob auch bei uns dies nöthig sey; eine lange Reihe kriegerischer Jahre hat die Pferde allenthalben, und vor allen die guten auf eine empfindliche Weise vermindert, so daß man nirgends zu früh dem gänzlichen Verfalle vorbeugt, und einer neuen und guten Zucht die Wege bahnt.

In Beziehung auf die vorausgehenden Bemerkungen lege ich nun in nachstehendem den Entwurf einer Organisation des Landgestütes für Baiern vor.

Es ist nicht möglich, daß der Staat in seinem Verbesserungsplane die ganze Summe der Landespferde umfasse, dies würde seine Kräfte übersteigen; was er thun kann, ist: die Erhaltung des noch gegenwärtigen Guten zu bewirken, und es zur Pflanzschule für die gesammte Pferdezucht zu machen. Ich schlage daher vor, die gesammte Landes-Pferdezucht

in zwei Klassen zu theilen, wovon die erste unter dem Namen eines Aerarial-Landgestütes, und die andere unter dem eines Allgemeinen Landgestütes etwa auf folgende Art organisirt werden könnte.

Aerarial-Landgestüt.

Das Aerarial-Landgestüt wird aus den besten Stuten des Landes, und aus Hengsten formirt, welche der Staat entweder schon besitzt, oder sich aus dem In- oder Auslande zu verschaffen sucht.

A.

Auswahl der Stuten.

Baiern zählt überhaupt wenigstens 300,000 Pferde. Hievon nehme ich 200,000 als über 4 Jahre alt, und die Hälfte davon als Stuten an.

Von diesen 100,000 Stuten sollen nur 3 vom Hundert zu einer versprechenden Nachzucht zu gebrauchen seyn, so erhalten wir demohngeachtet eine Summe von 3000 guten Stuten, die im geringsten Durchschnitte genommen vom 5ten Jahre an bis zum 11ten, also 6 Jahre lang zeugungsfähig sind, und sich demnach in 6 Klassen, jede zu 500 Stück, theilen.

Sobald das Geschäft im Gange ist, wird jährlich eine Klasse ausgemustert, und aus der Nachzucht ersetzt. Diese ist aber nach der obigen Annahme überhaupt genommen 100,000 Stücke stark,

nämlich:

1) Saugfüllen	. . .	25,000
2) 1jährige	. . . . .	22,000
3) 2 —	. . . . .	20,000
4) 3 —	. . . . .	18,500
5) 4 —	. . . . .	16,500 *).
	Summa:	100,000 Stück.

Setze ich nun die Total-Summe aller 4jährigen Pferde auf die runde Zahl 16,000, und die der (reifen) jungen Stuten folglich auf 8000 Stück, so würde 6 1/8 vom Hundert zum jährlichen Ersatz daraus zu wählen seyn, und das möchte wohl nicht schwer fallen.

Diese Stuten werden aber nur in denjenigen Gegenden des Landes ausgewählt, die entschieden der Pferdezucht günstig sind, und wo sich schon ein Schlag (in der naturhistorischen Bedeutung dieses Wortes), wenn auch nicht ganz, doch wenigstens schon merkbar findet.

Sie erhalten entweder ein besonderes Brandzeichen, etwa A. d. i. Aerarial-Landgestüt, oder die Nummer, mit welcher sie in dem Haupt-Register eingetragen sind, am besten wäre es wohl, wenn beides geschähe; die Stelle für die Nummer wäre dann unter der Mähne, und die für den Buchstaben, wie gewöhnlich, auf dem Hinterschenkel.

*) Der jährliche Verlust ist hier:
1) bei Saugfüllen zu 12,
2) bei den 1jährigen zu 9 1/11,
3) „ „ 2 — „ 7 1/2, und
4) „ „ 3 — „ 10 30/37 vom Hundert,
jedoch nur in beiläufigen Anschlag gebracht.

Die Eigenthümer der Stuten, denen es übrigens frei gestellt ist, der allgemeinen Anstalt beizutreten, oder nicht, genießen, indem sie sich zur Befolgung der Gestüts-Gesetze verpflichten, gewisse, weiter unten anzugebende Vortheile.

Diese Stuten werden ferner (nach den alphabetisch auf einander folgenden Stationen) in ein eigenes Buch eingeschrieben, welches das Haupt-Stuten-Register des Aerarial-Landgestütes ist. (S. Beilage Nro. 1.)

Die Zahl 3000 soll niemals überschritten werden, und so oft eine Stute zu Grunde, oder sonst für die Zucht verloren geht, erhält die dafür eintretende dieselbe Nummer.

Die Ersatz-Stuten werden, sobald einmal die erste Generation (des Aerarial-Landgestütes) herangewachsen ist, vorzugsweise (und nie ausschließlich) aus dieser genommen, desgleichen aus allen nachfolgenden Generationen.

B.

Auswahl der Beschäler.

Angenommen, wir wären für jetzt ganz ausser Stande, uns fremde, taugliche Beschäler zu verschaffen, und folglich zum Behuf der Formirung eines Aerarial-Landgestütes ganz auf die Erzeugnisse des Inlandes beschränkt, mache ich folgenden Vorschlag:

Zu 3000 Stuten bedürfen wir, 30 auf einen Hengst gerechnet, 100 Beschäler.

Nun sind unter den 200,000 über 4 Jahre alten Pferden 100,000 Hengste und Wallachen, und zwar

betragen jene, gering genommen, doch zwei vom Hundert, also überhaupt 2000 Stück.

Da diese zur Zucht gehalten werden, so finden sich unter 100 ohne Zweifel 5 von einer gewissen und entschiedenen Güte und Brauchbarkeit, unter den 2000 also die zu unserem Behufe nöthigen 100 Stücke *).

Diese Hengste sind vom 5ten Jahre an bis zum 13ten; also 8 Jahre lang im Durchschnitt brauchbar, und theilen sich demnach in 8 Klassen zu 12 und 13 Stück, welche in der Folge aus der 4jährigen Nachzucht, (die zum mindesten aus 8000 Walachen und Hengsten, und aus 200 Hengsten à 2 1/2 vom 100 besteht,) ausgewählt werden können.

Diese so ausgesuchten Beschäler werden aber zunächst nur in der Gegend gebraucht, in welcher sie erzogen worden sind, und nur in dem Falle auch in andern Gegenden, wenn die denselben eigenen Pferde bloß durch Erfrischen (Kreuzen) einen gewissen Grad von Güte erhalten können.

Die Hengste werden in das Haupt-Beschäler-Register des Aerarial-Landgestütes (S. Beilage Nro. 2.) eingetragen, und erhalten eigene Namen.

Diese Namen sollen jedoch aus keiner fremden Sprache (wie gewöhnlich) genommen seyn, sondern

---

*) Wenn ich aber die schon vorhandenen und zum Landgestüt gehörigen Beschäler in Anschlag bringe, und wenn ich ferner erwäge, daß die 3000 Stuten für das Aerarial-Landgestüt vielleicht erst in einigen Jahren zusammengebracht werden dürften, so möchten wohl 2 vom 100 schon hinreichend seyn, um die nöthige Anzahl von Beschälern aufzustellen.

von der Heimath des Beschälers entlehnt werden, z. B. Meklenburger, Hollsteiner, Tölzer, Deggendorfer u. s. w.; denn abgesehen davon, daß solche Namen dem Landmanne ohne Vergleich leichter geläufig werden, als die Sans-égal, Sans-pareil u. s. f., so fodert auch die wissenschaftliche Regulierung der Pferdezucht die Einführung solcher Benennungen, durch die man das Produktions-Geschäft weit leichter und schneller überblicken kann. Zu dem Ende erhält nämlich der Sohn, wenn er zum Beschäler gewählt wird, den Namen des Vaters mit der Ziffer 1, der Enkel mit der Ziffer 2 u. s. w., und so wird es möglich, den Grad der Abstammung durch einen einzigen Blick zu erfahren, während die Beibehaltung der bisher üblichen Namen jedesmal ein mühsames Nachschlagen in dem Register nöthig macht.

Die abgehenden Beschäler werden aus der Nachzucht derselben Gegend ersetzt, und ebenfalls vorzugsweise aus den Generationen des Aerarial-Landgestütes.

C.

Formation des Aerarial-Landgestütes.

Das ganze Reich wird in Gestüts-Bezirke, oder Stationen eingetheilt, und dabei Rücksicht genommen, daß der Stationsort jedesmal der Sitz eines königlichen Landgerichtes oder Rentamtes ist. Ich bringe folgende Orte hiezu in Vorschlag:

Im Main-Kreise.

1) Bamberg.
2) Baireuth.

Im Rezat-Kreise.

3) Ansbach.
4) Nürnberg.
5) Rothenburg.

Im Ober-Donau-Kreise.

6) Augsburg.
7) Donauwörth.
8) Eichstädt.
9) Neuburg.
10) Neumarkt.
11) Oettingen.
12) Wertingen.

Im Regen-Kreise.

13) Abensberg (Kelheim).
14) Burglengenfeld.
15) Pfaffenberg.
16) Regensburg.
17) Sulzbach (Amberg, Pfaffenhofen).

Im Unter-Donau-Kreise.

18) Deggendorf.
19) Griesbach a. d. R. (Pfarrkirchen).
20) Landau (Dingelfing).
21) Straubing (Mitterfels).
22) Vilshofen.

Im Isar-Kreise.

23) Aichach (Schrobenhausen).
24) Dachau.
25) Erding (Schwaben, Freising).
26) Landsberg (Buchloe, Schwabmünchen).
27) Landshut (Moosburg, Vilsbiburg, Dingolfing).
28) München (Schwaben).

29) Pfaffenhofen (Schrobenhausen).
30) Rosenheim.
31) Tölz (Wolfrathshausen, Miesbach).
32) Trosburg.
33) Wasserburg (Mühldorf).
34) Weilheim (Starnberg, Wolfrathshausen, Schongau).

Im Iller-Kreise.

35) Bregenz (Lindau).
36) Füssen (Reuti, Sonthofen).
37) Kaufbeuern (Schongau, Ottobeuern).
38) Kempten (Oberdorf, Immenstadt, Sonthofen).
39) Mindelheim (Memmingen, Türkheim).
40) Ober-Günzburg.
41) Roggenburg (Illertissen, Ursberg).

Im Salzach-Kreise.

42) Eggenfelden (Vilsbiburg, Pfarrkirchen, Simbach).
43) Neu-Oetting (Mühldorf).
44) Ried (Altheim, Unter-Haag).
45) Salzburg (Reichenhall).
46) Schärding.
47) Traunstein (Reichenhall).
48) Im Pintzgau.

Im Inn-Kreise.

49) Innsbruck.
50) Kufstein.

München ist der Hauptort, an dem ausser der Beschälzeit die Hengste in dem königlichen Marstalle gehalten, und verschiedentlich gebraucht werden.

Die angegebenen Bezirks = oder Stations = Orte sollen übrigens nur im Allgemeinen bezeichnet seyn, und dürften vielleicht bei einer nähern Untersuchung des Landes und seiner Pferdezucht (welche nothwendig der Ausführung eines solchen Plans vorausgehen müßte) verschiedentlich abgeändert werden. — Die inclavierten Orte aber sind solche, auf welche die Stationen influiren, so daß z. B. die Stuten in den Gegenden von Mühldorf und Neuötting durch die in Neuötting aufgestellten Hengste, die der Mühldorfer Gegend aber nicht bloß von Neuötting, sondern auch von Wasserburg aus belegt werden können, je nachdem sie nämlich zu einem, oder dem andern Orte näher haben, und mit den daselbst aufgestellten Beschälern eines Schlages sind.

D.

Vertheilung der Beschäler.

Die alljährlich zur gewöhnlichen Zeit vorzunehmende Zutheilung der Beschäler an die verschiedenen Gestüts = Bezirke, hat man unter folgenden Rücksichten zu treffen:

1) Nach der Herkunft des Beschälers,
2) Nach seiner Größe,
3) Nach seiner Farbe, und
4) Nach seinem Vermögen.

ad 1. Ist die Gegend, in welcher der Beschäler erzeugt wurde, der Zucht der Pferde günstig, so soll derselbe von daher in seine Heimath gesendet werden, damit auf diese Weise nach und nach ein dauerhafter Schlag erzielt werde.

Die Zutheilung fremder Hengste (von denen vorausgesezt wird, daß sie edler sind, als die einheimischen, der Veredelung durch Kreuzung bedürftigen Pferde), die Zutheilung dieser richtet sich im Allgemeinen bloß nach der Größe, und etwa auch nach der Farbe, vor allem aber nach der Gegend, welche so viel möglich derjenigen ähnlich seyn muß, in der sie erzogen worden sind; besonders gilt dieses von Pferden, die nicht reine Rassethiere, sondern mehr oder weniger Bastarde sind.

Durch eine solche Berücksichtigung wird nämlich die etwa nachtheilige Einwirkung des Klima's auf das Zeugungsgeschäft verhütet, ein Nachtheil, der weniger in dem Klima selbst, als in dem durch dasselbe verminderten Zeugungsvermögen seinen Grund hat *).

ad 2. Es dürfen den einer Gegend eigenthümlichen Stuten niemals unverhältnißmäßig große, oder kleine Beschäler zugetheilt werden, sondern, weil sich überall in der Natur das Gleiche zu gesellen sucht, so soll der Pferdezüchter auch hierin der Natur folgen, und sich als einen verständigen Beobachter derselben zeigen. — Es soll demnach dem kleinen Schlage nur der mittlere, diesem nur der große u. s. w. zu-

---

*) Der von Bourgelat in einem Briefe an Lord Pembrock (M. s. das Journal d'agriculture, Okt. 1778.) erzählte Fall scheint mir hieher zu gehören: zwei Hengste, die in einer Entfernung von drei französischen Meilen, der eine im flachen Lande, und der andere in einer hügelichen Gegend zum Beschälen gehalten wurden, blieben zwei Jahre lang unfruchtbar. Bourgelat verwechselte sie, und im nächsten Jahre zeugte der eine siebenzehn, und der andere neunzehn Füllen.

getheilt werden dürfen *), aber auch nur in dem Falle, wo die Stuten in der ihnen eigenthümlichen Größe dem Bedürfnisse nicht entsprechen, und ihre Produkte durch die erlaubte Vermischung wirklich brauchbarer werden.

ad 3. Auf die Farbe der einer Gegend eigenen Stuten soll Rücksicht genommen, und hier ebenfalls so viel möglich das Gleiche gesellt werden. Denn wäre irgend eine Gegend (im Allgemeinen) im Besitz einer der Hauptfarben, und man wollte ihr Hengste einer andern Farbe, wohl gar eines gemischten Haars zutheilen, so würde man dadurch den guten Saamen verunreinigen und auf einen Weg gerathen, der (im Allgemeinen) nothwendig zur Verschlechterung der Thiere führt.

Nicht jede Gegend begünstiget jede Farbe, eine Gegend begünstiget, und kann nur eine ausschließlich begünstigen **), und mit dieser zugleich auch die

*) Ein besonderer Beweggrund ist auch noch der, daß kleine Stuten von unverhältnißmäßig großen Hengsten gerne große Füllen tragen, und mit diesen leicht verunglücken können.

**) Die Farbe ändert sich mit dem Wohnorte, und zwar hängt sie bei den niedern Thierklassen sehr von dem Boden, worauf sich das Thier aufhält, bei den höhern Thierklassen hingegen mehr von den kosmischen Einflüssen ab. — Die Farbe der Fische variirt eben so nach der Verschiedenheit des Wassers, wie die Farbe der vierfüßigen Thiere nach den verschiedenen Himmelsstrichen u. s. w.

Treviranus Biologie, II. pag. 167.

Die spanischen Pferde sind gewöhnlich schwarz, oder dunkelbraun, die englischen braun und roth, die in der Gegend von Brüssel gewöhnlich schwarz; die verwilderten Pferde auf der Insel Camargue sind alle weiß, oder aschgrau, die in Amerika roth oder rothbraun u. s. w.

andern charakteristischen Qualitäten der Individuen, so daß die Pferde von einer andern, als der herrschenden Farbe ganz zuverläßig (besondere Fälle ausgenommen) schlechter Art sind.

Wer vollkommene Schläge züchten will, muß zugleich auch (einfache) Farben züchten, und umgekehrt, und so lange und wo es Abzeichen, Schecken und Tieger giebt, und wo diese (besonders die letztern) nicht von der Zucht völlig ausgeschlossen werden, dort ist die Zucht der Pferde noch weit zurück, und wären auch schon Millionen darauf verwendet.

Der Instinkt der Thiere lehrt uns auch dieses Naturgesetz kennen, denn in wilden Gestüten ordnen sich die einzelnen Haufen nach den Farben, und Schimmel, Hermeline, Tieger und Schecken werden von allen Pferden gehaßt und verfolgt, die kein gemischtes Haar haben, und wenn die Stuten aus Mangel anderer Hengste sich mit solchen paaren, so empfangen doch nur wenige von ihnen, und es ist eine Regel, welche viele Gestüts-Register lehren, daß sich die Unfruchtbarkeit zu den Haaren, wie der Abscheu zu dem Grade des Ekels verhält *).

ad 4. Eine vorzügliche Rücksicht muß aber bei der Zutheilung der Beschäler auf ihr Zeugungs-Vermögen genommen werden, sonst verderben sie frühzeitig, zeugen nur wenig und nichts Gutes. Diese Rücksicht muß aber bei allen Hengsten überhaupt, und in einzelnen Fällen noch insbesondere gepflogen werden, nämlich:

a) obgleich

*) Wolstein's Bruchstücke ꝛc. pag. 36.

a) obgleich die Polygamie zum Charakter des Pferdegeschlechtes gehört, so ist sie doch nicht von dem Umfange, bis zu welchem sie von manchen Züchtern ausgedehnt worden ist; denn man hat sich nicht gescheut, und einem Hengste 50 — 60, ich sage: fünfzig bis sechzig Stuten, ja neunzig sogar und darüber *) zugetheilt. Das kömmt aber, wie so manch anderer Unfug der Pferdezüchter, einzig daher, daß diese, weit entfernt, Naturhistoriker zu seyn, die natürlichen Triebe des Pferdes nach dem Augenschein bemessen, und dem zu Folge jede Regung des Geschlechtstriebes für eine dringende Forderung der Natur halten.

Mit den einzig wahren natürlichen Trieben der Thiere wird man nicht in unsern Ställen bekannt, wo alles dazu beiträgt, den Instinkt zu vertilgen und die Geschöpfe zu verweichlichen; man lernt sie nur an dem völlig freien Thiere kennen, und wie sie hier sich offenbaren, so, und nicht anders soll der Beobachter sie aufzeichnen, und zur Richtschnur in allem nehmen, was er ergreift, um die Triebe der gezähmten Individuen zu seinem Vortheile zu leiten.

Es ist eine Sünde, an der Natur begangen, für die sie sich aber auch zu unserm empfindlichen Nachtheile durch fehlgeschlagene Hoffnungen, durch Fehl- Miß- und alle Arten von schlechten Produkten rächt, — es ist eine Sünde gegen die Natur, sage ich, wenn man ihr mehr, als ihr Schöpfer aufgiebt,

*) Bennigsen, Gedanken über einige dem Officiere der leichten Reuterei nothwendige Kenntnisse. Aufl. in 4to. pag. 85.

und das thun unsere Pferdezüchter, wenn sie 50, 60 und mehr Stuten für einen Hengst bestimmen. Gerade das Gegentheil macht ihnen die Natur des gezähmten und abgearteten Pferdes zur Aufgabe, denn in dem Maaße, als dasselbe von dem ursprünglichen Typ der Gattung abgeartet ist (und das sind alle unsere zahmen Pferde mehr, oder weniger), in dem Maaße werden seine Lebensäusserungen in- und extensiv schwächer, und weniger geeignet, den übertriebenen Foderungen des Züchters zu entsprechen. — Man hat unter den wilden Pferden noch keinen Hengst an der Spitze von 50 — 60 Stuten *) gesehen, und der von Jahrhunderten her im Stalle gezeugte, erzogene und gehaltene Hengst, in dessen Körper der vielfältige Saame von Krankheiten liegt, dieser sollte

*) Unter allen Thiergattungen, welche zur Polygamie bestimmt sind, ist die Zahl der weiblichen Individuen größer, als die der männlichen, allein die Zahl jener nimmt ab, und die von diesen nimmt (relativ) zu, sobald die Gattung aus ihrer ursprünglichen Heimath in fremde, mehr, oder weniger ungünstige Erdstriche versetzt wird. — Ich erkläre mir dieses merkwürdige Phänomen so: Je weiter ein Geschlecht sich von der ursprünglichen Heimath entfernt, desto schwächer wird die Zeugungskraft, bis sie endlich ganz, und mit ihr das Geschlecht erlöscht. Die Natur aber sucht ihre Zeugungen gleichsam in Schutz gegen die nachtheiligen Einflüsse der fremden Klimate zu nehmen, und für ihre Fortdauer zu sorgen, indem sie mehr männliche als weibliche Individuen (also mehr Zeugungskraft) hervorbringt, und so das, was in einem Individuo verloren geht, durch die Erzeugung eines zweiten, dritten ꝛc. ersetzt. Dem zu Folge ist die Summe der Zeugungskräfte von 2, 3 oder mehreren männlichen Individuen (z. B. des Pferdegeschlechtes) in kalten Ländern gleich der Zeugungskraft eines Hengstes in dem heimathlichen Klima. — Ob nun das Pferd in unseren Gegenden in dem ursprünglichen Grade für die Polygamie bestimmt sei, möchte sich leicht hiernach beurtheilen lassen.

einen höhern Grad der Zeugungskraft besitzen, als jener? — Unmöglich! —

Diese Gründe sind es, denen zu Folge ich oben nicht mehr, als 30 Stuten für einen Beschäler bestimmt habe; denn, je geringer die Anzahl der zu belegenden Stuten ist, desto bestimmter darf man (vorausgesetzt, daß der Zeugungsakt in dem gehörigen Momente statt findet) auf Befruchtung zählen, und ich frage: wenn von 30 belegten Stuten auch nur zwei Drittheile gehörig abfohlen, der Hengst aber vielleicht 10 und mehrere Jahre lang zeugungsfähig bleibt, oder aber von 50 Stuten kaum die Hälfte (und das wird mit geringer Ausnahme immer der Fall sein), glücklich abfohlt, und der Beschäler wenigstens um 3 bis 4 Jahre, wegen dem erzwungenen Kraftaufwand, früher als der erste für die fernere Zucht verloren geht, — ich frage: auf welche von beiden Seiten neigt sich dann der entschiedene Vortheil? —

Ist auch mancher Beschäler ein Wollüstling und des Tages 4 und 5 mal zum Sprunge bereit, muß man deßhalb dem unordentlichen Triebe des Thieres folgen, gleichsam, als ob hier die Befriedigung der Lust desselben einziger Zweck wäre? — Wir wollen gute, dauerhafte, wir wollen überhaupt Pferde züchten, und dazu gehört von Seiten des Beschälers ein reifer Saame, der aber nicht das Produkt einiger Stunden Ruhe ist.

Man kann in diesem Punkte wirklich nicht strenge genug sein, und wenn die Pferdezucht an vielen Orten mit einem unter aller Erwartung bleibenden Er-

folge betrieben wird, so ist der Grund hievon, wenn auch nicht ganz, doch größtentheils in diesem unverzeihlichen Verstoße gegen die an allem Lebendigen geoffenbarten Gesetze der Natur zu suchen.

Aber es soll endlich bei der Zutheilung der Beschäler ausser dieser allgemeinen, auch noch

b) eine besondere Rücksicht auf das Zeugungs-Vermögen derselben genommen werden. Dasselbe ist nämlich nach der Konstitution der Individuen einer gradualen Verschiedenheit unterworfen, so daß manche Hengste während der Begattungsperiode eine geringe, andere aber eine größere Anzahl fruchtbarer Sprünge zu machen im Stande sind. Daß man nun hierauf, um sich nicht ohne Noth gute Hengste zu verderben, alle Rücksicht nehmen müsse, giebt die Natur der Sache, weshalb ich es auch bei der bloßen Berührung derselben bewenden lasse.

E.

Leitung des Aerarial-Landgestütes und Personale desselben.

Die oberste Leitung des Aerarial-Landgestütes fällt in den Wirkungskreis des zeitlichen Oberst-Stallmeisters.

Die spezielle Leitung desselben macht den ungetheilten Wirkungskreis eines Direktors aus.

Dem Direktor (Ober-Inspektor) beizugeben sind zwei Inspektoren.

Das übrige, zur Organisation eines Aerarial-Landgestütes nöthige Personale besteht in einem Thier-

arzte, und in einer gewissen Anzahl von Beschäl-Knechten.

Zur vollständigen Ausführung des Plans wird endlich auch die Mitwirkung der Landgerichts-Stellen, und der Landgerichts-Thierärzte erfodert.

a.

Von dem Direktor des Aerarial-Landgestütes.

α) Von den Eigenschaften desselben.

Der Staat, der seine Pferde vermehrt und veredelt wissen will, darf sich nicht jedem anvertrauen, und da er diese Absicht vorzüglich in die Hände des Direktors seiner Pferdezuchts-Anstalt legt, so muß dieser das Vertrauen der Regierung vollkommen rechtfertigen, und demnach die umfassendsten Kenntnisse in der theoretischen und praktischen Gestütskunde besitzen.

β) Von den Funktionen desselben.

Der wesentliche Theil der Funktionen des Direktors beruht auf einer genauen Kenntniß der Landespferdezucht, er muß demnach vor dem vollen Antritte seiner Verrichtungen das ganze Land bereisen (im Fall er über dasselbe nicht bereits die detaillirten Lokal-Kenntnisse besitzt), und unter Mitwirkung der öffentlichen Behörden eine Konscription der zur Zucht tauglichen Hengste und Stuten vornehmen. Da diese Konskription der Anstalt zur Grundlage dienen, und aus ihr die verschiedenen Modifikationen der einzuschlagenden Methode erhoben werden sollen, so muß

sie mit der möglichsten Vollständigkeit und etwa nach den schon oben vorgelegten tabellarischen Normen verfaßt werden.

Bei dieser Bereisung wird der Direktor von einem Inspektor und dem Pferdearzt begleitet. Jener wird die Tabellen herstellen, und dieser das bestimmte Zeichen den ausgewählten Stuten wie gewöhnlich aufbrennen. — (Das letztere Geschäft kann in der Folge, wenn einmal allenthalben die Landgerichts-Thierärzte bestellt sind, durch diese versehen werden).

Die dem Zwecke des Aerarial-Landgestütes entsprechenden Hengste werden von dem Direktor für Rechnung des Staates erkauft. Sie dürfen aber nicht über 6 Jahre alt, und müssen überhaupt fehlerfrei sein; dagegen darf der Direktor junge Hengste von 3 und 4 Jahren, und einer vielversprechenden Bildung ankaufen.

Der Direktor hat bei dieser Bereisung ferner die Beschäl-Bezirke, oder Stationen genau zu bezeichnen, und im Einverständniß mit den Lokal-Behörden *) einen guten und reinlichen Stall ausfindig zu machen, der abgelegen ist, und einen gehörig freien und stillen Beschälplatz hat **).

---

*) Es sollen die Beschälplätze jedesmal bei dem Sitze eines königlichen Landgerichtes, oder Rentamtes sein, damit (gegen eine billige Remuneration) die nöthige Obsorge über die Beschäler statt finden kann.

**) Der erfoderliche Stall wird von der Gemeinde hergegeben, wenn nicht in einem königlichen Gebäude ein solcher sich vorfindet. In jedem Falle aber wird derselbe nöthigenfalls auf Gemeindekosten jedes Jahr in den gehörigen Stand gesetzt.

Der Direktor nimmt die Zutheilung der Beschäl-Hengste mit Gutheißung des königlichen Oberst-Stallmeisters vor.

Jährlich hat derselbe dem Chef des Oberst-Stallmeister-Staabes einen General-Bericht vorzulegen, der ihn mit seinem Vidit zur allerhöchsten Stelle einbefördert. — Dieser Bericht fängt sich jedesmal mit der Beschälung an, und schließt mit der vollendeten Produktion derselben.

Es sind dem Direktor alle diejenigen Hengste von Privatpersonen vorzuführen, welche als so genannte Gaureuter-Hengste gebraucht werden sollen, und von ihm zu approbieren. Diese Approbation wird erlangt durch ein Zeugniß (in welchem der Hengst genau beschrieben ist) und durch ein besonderes Brandmark (etwa AB, d. i. approbierter Beschäler), welches wie gewöhnlich appliziert wird.

b.

Von den Inspektoren.

α) Von den Eigenschaften derselben.

Die Inspektoren sollen unterrichtete, gute Reuter sein, und die Veterinär-Kunde nach den über das Studium derselben bestehenden Verordnungen absolvirt haben. Zugleich müssen sie Männer von erprobter Gewissenhaftigkeit und Uneigennützigkeit sein.

β) Von den Funktionen derselben.

Die Inspektoren haben die Aufsicht über den Beschäler-Stall, und sorgen dafür, daß der Dienst in

demselben ordentlich geschieht. — Sie haben ferner die den jungen Hengsten nöthige Dressur zu geben.

Jedes Jahr, noch ehe die Beschäler in die respektiven Bezirke abgegangen sind, werden die beiden Inspektoren München verlassen, und einer von ihnen die 5 nördlichen, der andere die 4 südlichen Kreise des Reiches bereisen. Der Endzweck dieser Bereisung ist:

1) die untauglich gewordenen Stuten auszumustern,

2) an die Stelle der ausgemusterten junge Stuten einzureihen,

3) andere junge Stuten für das künftige Jahr vorzumerken,

4) die Produktions-Listen einzusammeln, und endlich

5) die Ställe für die Beschäler zu untersuchen.

Ueber alles dieses erstatten sie ihre Berichte an den Chef des königlichen Oberst-Stallmeister-Staabes, als Chef des Aerarial-Landgestütes.

c.

Von dem Thierarzte.

Der Thierarzt (welcher die Veterinär-Kunde nach den bestehenden Verordnungen absolvirt haben muß) ist zunächst zur Behandlung der kranken Hengste bestimmt; sonst können demselben aber auch (zur Zeit, wo die Beschäler abwesend sind,) besondere Aufträge von Seiten des Chefs gemacht werden, z. B. krank gewordene Beschäler auf den Stationen zu untersuchen u. s. w.

d.

Von den Beschäl-Knechten.

Zu Beschäl-Knechten gehören brave, erfahrne und vertraute Leute, die zugleich lesen und schreiben können.

Jeder Beschäl-Knecht empfängt bei seinem Abgang auf eine Beschäl-Station das Verzeichniß derjenigen Stuten, welche belegt werden dürfen.

Der Beschäl-Knecht hat sich gleich nach seiner Ankunft bei dem königlichen Landgerichte oder Rentamte zu melden, und gegen die Befehle desselben nichts zu unternehmen.

Er darf seinen Hengst täglich nicht mehr, als einmal springen lassen.

Auf Stationen, welche nahe an der Gränze liegen, dürfen (so wie überhaupt) keine fremdherrischen Stuten belegt werden.

Er muß jede Stute in das Beschäl-Register (S. Beilage Nro. 3.) eintragen, und den Tag und die Stunde *) angeben, an welchem sie ist belegt worden, oder auch den Hengst abgeschlagen hat.

Er hat alle 8 oder 14 Tage einen, von der

---

*) Ich lese beim Hartmann pag. 157: „Unter die Er„folge aus unerklärbaren Ursachen gehört eine Beobach„tung, welche vielen abergläubisch scheinen wird, und „die ich selbst sehr bezweifeln würde, wenn ich sie nicht „zu oft, und sorgfältig genug gemacht hätte, daß näm„lich diejenigen Mutterstuten sowohl, als Kühe, wel„che des Vormittags trächtig werden, gemeiniglich zur „ordentlichen Zeit und Stunde niederkommen, anstatt „daß beinahe alle des Nachmittags befruchtete 8 und „mehr Tage zu spät gebären" — Warum sollten wir nicht zur weitern Berichtigung dieser gewiß sehr merkwürdigen Beobachtung die Veranstaltung treffen?

Lokal-Behörde gesehenen Bericht über den Fortgang des Beschälwesens und den Gesundheits-Zustand des Beschälers an die Direktion des Aerarial-Landgestütes zu erstatten.

Nach geendigter Beschälzeit wird von dem Beschäl-Register eine Abschrift bei der Lokal-Behörde niedergelegt, damit zu seiner Zeit die übrigen Rubriken ausgefüllt, und das nun geschlossene Register entweder an die Direktion übersendet, oder den die Stationen bereisenden Inspektoren übergeben werden kann *).

e.

Von der Mitwirkung der Landgerichts-Stellen, und der Landgerichts-Thierärzte.

Die Landgerichts-Stellen müssen vor allen Dingen den Vorurtheilen und Mißverständnissen zu begegnen suchen, welche von Seiten des Unterthans einer so gemeinnützigen Anstalt im Wege stehen können.

Sie haben daher die Beschäl-Knechte unter strenger Aufsicht zu halten, damit diese nicht durch Erpressen von Trinkgeldern zur Abneigung des Pferdebesitzers Veranlassung geben, oder durch Mißbrauch der Beschäler dem Gedeihen auf eine andere (noch empfindlichere) Weise Eintrag thun.

*) Ich weiß wohl, daß diese Instruktion so wenig als die vorhergehenden genügend ist, allein es liegt nicht in dem Plane der gegenwärtigen Arbeit, umständlich zu sein, noch weniger, das schon genug bekannte einzuweben, ich will bloß berichtigen, Winke geben, und den Umständen (auf die doch sehr viel ankömmt) die weitere Ausführung überlassen.

Im Falle als an dem Beschälorte noch kein approbierter Thierarzt sich befindet, wird das Landgericht oder Rentamt die im Beschäl-Register offenen Rubriken ausfüllen. Sonst sei dies eine Sache des Landgerichts-Thierarztes, jedoch erhält das der Direktion einzusendende Register erst durch das Visa der Lokal-Behörde volle Glaubwürdigkeit.

Diejenigen Thierärzte, welche sich durch Geschicklichkeit, Fleiß und Verwendung besonders auszeichnen, wird der Direktor selbst auch mit der vorläufigen Wahl junger Stuten zum Behuf der Einreihung und Ergänzung beauftragen dürfen, und dadurch die Abschickung eines Gestüts-Inspektors vermeiden.

Beschäler, welche während des Aufenthaltes auf einer Station erkranken, müssen durch den in dem Bezirke ansäßigen approbierten Thierarzt behandelt werden.

Es fodert endlich der eigene Vortheil des Thierarztes, daß derselbe ebenfalls den Vorurtheilen und Mißverständnissen zu begegnen suchen müsse, damit die Anstalt nach Möglichkeit empor kommen und gedeihen kann.

F.

Exigenz des Aerarial-Landgestütes.

α) Besoldungen.

1) Der Direktor mit jährlichen	1500 fl.
2) Zwei Inspektoren, einer zu 800 fl. . .	1600 =
3) Der Thierarzt mit	400 =
4) 50 Beschäl-Knechte (als höchste Zahl) mit Einschluß der Livrée jährlich auf 200 fl. angeschlagen, macht	10,000 =
Latus:	13,500 fl.

Transport: 13,500 fl.

β) Ankauf von Hengsten, Prämien ꝛc.

1) Für den Ankauf von 12 Hengsten jährlich, à 500 fl. *)	6000 =
2) Für Prämien	1000 =
3) Für Remunerationen an Beamte und Thierärzte	1000 =
4) Für den Unterhalt der 100 Hengste; dieser wird, da sie ausser der Beschälzeit zu verschiedenen Arbeiten gebraucht werden dürften, und diese verrechnet werden, auch während der Beschälzeit die Fourage von den resp. Gemeinden, also gratis abgegeben wird, so wird der jährliche Betrag des Unterhalts für einen Hengst auf 75 fl. angeschlagen, macht	7500 =
5) Für besondere Ausgaben, Reisediäten ꝛc.	1000 =
Summa:	30,000 fl. **)

G.

Produktionen des Aerarial-Landgestütes.

Werfen wir jetzt noch einen allgemeinen Blick auf das, was durch ein Aerarial-Landgestüt produziert werden kann.

---

*) Es versteht sich, daß ich hier inländische und junge Hengste, von 3 — 4 Jahren im Auge habe.

**) Frankreich verwendet seit dem Jahre 1807 zwei Millionen Franken jährlich auf seine Gestüte.

Die Anstalt wird (aus Mangel an Hengsten) nicht gleich mit der ganzen Anzahl von 3000 Stuten beginnen können, wir nehmen daher zum Behufe der anzustellenden Berechnung bloß 2000 Stuten an; von diesen nehmen so viele auf, daß wenigstens zwei Drittheile glücklich abfohlen, wir erhalten demnach jedes Jahr die Summe von 1300 Füllen, und fünf Jahre nach der Eröffnung der Anstalt zählt das Aerarial-Landgestüt folgende Nachzucht:

1) An Saugfüllen	1300 Stück
2) an 1jährigen *)	1144 —
3) an 2jährigen	1040 —
4) an 3jährigen	962 —
5) an 4jährigen	859 —

Diese Nachzucht ist im geringsten Durchschnitte genommen werth:

1) die Saugfüllen	à 15 fl. . .	19,500 fl.
2) die 1jährigen	à 30 fl. . .	44,320 =
3) die 2jährigen	à 60 fl. . .	62,400 =
4) die 3jährigen	à 100 fl. . .	96,200 =
5) die 4jährigen	à 150 fl. . .	128,850 =
	Summa:	351,270 fl.

Bei der vollen Anzahl von 3000 Stuten steigt diese Summe über 500,000 fl., und der Staat verzinset nach 5 Jahren dieses Kapital (durch die Verwendung von 30,000 fl.) nur noch zu 6 Prozent. Man darf aber ja nicht vergessen, daß die obigen

*) Die Berechnung des jährlichen Verlustes ist nach den oben pag. 55 angegebenen Verhältnissen angestellt.

Preise keineswegs hoch genug angesezt sind, und daß auch der Einfluß dieser Zucht auf die übrigen, nicht in dem Aerarial-Landgestüte begriffenen Pferde zu einer nicht unbedeutenden Summe in Anschlag zu bringen ist.

Allgemeines Landgestüt.

Unter der Benennung allgemeines Landgestüt ist hier die Landes-Pferdezucht begriffen, wie sie gewöhnlich und ohne besondere Aufsicht von Seite der Regierung betrieben wird. — Da aber der leztern die Art dieses Betriebes so wenig gleichgültig sein kann, als sie es rücksichtlich des Feld- und Wiesenbaues ist, so dürfte auch der gewöhnliche Betrieb der Pferdezucht einer besondern Aufmerksamkeit um so mehr werth sein, als hiedurch das Aerarial-Landgestüt aufhört, auf sich selbst zu beruhen, und von Jahr zu Jahr seinen Wirkungskreis ausdehnen würde.

Alles, was zu dem Ende von Seite des Staates zu thun ist, möchte auf folgendem beruhen:

1) Die Beschälung geschieht durch Privat- oder Gaureiter-Hengste, und diese sind zur Approbation dem Direktor, oder einem Inspektor (während der gewöhnlichen Visitation des Aerarial-Landgestütes) vorzuführen;

2) Die Approbation wird (wie oben schon angegeben wurde) durch ein Zeugniß und ein Brandmark erhalten.

3) Die Wahl der zu approbierenden Hengste soll

zunächst auf solche fallen, welche Erzeugnisse des Aerarial-Landgestütes sind.

4) Diese Wahl muß ferner mit Berücksichtigung auf die Beschaffenheit der Gegend, und der darinn vorkommenden Stuten geschehen, so daß die früher schon entwickelte Regel, „das Gleiche zu gesellen,“ nicht verfehlt wird.

5) Es muß demnach dem Besitzer eines solchen Hengstes in dem auszustellenden Zeugniß zugleich die Gegend ausdrücklich benannt werden, in welcher er beschälen lassen darf, und die Lokal-Behörden werden dahin mitwirken, daß der Zweck der Anstalt nicht verfehlt werde.

6) Die Besitzer von Gau-Hengsten sollen, wenn sie sich pünktlich an die ihnen zur Pflicht gemachten Bedingungen halten, eine Prämie erhalten können, und zwar sollte diese für jeden Gaureiter-Hengst in 50 fl. (?) bestehen, von welchem durch legale Zeugnisse erwiesen ist, daß unter den von ihm belegten Stuten 25 glücklich abgefohlt haben.

7) Die Gaureiter-Hengste sollen alljährlich durch die Direktion des Aerarial-Landgestütes untersucht, und die untauglich gewordenen ausgemustert werden. Der Eigenthümer hat diesemnach das Zeugniß über die Brauchbarkeit seines Hengstes zurück zu stellen, und dieser kann überdies noch mit einem Null (0) unter dem Approbations-Brandmark gezeichnet werden.

Durch diese Maaßregeln würde nach und nach die Pferdezucht allgemein gehoben, und dem Aerarial-Landgestüte ein Wirkungskreis gegeben werden können,

durch welchen die auf dasselbe zu verwendende Summe reichlich wieder ersetzt würde.

IX.

Welche Aufmunterungen und nothwendige Vorkehrungen dürften zum Besten dieser Anstalt (des Aerarial-Landgestütes) getroffen werden?

a. Welche Aufmunterungen?

Will der Staat seine Pferdezucht empor bringen, und zu einem vortheilhaften Handel sowohl, als in Bezug auf das eigene Bedürfniß nach Möglichkeit verbessern, so muß ihm vor allen Dingen daran gelegen sein, das Mißtrauen des Landmannes, und dadurch eines der wesentlichsten Hindernisse zu entfernen, und dann den Eigennutz desselben ins Spiel zu bringen. Daher sollte es

1) Jedem Besitzer einer, oder mehrerer schönen Stuten völlig frei gestellt sein, der Anstalt beizutreten, oder nicht; denn da eine Konskription hiebei unerläßlich ist, so würde Zwang sehr leicht Mißtrauen erregen.

2) Die für das Aerarial-Landgestüt konskribierten Stuten sollten aus diesem Grunde auch (zur Zeit eines Krieges) nicht requisitionsfähig sein, und dem Eigenthümer derselben zum Behuf der Legitimation ein von der Gestüts-Direktion ausgefertigter Schein ertheilt werden.

3) Die-

3) Diejenigen, welche dem Aerarial-Landgestüt beitreten, sollen kein Sprunggeld bezahlen dürfen.
4) Sie sollen nicht gezwungen sein, ihre durch diese Anstalt erworbenen Pferde vor dem Verkaufe ehevor dem Landesherrn anzutragen, oder sie gar um einen festgesetzten Preis (zum Dienste der Armee ꝛc.) abzulassen.
5) Es sollen vielmehr die Besitzer solcher Pferde dieselben als völliges Eigenthum besitzen, und folglich damit nach freiem Willen schalten können.
6) Man soll sie ferner nicht anhalten, junge Hengste zu kastriren.
7) Nach einiger Zeit ließe sich mit dem Aerarial-Landgestüte wohl auch eine Assekuranz-Anstalt verbinden, und von derselben nicht unbedeutende Vortheile erwarten.
8) Prämien haben sich noch allenthalben als sehr zweckmäßige Mittel bewährt, die Lust zur guten Pferdezucht zu erwecken. Gewöhnlich bestehen dieselben aus Denkmünzen, allein da es Fälle geben kann, wo der Unterthan das baare Geld einer solchen Münze vorzöge, so würde es sehr gut sein, sich nicht an jene streng zu binden, sondern im eintretenden Falle den Werth derselben auszuzahlen *).

*) In Frankreich erhält der Besitzer eines approbierten, aktiven Beschälers fünf Jahre lang jährlich eine Gratifikation von 100 bis 200 Franken. Eben so erhält er (aber nur einmal) 100 Franken für jedes Hengstfüllen, wenn es das fünfte Jahr erreicht hat, und nicht kastrirt ist, und 50 Franken für jedes 4jährige Stutfüllen; unter der Bedingung jedoch, daß beide von einer approbierten Stute und einem Aerarial-

9) Wie die Prämien im Allgemeinen wohlthätig auf die Landespferdezucht wirken können, so haben sich die Wettläufe, für die Zucht der Reitpferde insbesondere, ungemein vortheilhaft bewiesen *). Die Regierung würde daher auch (in

Hengste, oder auch einem approbierten Beschäler gezeugt sind. Diese Prämie darf von 200 auf 300 Franken erhöht, und gleichfahs 5 Jahre lang bezahlt werden, wenn dem approbierten, aktiven Beschäler früher schon auf einem der Departemental-Jahrmärkte der erste Preis zugesprochen worden ist. — M. s. Organisation der franz. Gestüte. München, bei Joseph Lindauer, 1808 pag. 60.

In Oesterreich werden jährlich 3 Prämien, à 100 fl. rheinisch, in jedem Kreise für jene Domänen, Pfarrer, Güterpächter und Unterthanen, welche die schönsten 3jährigen, von ärarischen Beschälern gefallenen Hengste erzogen und aufzuweisen haben, dann 6 Prämien à 25 fl. rhein. in jedem Kreise für diejenigen Unterthanen ausgesetzt und vertheilt, welcher die schönsten 4jährigen Stuten aufweisen können. M. s. Keils Anleitung zur Pferdezucht für die k. k. österreichischen Staaten. Wien, Degen 1811. pag. 7.

*) Das erste Pferderennen in Baiern wurde zu München während des Jakober Jahrmarkts 1448 gegeben. — In England wurden öffentliche Wettrennen erst unter Jakob I. (1603) angestellt. Der Preis war eine Glocke, und daher nannte man die berühmtesten Wettrennen des Königreiches Glockenrennen. — Unter Karl II. wurden statt der Glocken silberne Becher, 100 Guineen am Werth gegeben. — Wilhelm III. und Anna vermehrten die Prämien und Georg I. ließ die Becher eingehen und gab an ihrer Stelle 100 Guineen. Georg II. verbot alle Wetten unter 50 Pfund, und vervollkommnete überhaupt die Renngesetze.

In Frankreich werden an 5 verschiedenen Orten Wettrennen gehalten, und dabei von der Regierung folgende Prämien ausgesetzt: 3 Preise à 1200, und einer von 2000 Franken; für Paris besteht noch ein großer Preis von 4000 Franken, um diesen können aber nur solche Renner vorgeführt werden, welche bereits einen Preis von 2000 Franken gewonnen haben

der Voraussetzung, daß das Land wirklich auch zur Zucht von Reitpferden geeignet ist) keineswegs eine üble Wahl treffen, wenn sie dem allgemeinen Hange zu Pferderennen in der Folge eine Richtung gäbe, wodurch zur Erreichung des Staatszweckes, Wohlfahrt des Unterthanen, mitgewirkt werden könnte.

b. Welche Vorkehrungen?

Die Vorkehrungen, welche man zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern getroffen hat, um die Pferdezucht zum möglich größten Vortheil des Staates zu kultiviren, lassen sich unter folgende drei Haupt-Rubriken bringen:

1) Totale Sperre, und diese wurde verhängt, entweder
   a) bloß über die Ausfuhr der inländischen, oder
   b) zugleich auch über die Einfuhr der ausländischen Pferde.
2) Partielle Sperre, und diese wurde verhängt
   a) bloß über Hengste,
   b) bloß über Stuten, und
   c) über Füllen unter 3 Jahren, und ohne Unterschied des Geschlechtes.
3) Bedingte Sperre. Diese Bedingungen bestanden dann:
   a) in der Erholung eines Ausfuhrpasses bei der Landesbehörde, oder einer bloßen Pollete bei der bestehenden Landgestüts-Commission, und

b) in der Entrichtung eines ungewöhnlich hohen
α) Ausfuhr = oder auch
β) Einfuhr = Zolles.

Jede Art der verhängten Sperre hat unter Umständen ihre guten und schlimmen Folgen, auf jene kommt es daher ausschließlich an, welche Maaßregel zum Vortheil des Staates zu ergreifen ist *). — Ich wage es nicht, mich hierüber in eine ausführliche Darstellung einzulassen, doch kann ich nicht umhin, einige Bemerkungen, die theilweise schon in den vordern Abschnitten enthalten sind, zu wiederholen und weiter auszudehnen.

1) Eine totale Ausfuhr=Sperre kann durch folgende Umstände räthlich werden:
   a) wenn alle, oder die wichtigsten Staaten bereits eine totale Sperre über die Ausfuhr der Pferde verhängt haben **),
   b) wenn diese Staaten dabei fortfahren, die guten Pferde aus den noch offenen Staaten an sich zu ziehen,
   c) wenn diese ausser einer zwar ansehnlichen, aber keineswegs überflüßigen Anzahl guter Pferde, auch sehr viele mittelmäßige und geringe besitzen, und
   d) wenn gute Pferde nicht wenigstens um den

*) Welche Maaßregeln zu verschiedenen Zeiten in Baiern ergriffen worden sind, kann aus dem Anhange ersehen werden.

**) Aus Frankreich, Oesterreich, Rußland, Preußen, Sachsen und Würtemberg dürfen gegenwärtig keine Pferde ausgeführt werden.

Verkaufspreis *) der eigenen anderswoher bezogen verden können.

Unter solchen Umständen wird die (reziproke) totale Sperre wohl schwerlich lange aufgeschoben werden können, ob es gleich vorher zu sehen ist, daß die Preise der Pferde dadurch nach und nach herab gehen, und der fortschreitenden Amelioration der Pferdezucht einigen Eintrag thun müssen. Dieser Nachtheil mag aber immerhin fühlbar werden, trifft er doch den Staat nicht, denn dieser bewahrt sich die Integrität seines Vermögens, und das ist es, was die totale Sperre einzig beabsichtiget **).

2) Eine totale Ausfuhr-Sperre dürfte aber auch eine totale Einfuhr-Sperre über die Pferde nothwendig machen, und dies

a) um den Ausfluß des Geldes für fremde Pferde zu verhüten, und

b) um die eigenen Pferde auf ihrem Preise zu erhalten, wodurch dem Unterthanen die verhängte Sperre nicht fühlbar, und seine Lust an der Pferdezucht nicht vermindert wird.

3) Die partielle Sperre über Hengste kann nur dann mit Vortheil verhängt werden, wenn wegen der Vortrefflichkeit der indigenen Pferde das Ausland sich zur nothwendigen Abhängigkeit, und gleichsam zum unvermeidlichen Tribut bekennt.

*) Ich sage: um den Verkaufspreis, da uns als reiner Gewinn doch wenigstens der Esito-Zoll bleiben muß.

**) Die Sache der Pferdezucht tritt in ein vorzüglich helles Licht, wenn man sie mit dem freien, oder gesperrten Getreidhandel vergleichen will.

In einem solchen Falle hieße es freilich seinen Vortheil aus den Händen lassen, wenn man die Ausfuhr der Hengste frei gäbe *). — Von den Stuten gilt dieses auch, jedoch ungleich weniger, da man mit der Veredelung durch Stuten allein eben nicht sehr schnell voran kömmt.

4) Die partielle Sperre auf Pferde beiderlei Geschlechtes unter drei, besser aber unter vier Jahren, ist sehr zweckmäßig, indem

a) der Käufer jetzt die Waare weit besser beurtheilen kann, als im frühern Alter, und

b) dadurch die Konkurenz des Ausländers mit dem Inländer nicht im mindesten gefährdet wird, indem mit dem 3. oder 4. Jahre die verhängte Sperre aufhört **).

5) Was die dahin bedingte Sperre betrift, daß ohne Ausfuhrspaß, oder Pollete keine Ausfuhr statt finden soll, so giebt diese zu vielen Unterschleifen Anlaß, auch ist sie dem Gedeihen der

---

*) Das haben die Engländer auch sehr gut eingesehen, und daher die schwersten Strafen (wenn ich nicht irre, zu einer Zeit sogar die Todesstrafe) auf die Ausschwärzung von Hengsten gesetzt.

**) Es kann hier freilich eingewendet werden, daß bei freigegebener Ausfuhr der Füllen, manches derselben um einen verhältnißmäßig weit höhern Preis aus dem Lande geht, als später, wo es sich unvortheilhaft ausgewachsen haben kann, und nun dem Eigenthümer entweder zur Last fällt, oder um jeden Preis weggegeben werden muß, — allein hierauf erwiedere ich:

a) bei einer zweckmäßigen Verfassung des Landgestütes ist nicht zu erwarten, daß ein Mißrathen der Füllen oft vorkommen sollte, und

b) darf der Vortheil, den der Inländer billiger Weise vor dem Ausländer haben soll, nicht ausser Acht gelassen werden.

Pferdezucht vielleicht mehr, als jede andere Art der Sperre entgegen.

6) Die dahin bedingte Sperre, daß die Ausfuhr der Pferde nur gegen Entrichtung eines ungewöhnlich hohen Esito-Zolles freigegeben ist, wird räthlich:

a) sobald die inländischen Pferde stark ins Ausland gesucht werden, und sich so nach und nach fühlbar vermindern könnten, und

b) wenn, statt der ausgeführten, aber unentbehrlichen Pferde, von einer andern Seite her der Bedarf zum entschiedenen Vortheil des Staatsvermögens wieder erhalten werden kann.

7) Was endlich die dahin bedingte Sperre betrift, daß die Einfuhr der Pferde nur gegen Entrichtung eines ungewöhnlich hohen Konsumo-Zolles freigegeben ist, so wird diese erfoderlich:

a) sobald eine totale Ausfuhr-Sperre verhängt worden ist, indem von nun an der Ausländer schlechterdings nicht mehr mit dem Inländer konkurrieren darf;

b) wenn das Land selbst gute Pferde, oder man doch wenigstens Hoffnung hat, die inländische Pferdezucht in kurzer Zeit, und durch die geeigneten Maaßregeln auf einen hohen Grad des Flors zu bringen. Besonders erfoderlich wird diese Art der Sperre sein, wenn der Staat bereits schon ansehnliche Summen auf sein Landgestüt verwendet hat, und dieses Unternehmen nicht scheitern soll.

Sammlung
verschiedener Verordnungen,
die Pferdezucht und das Landgestüt in Baiern betreffend.

1757.

Demnach Uns mißfällig zu vernehmen gewesen, was massen von einigen Roß-Kippern hier und da in Unseren Landen, auf denen gewöhnlichen Jahrmärkten, und ausser denenselben immer Pferde aufgekauft, und theils mittelst producirend alten Pässen, theils gerichtlichen Attestationen, sogar Mauth- und Aufschlagfrei, ausser dem Land geführt werden, welches bei gegenwärtig kriegerischen Zeitläufen ganz und gar Unser gnädigster Wille und Meynung nicht ist: Als ergehet hiemit Unser ernstlicher gnädigster Befehl und Verboth, daß die Aemter von Empfang dies an, nicht ein einziges Pferd mehr, ohne vorweisend von Uns neuerlich, und insider diesem gnädigsten Generalmandat eigenhändig unterschriebenen Paß, bei Vermeidung ohnfehlbar erfolgend schärfesten Einsehens, ausser Lands passieren lassen: die alte allenfalls vorkommend ungiltige Pässe, oder derley gerichtliche Attestationes hingegen sogleich einziehen, und ad cas-

sandum anhero einschicken sollen. Dessen zu geschehen Wir Uns gnädigst versehen. München den 24. November 1757.

1758.

Unsern Gruß zuvor. Ob Wir schon unterm 24. November vorigen Jahrs per Generale ernstlich gnädigst geschafft, daß von nun an nicht ein einziges Pferd mehr ohne vorweisend von Uns neuerlich eigenhändig unterschriebenen Paß, bey Vermeidung ohnfehlbar erfolgend schärfesten Einsehen, ausser Lands passiert, die alte allenfalls vorkommende Pässe, oder derley gerichtliche Attestationen hingegen sogleich eingezogen, und ad cassandum anhero eingeschickt werden sollen. So ist doch bishero in viele Wege zu verspüren gewesen, daß noch viele Pferde unter allerhand verdecktem Vorwand ausser Lands prakticirt werden: welches Unwesen nicht nur durch die Schläfrigkeit und Konnivenz Unserer an denen Gränzen aufgestellten Gerichts- Maut- und Zollbeamten, sammt ihren Untergebenen, sondern auch wohl hauptsächlich und meistentheils von daher kommen will, weil die so verschiedentliche in Unsern Churlanden entlegene fremde independente Territoria, als Salzburg, Passau, Ortenburg, Regensburg, Mühldorf, und mehr dergleichen hierzu die beste Gelegenheit, und vornämlich jenen befreyten Ständen geben und verstatten, welche ohnehin derley Verboth und Poenal-Mandat nicht allzugenau beobachten, sondern zum Theil als etwas ihrer Immunität Widriges ansehen, sohin wenigstens in Geheim hievon abzuweichen, und ihren Privatnutzen zu suchen

unterschiedliche Nebenwege und Ausflüchten vorzufinden wissen.

Dahero dann zu Abschneidung solcher Gelegenheiten zu Hinauspракticirung der Pferden, Uns allerdings veranlasset sehen, nicht nur allen Unsern Zoll- Maut- und Gerichtsbeamten in wiederhohlt geschärfestem Ernst aufzutragen, hierinnfalls bei Vermeidung empfindlichen Einsehens, und gestalten Umständen nach, gar Diensts-Entsetzung ihre Amts- und Pflichtsschuldigkeit, als worauf Wir unvermerkt sonderbare Aufsicht bestellen lassen werden, besser als bishero geschehen, gehorsamst zu beobachten, sondern auch anmit noch weiters zu befehlen und universaliter gnädigst zu verordnen, daß

1mo. Hinfüro ohne Unsrer gnädigsten Specialbewilligung, und so lang kein anders erfolget, kein einziges Pferd, was Gattung und Alter es immer sein möge, brauchbar und unbrauchbar, damit nämlich unter solch letztere Gattung nicht auch die junge und gute Pferde unterschoben werden können, ohne alle Ausnahme ausser Lands verkauft, auch kein Pferd, ehe es sieben Jahr komplet alt ist, gestutzet: und des Endes willen.

2do. Jeden Orts durch Unsere Beamte alle Pferde ohne jemands Ausnahm (jedoch ohnentgeldlich des Landmanns mithin als eine causa Domini) mit Benennung der Gattung und des Alters gratis ordentlich beschrieben: und

3tio. Durch offenen auch öfters und besonders auf denen Jahr- Wochen- und allgemeinen Roßmärkten zu wiederholenden Verruf allenthalben kund

gethan werden solle, daß niemand bei Strafe der Konfiscation weder bei Haus, noch auf denen Märkten ein Pferd verkaufe, vertausche, oder in anderweg verhandle, und aus Handen lasse; es sey denn, daß der Verkäufer sowohl, als der Käufer solches jeden Orts Obrigkeit, und zwar der Käufer hauptsächlich zu dem Ende anzeige, auf daß ihme (im Fall kein Bedenken obhanden) mit ordentlicher Benennung des Orts, des Gebkäufers Namen, und des Pferds Zeichen ein obrigkeitliches Attestatum (doch ebenfalls gratis) ertheilet werde; wo folglich die von Zeit zu Zeit sich begebende Ab- und Zugänge angeregten Beschreibungen angemerkt, und auf allmahliges Anfodern von Gericht zu Gericht gezeigt werden könne, wie viel sowohl brauchbare als unbrauchbare Pferde vorhanden, und wie viel von jeder Gattung, auch durch wem, und wohin im Land verführet werden?

Wir befehlen demnach gnädigst, doch alles Ernsts, nicht nur jeden Orts all obiges, was selbes Amtshalber sonderheitlich angehet, genau schuldgehorsamst zu befolgen, die Pferdebeschreibungen ungesäumt zuverläßig vorzunehmen, und zu Unserer Hofkammer einzusenden; dann sonsten allenfalls das weitere an die inkorporirte Hofmärchen, so anderweg zu verfügen, sondern auch überhaupts ob diesem neuerlich repetirten Verboth, als woran bey dermaligen Umständen Unserem höchsten Interesse sehr vieles gelegen, bey Vermeidung des Angedrohten, strikte zu halten, folgsam von selbsten dahin attent und beeifert zu seyn, damit fürohin kein Pferd mehr, unter was immer vor einem Praetext, ausser Landes prakticirt werde.

Dessen Wir Uns gnädigst versehen. München den 18. März 1758.

1760.

Unsern Gruß zuvor. Wir erinnern Uns zwar gnädigst, was sub dato 24. Nov: Anno 1757, dann weiters darauf den 18. März 1758 wegen ausser Landsbringung der Pferde vor 2 Generalmandata im Druck gelegt worden. Es ist Uns aber auch nunmehro zuverläßig bekannt, daß diese Verordnungen in Unseren Landen wenig gefruchtet, indem die Pferde durch mehrfältig prakticirte, von Unsern Beamten entweder selbst Connivendo übersehene, oder mit wahrem Pflichtseifer nicht zu entdecken gesuchte Unterschleif noch, wie vor, hinausgegangen sind, welches sogar auch die schädliche Wirkung nach sich gezogen, daß man für Unsere Kavaleriereg imenter, wie Uns von Unserm Oberst-Kriegs-Kommissariat die Vorstellung geschehen, die erforderliche Rimonta nicht genugsam mehr überkommen könne.

Dahero Uns die dermalige Zeit-Umstände, und der in Unseren Landen letztlich selbst zu entstehen anscheinende Pferdmangel gegenwärtig weitere Generalausschreibung abgedrungen, durch welche Wir alles Ernsts, und bey Vermeidung nachgesetzter Bestrafungen hiemit ausdrücklich gebothen haben wollen, daß

1mo. Sich niemand im Land, wer er immer seye, nicht allein bei Strafe der Konfiscation, sondern auch unmittelbarer Lieferung ins allhiesige Arbeitshaus auf Jahr und Tag, unterstehen solle, ein Pferd an einen Ausländer zu verkaufen, weniger sol-

chen Verkaufs willen selbst ausser Lands, zu bringen, oder bringen zu lassen.

2do. Ist derjenige Ausländer, der ein Pferd im Lande aufkauft, und hinausbringen will, auf Betreten nicht weniger wie ein Innländer der Konfiscation und Arbeitshaus=Strafe wie voriger Punkten enthalten, unterworfen, allermassen auch die weitere Personen, so sich als Unterhändler, Reitknecht, oder Helfer gebrauchen lassen, sie mögen Ausländer oder Inländer seyn, ohne Anfrage eben auf Jahr und Tag anhero ins Arbeitshaus zu überliefern sind.

3tio. Verstehet sich diese Verordnung auf alle Pferde ohne Ausnahme, ob sie jung oder alt, zu Kriegsdiensten tauglich oder untauglich, und wissen die Beamte und ihre untergebene Amtleute auf die Unterthanen und andere, wohin sie die Pferde verkaufen, um so mehr gute Spech zu gebrauchen, als auf den Befund, daß aus irgend einem Amtsdistrikt ein Pferd ausser Landes gekommen, nicht nur der Amtmann ab jedem Stück per 12 Reichsthaler, sondern auch jeder Beamter selbst per 24 Reichsthaler unnachläßig gestraft werden solle, welche Strafe auch die Hofmarks=Beamte, dann Städte und Märkte ohne Ausnahme, mit ihren Amtleuten auf Mandatwidriges Verhalten zu gewarten haben.

4to. Hat man die auswärtige durch Unsere Landen nur transitirende Pferde bey der erstbetretenden Maut = oder Zollstation unnachläßig anzuhalten, die Legitimation, daß die Erkaufung ausser Lands geschehen, mit Attestaten abzufordern, sodann diese Pferde mit ihren Zeichen zu beschreiben, und hierauf einen

von Station zu Station verschlossener mitzugeben kommenden Transitopaß unter Benennung des Ausfuhrsort, und respective March-Route zu ertheilen, welcher allenthalben genau zu examinieren, und bey der letzteren Station einzuziehen, sofort bey erster Gelegenheit zu Unserer Hofkammer, respect. der angeordneten Commercien=Deputation einzusenden ist. Im Falle nunmehr, oder andere, als die in solchen Transitopaß beschriebene Pferde ausgeführt werden wollten, wären nicht nur die im Lande dem Verboth zuwider hinzu gekaufte, sondern auch alle andere über die Zahl dabei befindliche Stücke der Konfiscation zu unterziehen, auch den Verbrecher bis auf weitere Resolution in persönlichen Arrest zu nehmen, gegen den sich auch anderweite Leibs= oder Geldstrafe vorbehalten würde. Und damit

5to. Alle und jede Beamte desto leichter auf die verbothene inländische Pferd=Hinausbringung kommen, und die Uebertreter zur Rechtfertigung gebracht werden mögen, so kommet denenselben auch zur fleißigen Beobachtung, daß keinerlei Paß respectiret werden solle, er seye dann von Uns Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit dem größeren Hofkammer=Sekrete ausgefertiget. Alle übrige, und zumal nicht von Uns selbst unterschriebene Pässe sind bey Vermeidung obgesetzter Bestrafungen abzunehmen, und ohne nähere deren Untersuchung hierauf nichts passieren zu lassen.

6to. Wollen Wir zu mehrerer Einschränkung der Unterschleif hiemit weiters gnädigst, daß auch sogar Unsere jenseits des Lechs entlegene Unterthanen in

dieser Pferdsperr respective für Ausländer geachtet, und denenselben eben unter Wahrmachung der Konfiscation, so anderer Bestrafung, nicht gestattet werden solle, diesseits des Lechs außer Special-Concession ein Pferd zu erkaufen, wo hingegen ihnen auch frey und unverwehrt bleibt, mit denen Ausländern nach ihrem Gefallen den Pferdhandel zu treiben.

7mo. Sind auch denen Innländern die durchpassierende Güter- und Fuhrwägen oftermalen zum Prätext dienlich, daß mittelst solchen entweder durch das Vorspannen, bis auf ein ausländisches Ort, oder wann denen Fuhrleuten einige Pferd im Land krumm oder untauglich werden, alsdann hieländische Pferde hinaus, und nicht wieder zurück kommen. Derowegen die Beamte und Amtleute auf solche beyderley Umstände ebenfalls genauest zu sehen, und wegen derjenigen Pferde, so Unsere Unterthanen zur Vorspann hergeben, gute Spech zu halten haben, daß es eben sowohl, als die andere Gattung, welche etwann einem Ausländer wegen unbrauchbar geworden seinigen Pferden zum Fortkommen beygegeben werden, wieder richtig zurück eintreffen, und solle in dem letztern Fall niemand erlaubet seyn, einen mit dessen Pferd verunglückten und in seinem Fuhrwesen allenfalls dadurch gehemmten ausländischen oder ausser Lands fahrend innländischen Fuhrmann, dessentwegen ein Pferd zum wirklichen Verkauf anzulassen, sondern es solle denen solchergestalten nothleidenden Fuhrleuten allenfalls mittelst obrigkeitlicher Assistenz um ein billiges Geld nur Lehnungsweise mit denen Pferden ausgeholfen werden, ausser dessen, und bey widrigen Befund das-

jenige bevorstehet, was in denen ersten 3 Punkten sich statuirt findet. Belangend

8vo. Diejenige Pferde, welche zu Kriegsdiensten Alters = oder anderer Umstände willen nicht tauglich, und also die Unterthanen zu verkaufen bemüssiget seyn dürfen. Dießfalls ist Unsere gnädigste Intention, daß auch dergleichen ausser Lands zu passiren unter vorbemeldten Konfiscations = und andern Bestrafungen allerdings verbothen, dabey aber jeden Orts Obrigkeit schuldig und gehalten seyn solle, auf der Unterthanen Ansuchen derley Pferde genau, jedoch in allweg ohnentgeltlich zu beschreiben, und wegen Ertheilung eines Paß gleichwohl einen pflichtmäßigen Gutachtungsbericht zu Unserer Hofkammer, respective Commercien = Deputation zu erstatten, um sich nach Befund hierauf resolviren zu können, mit dem Unverhalt jedoch, daß, wenn ein Beamter hierunter konniviren, und in Fraudem gegenwärtigen Verbothes ein Gutachten auf die Ausfuhr eines tüchtigen Pferds geben würde (welches man durch die verfügend unvermerkte Visitationes wohl in Erfahrung zu bringen Hoffnung hat) derselbe ab jedem Stück ohne weiters per 50 Reichsthaler, es mag ein Unseriger oder Hofmärkischer seyn, gestraft: auch erstere wohl gar in gestaltsame der Umstände mit der Diensts-Ammotion angesehen werden sollen.

9no. Mit Verhandlung der sich ergebenden Pferds-Konfiscationen stehet einer jeden Obrigkeit vorzugreifen dergestalten bevor, daß selbe wegen der reservirt-anderweitigen Strafen die Sache alsogleich zu Unserer Hofkammer respektive Commercien = Deputation ein-

zu-

zuberichten habe. Und wollen Wir hiemit in der Absicht, daß die landesschädliche Unterschleife um so ehender auf, und zur Strafe gebracht werden, dem Aufbringer einer verbothenen Pferd = Ausschwärzung ein Drittel der Konfiscation, und ein Drittel der die Konfiscation verhandelnden Obrigkeit bestimmet haben, mit der Vertröstung, daß, wann der Kasus auch zur sonderbaren Geldstrafe der Beamten und Amtleute, oder Ausschwärzer qualificirt, diese ebenfalls in die Participation des Drittels eingeschlagen werden solle.

Schließlichen nun werden alle sowohl Unsere, als die Hofmarkische Beamte, dann Städte= und Markt=Obrigkeiten auf die genaueste Erfüllung obiger Verordnung, gleich es Unser höchstes Interesse, dann die Wohlfahrt Unserer Lande und Unterthanen in allweg erfodert, nachdrücklich zu halten, und sich hierinnfalls bey widrigen Befund Unserer höchsten Ungnade, und der oben gesetzt unnachläßig bevorstehenden Strafen von selbst zu hüten wissen. Dessen zu geschehen Wir Uns gnädigst versehen. München den 8. Febr. 1760.

1767.

Liebe, Getreue! Nachdeme bey Unserem Polizeyrath die zuverläßige Anzeige geschehen, daß verschiedene Gerichtsamtleut sich auf den Pferdhandel verlegen, solche denen Unterthanen mit Schaden abdrucken, dann an auswärtige Ort Unseren gnädigsten Generalien zugegen ausser Lands schwärzen; Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, eures Orts zu verfügen, daß ihnen Amtleuten nicht nur dieser unerlaubte Pferdhandel mit Verfang, und bey empfindlicher Straf

abgestellet, sondern auch dießfalls an die sonst gewöhnliche Ort der gleichmäßigen Befolgungs willen schleunige Notifikation ertheilet werde. München den 18. July 1767.

1769.

Entbieten allen und jeden Unsern Gruß und Gnade: Und geben hiemit zu vernehmen, daß Wir aus landesväterlicher Sorgfalt für die Verbesserung des Nahrungsstandes Unserer Landesunterthanen, zumal deren am Gebürge entlegenen, den gnädigsten Entschluß gefaßt, vor allem der Pferdzucht durch Einschaffung wohlgearteter Bollen auf Unsern und Unsrer mit Uns hierum willfährig einverstandenen lieb- und getreuen Landschaft gemeinsamen Kosten immer mehr aufzuhelfen, sohin den Landmann in den Stand zu setzen; daß derselbe bessere Pferde erziehen, und eben dadurch von seiner darauf verwendenden Industrie einen größern Nutzen und Gewerb ziehen möge.

Nachdeme es nun aber auch darauf ankommt, daß Unsern Unterthanen der Verkauf ihrer erzogenen Pferde einigermaßen erleichtert werde: Gestalten die Neigung zur Pferdezucht im Lande am ehesten dadurch ermuntert und verbreitet werden kann, wenn dem Landmann die gute Gelegenheit, die Pferde zu verkaufen, so wenig, als möglich, eingeschränkt wird:

So haben Wir gnädigst beschlossen, die von ohnedem nur aus Veranlassung der längst geendeten Kriegsläufen verhängte Sperre des Verkaufes der Pferden aus dem Lande in nachfolgender Maaße zu modificiren, daß

Erstens, die bis daher auf alle Pferde, ohne Ausnahme verordnet geweßte Sperre von nun an sich allein auf die Bollen und Stüettpferde, dann diejenige Wallachen, welche das fünfte Jahr noch nicht erreicht haben, verstehen, mithin deren keine ohne Unsern Paß ausser Landes gehen sollen. Dahingegen Wir

Zweitens, auf Versuch und Wiederruf hiemit bewilligen, alle diejenige Wallachen, so schon das fünfte Jahr erreicht haben, wie auch die Mutterpferde, welche bey denen vorgehenden Musterungen von Unser eigends angeordneten Landgestüets-Direktion als zu einem guten Bollen-Zügel für untichtig erkennt worden, ohne daß ein Paß hiezu erwirkt werden müsse, ausser Landes zu verkaufen, dergestalten jedoch, daß

Drittens, der Käufer schuldig seyn solle, sich, soviel die Mutterpferde allein betrift, mittels einer von Unserer Landgestüets-Direktion zu empfangen habenden, und von Unsern Gränzmautämtern einzuziehen- und dem Esitomanual zu adnumeriren kommenden Pollete respect. Attestat, daß diese zum ferneren Zügel nicht mehr tauglich sind, zu legitimiren, auch die tarifmäßige Essitomaut und Accis getreulich zu entrichten, und vonnetwegen sich mit dem erkauften Pferde allwegen der mautämtlichen Beschau- und Verhandlung zu unterwerfen. Damit also

Viertens, die, welche entweder auf den öffentlichen Jahrmärkten, oder bey den Ställen Pferde, in Absicht solche ausser Lande zu bringen, erkaufen, verstandene Essitogebührnissen desto gewisser berichtigen,

und solche unter keinerley Vorwande hinterschlagen mögen. So verordnen Wir hiemit, daß auf jenen Jahrmärkten, wo sich ein Unsriges Maut- oder Umgeldsamt zu Besorgung Unsrer Gefällen anwesend befindet, die Käufe demselben Unsern Amte: und wenn am Orte des abhaltenden Jahrmarkts kein Unsriges Amt vorhanden, in solchem Falle gleichwohl der Orts-Obrigkeit angezeigt, die Beschau abgewartet, und gegen Erlage der treffenden Essitoschuldigkeit eine Pollete erhoben werden solle. Wie dann auch die bey den Ställen beschehende Pferdkäufe allzeit der gewöhnlichen Obrigkeit anzuzeigen, und bey derselben sich der Beschau zu unterwerfen, auch die tarifmäßige Gebührnissen allda zu entrichten, und darüber die Polleten zu erholen sind. Wo folglich

Fünftens, diejenigen Aemter oder Obrigkeiten, welche nicht zugleich ein Unsriges Maut- oder Beymautamt verwalten, Kraft dieß dahin angewiesen werden, daß sie über die solchergestalten anfallende Essitomaut- und Accisgebühren ein ausführliches Register, in welchem Käufer und Verkäufer, dann das Ort ihres Ansitzes, nicht weniger die Gestalt, Farbe, das Alter und der Werth der Pferden zu beschreiben, abhalten, auch mit solcher Accuratesse die Polleten gefertigter ertheilen; das Register aber sammt den Geldern über Abzug eines Rekompens à 10 kr. von jedem eingehenden Gulden allwegen gleich mit Ende jeden Monats dem nächstentlegenen Unsrigen Mautamte gegen Schein übermachen sollen, gestalten die Mautämter dergleichen Register monatlich dem Essito-

manual zu adnumeriren, und den Geldbetrag in Empfang zu verrechnen haben. Gleichwie nun

Sechstens, denen besorglichen Ausschwärzungen der Pferden ohne Abstattung der Gebühr von niemanden besser, als von denen allenthalben angestellten Amtleuten auf den Grund gesehen werden kann: So befehlen Wir denenselben insgesammt, sie seyen in Unseren oder Unserer lieb- und getreuen Stände Dienste und Pflichten, alles Ernstes, daß, weil ihnen die in ihrem Amtsgezirke befindliche Pferde am ersten wissend seyn müssen, sie auf deren Käufe und Verkäufe ein besonderes Aufmerken tragen, und die allenfalls unterlaufende Verschwärzungen um so fleißiger zu erfahren, und anzuzeigen trachten sollen; als Wir ihnen von dem §. praec. verwilligten Rekompens der 10 kr. das Quart mit 2 1/2 kr. hiemit zugestanden: in jenem Fall aber, was aus ihrer Saumseligkeit oder Konnivenz eine Defraudation erfolgte, den Ersatz der Uns zurück gebliebenen Gebühr in Duplo unnachläßig überbürdet haben wollen.

Siebentens, wiederholen Wir hiemit die Verordnung, daß von allen Pferden, welche als angeblich ausländische auf Unsere Jahrmärkte gebracht, oder sonst als transitirend angegeben werden; allemal die treffende Essitogebühr bezogen werde; wenn nicht von einer auswärtigen Regierung oder Kammer das Certificat, daß die Pferde ausländisch sind, wirklich vorhanden, und ausgeliefert seyn wird; gestalten die blos von nachgesetzten Aemtern ertheilende Atteste der Erfahrung nach nur allzu oft zu Bemäntlung der Ausschwärzungen innländischer Pferde mißbraucht wor-

den, und mithin ferner nicht mehr zur Legitimation hinreichend sind. Belangend jedoch

Achtens, die Fuhrleute und Passagiers: sollen diese hierunter nicht verstanden seyn, noch von denselben in Transito etwas mehrers als die ord. Güter-Maut- und Weggeldsschuldigkeit gefordert werden; dergestalten zwar, daß sie sich enthalten sollen, im Lande gegen Zurücklassung alter oder unbrauchbarer etwa junge oder bessere Pferde an sich zu bringen, und unentrichtet einer Gebühr aus dem Lande zu bringen; massen, wenn sie im Lande ein Pferd kaufen, oder eintauschen wollen, sie nicht weniger als andere zur Abstattung der tarifmäßigen Schuldigkeit nach Maaßgabe dieses Unsers Mandats gehalten sein sollen. Schließlichen, und

Neuntens, hat es in Fällen, wo eine Pferdausschwärzung erfolgt, bey deme sein Verbleiben, was der Konfiscations- so andern Strafen halber, mautordnungsmäßig bereits verordnet ist. Wir wollen auch, daß die gegenwärtige Pferdsperr-Relaxation vom 1. des nächst eintretenden Monats July den Anfang nehmen, und dieses Unser Mandat aller Orten, wie gewöhnlich publicirt und affigiret werden solle. Gegeben München, den 20. Junii An. 1769.

1770.

Entbiethen allen, und jeden Unsern Gruß, und Gnade und geben denselben zu vernehmen: Wie Wir zwar bereits durch Unsere Mandat vom 20. Juny abgewichenen 1769sten Jahrs jedermänniglich kund thun lassen, daß Wir aus landesväterlicher Vorsorge für

die Verbesserung des Nahrungsstandes Unsrer Landes-Unterthanen den gnädigsten Entschluß gefaßt, vor allem der Pferdezucht durch Erzielung wohlgestallt, kräftig, und dauerhafte Follen auf Unsern, und Unser zu Erzielung der gemeinen Landeswohlfahrt hiemit willfährig einverstandenen lieb- und getreuen Landschaft gemeinsamen Kosten immer mehr aufzuhelfen, sohin den Landmann in den Stand zu setzen, daß derselbe bessere Pferde erziehen, und eben dadurch von seinem darauf verwendeten Fleiß, und Mühe einen größern Nutzen und Erwerb einärndten möge.

Nachdem Wir nun in gedacht Unserm Mandat bereits jedermann die Weisung geben, und die Art erleichtert haben, welchergestalten man der Follen, die das 5te Jahr erreicht, dann der zu der Pferdezucht untichtig erfundenen Mutterpferdten mittels erlaubter ausser Landesverkaufung derselben sich entübrigen, und hingegen zu einem guten Follenzügel taugliche Stuttpferde anschaffen möge; so hat es zwar hiebey, dann was diesfalls die Landes und Polizeyordnung 2. Buch 4. Titl. ohnehin verordnet, noch durchgehends, und in so lange sein Verbleiben, bis Wir bey der durch diese Unsere gnädigste Verordnung im Lande sich vermehrenden Pferde-Anzahl ein anders gnädigst veranstalten zu lassen, Uns veranlaßt sehen werden.

Um aber jedermann, und sonderheitlich dem Landunterthan solch Unsere alleinig zur Landes-Wohlfahrt abzielende Verordnung, und wie man sich diesfalls in ein, so andern zu verhalten habe vollständig begreifen zu machen, so erklären Wir

Erstens, daß gleich Eingangs ersagtermassen diese

neue Anrichtung der Pferdezucht sowohl von Uns als Unser diesfalls mit Uns einverstandenen lieb- und getreuen Landschaft niemalen anderst, als alleinig zu wahrer Wohlfahrt des Vaterlandes und beträchtlichen Nutzen des Landunterthans ins Werk zu setzen, wirklich angefangen, und zu solchen Ende eine eigene cumulative Gstüettscommission ernennet, und von Uns gnädigst genehmiget worden ist, also auch sind zu Erzielung dieser Absicht von Uns, und selber auf gemeinsame nicht geringe Kösten bereits eine ziemliche Anzahl wohlgewachsener, und zu der vorhabenden Landeszucht tauglicher Hengsten von auswärtigen Landen beygeschafft worden. Welche getroffene Veranstaltung jene Ortschaften wohin man ein, so anders Jahr derley Hengsten zum Beschellen abgeschickt hat, mit allunterthänigstem Dank allschon schuldigst erkennen; es wird aber auch mit weiterer Erkaufung *) derley Beschellhengsten fortan nach Gestaltsame der Erforderniß in solcher Maaß fürgeschritten werden

Andertens, Daß selbe in gesammte vier Rentämter nach, und nach vertheilt, und hiemit die in selben zu einer bessern Pferdzucht tüchtig sich vorfindende Mutterpferde beschellt werden sollen, welche aber ohne mindesten Entgeld des Unterthans, und ohne daß selber einiges Springgeld zu bezahlen hat, jedes Orts veranstaltet werden wird.

Drittens, Lassen Wir Jedermann, und sonderheitlich allen Unterthanen hiemit gnädigst zusichern,

---

*) In der Generalien-Sammlung vom J. 1771, wo dieses Mandat enthalten ist, steht Verkaufung. Ich halte dies für einen Druckfehler und lese daher Erkaufung.

daß weder zu Unserm Churfürstl. Hofstall, weder zu Unserm Militär denenselben jemalen ein Foll um eine benannte Tax, oder in anderweg werde abgenommen werden, sondern all, und jeden solle der freye Kauf, und Verkauf derselben sowohl dermalen inner, als auch nach ein, so andern Jahr ausser Landes ohnbenommen, und unbeschrenkt seyn.

Viertens, Obschon diese ansehentliche Vortheil Jedermann an sich selbsten ermuntern sollten, sich nach und nach zu besserer Pferdezucht tüchtige Mutterpferde anzuschaffen, so haben Wir Uns doch noch ferners mit Unser lieb- und getreuen Landschaft dahin verstanden, daß zu noch mehrerer Aufweckung des Unterthans zu seinem obschon selbst sichtbaren Vortheil Wir noch weiters jenen, so sich diesfalls mit sonderm Fleiß und Mühe in der Pferdezucht hervorzuthun, und deren habende Follen am besten aufzuerziehen beflissen sind, sohin in dem von GOttes Gnaden anhoffend 1771sten Jahre, und inskünftig auf die öffentlich privilegirten Märkte (Wie Wir gleich hienach verordnen) die bestgewachsenen Hengst- und Stuttfollen zum Verkauf bringen werden, sonderheitliche Prämien dergestalten ertheilen lassen wollen

Fünftens, daß der schönste Hengstfoll von drey Jahr 50 fl. und der dem nächstkommende 30 fl., das schönste Stuttfüll gleichen Alters 30, dann das ebenmäßig dem nächstkommende 20 fl.; das schönste Hengstfoll von 2 Jahre 30 fl., und der solchem nächstkommende 20 fl., das schönste Stuttfüll nemlichen Alters 20 fl. und endlich das nächstkommende 15 fl. zu Prämien erhalten sollen. Gleich aber diese Prä-

mien nur jene Follen erhalten, welche von denen Landgestüttsbschellern erzeugt worden sind, als haben deren Inhaber, wenn sie ein Prämium zu gewinnen sich die Hoffnung machen können, sich solcherthalben jederzeit mit einem obrigkeitlichen Attestat zu versehen.

Die Pferdmärkt, wo diese Prämien ausgetheilt werden, bestimmen Wir dermalen im Rentamt München, den Keferloher, so den 1. Sept., im Rentamt Straubing den in der Hauptstadt daselbst, so am Sonntag nach St. Michaeli, dann für das Rentamt Burghausen, den Braunauermarkt, so an Mitfasten abgehalten wird, für das Rentamt Landshut entgegen benennen Wir um so minder einen sonderbaren, weil die Erfahrenheit bis anhero gegeben, daß selbige Unterthanen nach gestaltsame ihrer Entlegenheit ohnehin einen dieser drey Märkte zu besuchen bereits gewohnt sind. Behalten Uns aber bevor, diese Märkte, befindenden Umständen nach, doch in solcher Maaß abzuändern, daß hiervon dem Publiko jedesmalen zeitige Nachricht ertheilet werden solle; Gleich Wir auch durch abgesonderte Commissionsbefehlschreiben solche Verfügungen treffen lassen werden, daß sich Niemand über das gefällte Urtheil des Zuspruchs des Prämiums halber mit Fug beklagen könne.

Sechstens ist Unsere gnädigste Willensmeynung, daß bey gedacht cummulativer Gstüttscommission jedes Jahr zu behöriger Zeit überlegt werde, in was für Ortschaften jedes Rentamts die Bschellhengsten abzuschicken der Pferdezucht am meisten zu statten kommen möge. Welche Wahl von bereits vorhandenen, oder aber von Zeit zu Zeit sich jedes

Orts nachschaffenden tüchtigen Mutterpferden abhangen wird.

Sobald nun gedachte Ortschaften ausgesehen seyn werden, wird von ersagter Commission selbsten jemand abgehen, oder abgeordnet werden, erwehnter Orten die zum Bschellen tüchtigste Mutterpferde auszusuchen, und zu mustern, deme dann auf anvor einlaufende Commissionsbefehlsschreiben auf ein, oder mehrere Musterplätz (wie es die jedortige Umständ zugeben werden) alle in solchem Lande, oder Pfleggericht, nebst denen alldahin incorporierten Hofmärchen, befindlich tüchtige Stuttpferde gestellt, und in Aussuchung derselben nicht allein der mindeste Einhalt erzeuget, sondern vielmehr von denen Churfürstl. Land, und Pfleggerichts, dann herrschaftlichen und hofmärchischen Beamten allschuldigster Diensteifer erwiesen werden solle. Welches von selbsten ebenmäßig sich auf die Aussehung der Bschellplätze, Stallungen vor die Hengsten, dann Bestellung der glatt- und rauchen Fourage verstehet; zumalen nicht allein was auf Reparierung obiger Stallungen, dann auf Anschaffung gedachter Fourage ergehet, von erdeuter Gstüttscommission getreulich, und baar sogleich in solcher Maas bezahlt werden wird, wie diesfalls zwischen den Abgeordneten, und denen Beamten die vorläufige Abredung getroffen, respective contrahiert worden ist.

Siebentens, Ist um den Entzweck einer Landesgedeihlichen bessern Pferdezucht zu erreichen, ohnumgänglich erforderlich, daß über die ausgewählte Mutterpferde ordentliche Register gehalten werden, an welchen nicht allein des Unterthans Namen, und

Aufenthaltsort, sondern auch der Stutten Farb, und allenfalls habendes Zeichen, dann von was für einem Hengst mit Namen selbst besprungen worden, von jenen Beamten, in deren Gerichtsdistrict sothane Stutten gehören, mit aller Verläßigkeit auszuzeichnen kommt; ferners ist selben einzuverleiben, ob die Stutte trächtig geworden, oder unträchtig verblieben, das Füll auf die Zeit getragen, oder früher verworfen, in welch beid ersten Fällen beizumerken, ob das Füll ein Hengst, oder Stutt, dann wessen Farb, und etwan mit was Zeichen bemerkt sey.

Achtens, In einem gleichen Register ist auch der erste Kauf (massen Wir mit denen fernern Dispensiren) eines dergleichen Follen vorzumerken, den der Verkäufer jedesmal bei seiner Gerichts-Obrigkeit mit dem Namen und Aufenthaltsort des Käufers anzugeben hat, welches ebenermaßen mit den Mutterpferden, und zwar in jenem Fall jedesmal zu beobachten, da solche bey noch andauernder Trachte, und ehe selbe gefüllet, von einem Gericht in das andere verkauft wurden. Sollte aber ein trächtiges Mutterpferd, oder auch Füll, in dessen ersten Jahren krepieren, ist der Inhaber mit Handnehmung zweyer Gezeugen nebst dem Waasenmeister schuldig, hierüber die Anzeig bey seiner Gerichtsbarkeit zu thun, selbe aber hat solche mit kurzer Entwerfung der Umstände im gedachten Register anzumerken.

Neuntens. Diese Register sind jedes Jahr an die Gemeinsam Churfürstl. und Landschaftliche Landgestüttscommission einzusenden, von welcher unter derselben sonderbaren Fertigung denen Land- und

Pfleggerichtern, auch Hofmärchen inskünftig ebenmäßig die Befehlschreiben werden zugeschlossen, dann auf gleiche Art die Attestaten, dann Polleten wegen ausser Landespaßirung der untüchtigen Mutterpferde ertheilt werden. Gleich auch sammentlich sowohl Land, als Pfleggericht, dann Hofmärchischen Beamten aus all vorstehendem genugsam entnehmen können, daß sowohl Wir, als Unsere lieb- und getreue Landschaft diesfalls alleinig die Wohlfahrt des lieben Vaterlandes, und den Nutzen des Unterthans in Besserung der Pferdezucht zum Augenmerk genommen haben, Als versehen Wir Uns gegen selbe gnädigst, sie werden auch ihres Orts hierzu allen Amtseifer, und Fleiß schuldigst, und bereitwilligst um so mehr verwenden, als sie nach Gestaltsame desselben, dann habend mehr, oder minderer Bemühung von gedacht gemeinsamer Landgestüttscommission auch eine thätige Belohnung zu empfangen haben werden. Jenen Orten, wo zwey deren Beamten sich befinden, freystellend, ob einer derselben die Bemühung allein über sich nehmen, und also auch den Recompens alleinig beziehen, oder ob beyde erstere, wie leztere unter sich abtheilen wollen.

Zehentens haben Wir Puncto andertens rc. herkommen lassen, wie diese zu Verbesserung der Landgestütte mit vielen Kosten bereits angeschaffte, und noch ferners beybringen lassende Bschellhengste nach und nach in gesammte vier Rentämter vertheilet werden sollen; es erfordert aber diese Unsere gnädigste Willensmeynung auch zum voraus, daß eben auch die Landesunterthanen, wenn sie zu ihrem eigenen Nu-

tzen hieran Antheil nehmen wollen, sich nach und nach um besser gestellte, und zu Erzielung einer guten Pferdzucht tüchtigere Mutterpferde, (sonderheitlich in jenen Landesgegenden, die aus deren Lage zur gemeldten Pferdezucht bereits gedeilicher sind) umsehen, und solche an sich zu bringen suchen. Bis nun ein, und anders zu seiner mehrern Vollkommenheit gedeihen wird, gedenken Wir auch dem Unterthan die Benutzung seiner dermalig habenden Mutterpferde nicht zu beschränken, und in solcher Absicht erlauben Wir zwar gnädigst, daß die sogenannte Gaullreuter (welche mit ihren Hengsten von Ort zu Ort reuten, und für ein gewisses Geld zu bschellen pflegen, noch ferners passirt werden mögen, doch ist selben bey empfindlicher sie, und den mitfehligen Unterthan ohnmittelbar betreffender Bestrafung geschärfest verbotten, eine zum Landgestütt bereits ausgesuchte, und beschriebene Stutte mit ihren Hengsten bespringen zu lassen: Nebenbey haben Unsere und die Hofmärchische Beamte, deren Distrikt von selben am ersten betretten worden, derley Hengsten sich jedesmalen vorführen zu lassen, solche zu besichtigen, und nebst dem, daß selbe doch in etwas gut gebauet seyn sollen, sonderheitlich auf frische Augen, und gutes Hufwerk Acht zu tragen, wornach denenselben bey solch richtigen Befund der Paßirung willen ein Attestatum ohnentgeldlich ertheilt, in dessen Ermanglung aber solche, ohne weiters rück, und anwieder aus dem Lande gewiesen werden sollen.

Eilftens haben sowohl Unsere Land, und Pfleggericht, als auch die Hofmärchische Beamten, denen

Unterthanen wohl einzuprägen, wie ihr eigener Nutz, und From erfordern, daß sich selbe von dem allzufrühen, oder auch übertriebenen Anspannen ihrer noch zarten Follen, so viel als immer möglich, enthalten; die Mängel, welche durch derley unzeitiges Anspannen vielgedachten Follen zugezogen werden, in einem Unserm Geboth entwerfen zu lassen, würde nur sehr überflüßig seyn, als selbe nicht allein den Beamten, sondern auch den Unterthanen selbst im mindesten verborgen seyn können. Jeder Unterthan wird demnach zu dessen selbstigen Vortheil sich vor seinem eigenen Schaden um so mehr selbst zu hüten wissen, als jeder aus gegenwärtig Unser gnädigsten Verordnung überzeugt seyn muß, daß solche von Uns alleinig aus landesväterlicher Vorsorge zum Besten des Vaterlandes ausflüße, und Unsere lieb, und getreue Landschaft aus gleicher Absicht sich dahin bereitwilligst verwende.

Zwölftens ist eine fast allgemeine Klage, daß sonderheitlich auf dem Lande, wie nicht minder in geringen Städten, und Märkten, an erfahrnen Schmieden und Sattlern, ein großer Mangel, und Abgang seye, und die wenigere derselben die Wissenschaft ihres Handwerks zur Hälfte besitzen, ja erstere, (ohne von geringen Pferdkuren etwas zu melden) nicht einmal ein für junge Pferde tauglich, und denen Hufen ohnschädliches Eisen zu schmieden, und aufschlagen, letztere aber eben so wenig einen förmlichen, und unschadhaften Kommetschnied herzustellen wissen, wodurch auch die bestgestellte Follen und junge Pferde, gleich in deren Jugend, wo sie noch in Kräften und

Preis zum weitern Verkauf wachsen sollen, in solcher Maaß verderbet werden, daß selbe weder mit Nutzen mehr verhandelt, noch zu selbstigen Dienst des Eigenthümers in längere Jahre hinaus dauern können. Wie aber dieser höchststräfliche Unfug sich hauptsächlich daher nimmt, daß sowohl in Lehrung der Jungen als Wanderung der Gesellen, und Knechten, dann selbsten in Erkiesung der Meistern am mindesten Unsere Landes- und Polizeyordnung beobachtet wird; als haben Wir gesammte, und sonderheitlich die Obrigkeiten in Städt, und Märkten auf derselben viertes Buch, ersten Titel hiemit gemäßenst mit dem Anhange anweisen wollen, daß in Fällen, wo selber nicht gestreckt nachgelebt werden sollte, Wir aus landesherrlicher Macht, so ungern Wir auch hieran kommeten, fürzugreifen, und derley landesverderbliche Mißbräuche abzustellen Uns widerwig bemüßigt sehen würden.

Gegenwärtig Unsere gnädigste Verordnung ist, wie all Unsere gnädigste Generalien sogleich nach Empfang dies gehörig kund zu machen, und üblichen Orten anzuheften, hieran beschieht Unser ernstlich gnädigster Befehl, und Willensmeynung. München den 19. November 1770.

1776.

Entbieten allen und jeden unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben denenselben zu vernehmen. Gleichwie bey Errichtung des mit großem Nutzen noch immer fortdauernden Landgestüets, Unsere, und Unser dießfalls mit Uns einverstandenen lieb- und getreuen

Land-

Landschaft alleinige landväterliche Vorsorge dahin abzielete, daß Wir dem Landsunterthan den Nahrungsstand verbesseren, und erleichtern mögen.

Als haben Wir auch aus einig vorgefallenen Umständen, und absonderlich aus der Absicht, die Neigung zur Pferdezucht im Lande am besten ermuntern und verbreiten zu können, Uns bewogen befunden, die mittels ausgefertigten öftern gnädigsten Generalien bishero verhängt geweßte Pferdsperre in soweit zu relaxieren, daß

Erstens, alle von berührten Landgestütte sowohl, als andern Beschällern erziegelnde Hengstfühlen (doch nicht ehe und bevor selbe das dritte Jahr erreichet haben, und um somehr, als bis dahin denen Inhabern der schönsten Fühlen die Prämien zugetheilt werden) gegen Reichung der schuldigen Maut- und Accisgebühr, welche Wir auf jedes Stück pr. 58 kr. Maut, und statt der vorher gesetzten 6 kr. vom Gulden Werth, künftig 3 kr. vom Gulden Werth determiniren.

Zweitens, aber die Stutten, und einige derley Stuttfühlen, nicht änderst, als auf vorzeigend, und von Unserer gnädigst angeordneten Landgestüttskommission ausgestellt, und gefertigten Polleten ausser Landes gelassen, und bey sothaner Hinauspaßirung gleichfalls vom Stücke 58 kr. Maut: neben der auf 3 kr. vom Gulden Werth herabgesetzten Accis erfordert werden sollen.

Damit aber auch der Unterthan wegen der weitern Entlegenheit, und deshalb ihm beschwerlich fallenden Erhohlung der Polleten für die Stutten, und

Stutt=Fühlen mit Fug sich nicht beschweren kann; so haben Wir weiters, und

Drittens, verordnet, daß bey denen alljährlich=seyenden Musterungen Unser dazu abgeordneter Churfürstlich= und Landschaftlicher Landgestütts=Direktor, Truchses, und Oberbereiter Franz Xaveri von Markreiter für die von Ihm zum Landgestütte untauglich befunden werdende Stutten= oder Stuttfühlen auf Verlangen des Unterthans alsogleich eine zur ausser Landslassung nöthige Pollete ausstellen solle.

Es werden demnach sämmentlich Unsere Mautbeamte zu Beobachtung deren Pflichten, und zwar dahin ernstgemessenst angemahnet, daß dieselbe auf die Ausschwärzung derjenigen Hengste, und Stuttfühlen, welche, wie obstehend ausser Landes zu bringen verbothen sind, nicht nur allein bessern Obacht, als bishero sträflich geschehen, halten lassen, sondern auch gegen jene, welche uneracht dessen mit denen Ausschwärzungen fortsetzen, mit der schon statuirten Konfiscation verfahren werden könnte.

Wie dann auch Unsere Gerichts= und Hofmarchsbeamte ihre untergebene Amtleute, als welchen deren Unterthanen Pferde bestens bekannt sind, dahin zu unterweisen haben, daß selbe bey ohnedas habenden öftern Gelegenheiten fleißig nachforschen, ob die Unterthanen deren erziegelnde Fühlen, so unter drey Jahren sind, noch bey Handen haben: oder nicht? auch ob sie diese entweders in= oder ausser Landes verkauft, und verhandelt haben? welch letztern Falls, dann weiters auf eine sichere und gegründete Auskunft in der Stille zu bestreben, ob die behörige Vermaut=

und Veraccisirung geschehen, im widrigen ist die Anzeige bey des Orts Obrigkeit der obberührten Bestrafungswillen zu machen, woselbst dann auch denen Amtleuten der sonst dem Aufbringer verwilligte Antheil zugestellt werden solle.

Gegenwärtig Unsere gnädigste Verordnung ist demnach, wie alle andere gnädigste Generalien gleich nach Empfang kund zu machen, und üblicher Orten anzuheften. Wie Wir Uns dann auch allerdings des schuldgehorsamsten Vollzugs gnädigst versehen. München den 4. December 1776.

1784.

Wiewohl unter denen unter voriger Regierung erlassenen, und das Landgestütswesen betreffenden gemeinnützigen Edikten, besonders in jenen vom 29. November 1770, 15. Aprilmonats 1773, und 4. Dezember 1776 ganz deutlich bestimmt worden ist, daß ohne Vorwissen der über erwehnten Gegenstand angeordneten Commission, und ohne von dieser Stelle ausgefertigte Pollete keine junge Pferde ausser Lands gelassen werden sollen: so hat doch die bisherige Erfahrung sattsam gewiesen, daß gedachte Verordnungen eine Zeit her nicht mehr beobachtet, und eben hierdurch die inländische Pferdezucht merklich geschwächt wurde. Wir finden Uns daher auf unterthänigste und pflichtmäßige Vorstellung Unsers Oberststallmeisteramts, daß sich bereits in diesseitigen Landen ein Mangel sowohl von drey= als noch minderjährigen Pferden äussere, in die unumgängliche Nothwendigkeit versetzt, nicht nur auf obengenannten Edicten

8 *

unveränderlich zu bestehen, sondern auch selbe dahin gnädigst zu erneuern, daß

1) Keine Pferdefollen ohne Unterschied des Geschlechts vor rückgelegten 3. Jahr des Alters ausser Lands mehr gebracht, auf die Stuten hingegen

2) Ohne Ausnahme des Alters die schon verhängte durchgängige Sperr auf das schärfeste beibehalten werden solle. Damit jedoch

3) Der Unterthan wegen Verkaufung der alten mangelhaften, unfruchtbaren, oder solchen Stuten, die er ferners zu halten nicht vermag, oder auch derjenigen Stuttfollen, die von einem allzu geringen Wuchse sind, und wovon sich wenig versprechen läßt, eine Aussicht gewinnen, und eine Erleichterung genießen möge, sollen dergleichen Mutterpferde und Mutterfollen bei der auf den Beschellplätzen vor den einfallenden Märkten jährlich eintreffenden Gestütsabordnung von den Eigenthümern derselben vorgeführt, und der Beweggrund ihres vorhabenden Verkaufs ausser Lands redlich eröffnet, von dieser sodann billige Einsicht hierunter genommen, und dem Unterthan nach Beschaffenheit der Umstände der Verkauf ins Ausland verwilliget, sofort ihm die erforderliche Pollete unentgeltlich eingehändigt werden. Falls aber derselbe

4) Bis zur abermahligen Ankunft ermelter Landgestütsabordnung das zum Verkauf ausser Lands bewilligte Stuttpferd, oder Stuttfolle noch nicht veräussert haben würde, so sollen selbe von ihm

neuerdings vorgeführt, und eine andere Pollete gegen Zurückgabe der ersten, insonderheit für die Stutten von einem bis 3 Jahre begehrt, ihm auch selbe bey noch vorwaltenden vorigen Beweggrunde abermahl unentgeltlich ertheilt werden. Dagegen soll sich

5) Kein Gericht, oder andere Obrigkeit anmassen, ein Attestat zur Ausserlandesbringung einer Stutte oder Mutterfolle auszugeben, sondern wenn ein Unterthan nach geschehener Musterung wegen erlittenen Unglücksfalle, oder nachmals geäusserten Gebrechen einer Stutte oder Folle um den Verkauf derselben ausser Landes bey der Behörde ansuchen würde, hierüber von dieser die pflichtmäßige Anzeige bey Unseren Oberststallmeisteramt machen, und von selben den Erlaubnißschein fordersamst erhollen. Zu desto gewisserer Erzielung dieser Unserer huldreichesten Absicht befehlen Wir hierdurch

6) All Unseren Mauthämtern gnädigst jedoch ernstlich, daß selbe nicht nur keine Stutte, oder Folle ohne besagter Pollete Unsers Oberststallmeisteramts bey schwerester Strafe ausser Landes passieren lassen, sondern auch genauest darauf sehen sollen, daß die Beschreibung des Pferds mit der producirten Pollete pünktlich übereinstimme, und hierunter kein Unterschleif getrieben werde. Und da Wir übrigens

7) In Kraft dies festsetzen, daß in Zukunft von keiner als Unserer höchsten Stelle nach fordersamst von oft berührt Unserem Oberststallmeister-

amt unterthänigst erstatteten gutächtlichen Berichte einiger Pferdpaß ertheilt werden solle: so ist auch Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß die hierinnen etwa vorkommende Requisitionen, oder Anlangen jederzeit an eben gedachtes Amt angewiesen werden sollen. Wornach sich also jedermann zu achten weiß. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 15. Herbstmonats 1784.

1789.

Da in Unseren Landen und Erbstaaten bereits ein allgemeiner Mangel an guten und brauchbaren Pferden herrschet, auch überhaupt große Geldsummen in das Ausland versendet werden, um schöne und brauchbare Pferde zu bekommen; indessen bey einer guten Einrichtung die beste und nützlichste Race im Lande gezogen werden könnte; so haben Wir die beträchtlichen Vortheile erwogen, welche durch Errichtung eines allgemeinen Landgestüttes dem bürgerlichen Stande sowohl, als dem Militaire in der Folge zugehen würden, und da hiedurch nicht nur vieles Geld im Lande erhalten, sondern auch von denen auswärtigen vieles in der Folge in das Land gebracht, und dieses für jeden Stand mit einem guten Schlag Pferd nach und nach versehen werden kann; so sind Wir daher gnädigst entschlossen, Unsern getreuen Unterthanen abermal einen neuen Beweiß jener Verbindung zu geben, mit der Wir Unser Kriegswesen in Zukunft mit dem allgemeinen Besten zu verknüpfen gedenken. In dieser gnädigsten Absicht haben Wir wirklich Unserm Hof-

Kriegsrathe den höchsten Befehl ertheilet, daß selber einsweilen zu einem Anfang 600 schöne, gesunde, und in allem Betracht zur guten Pferdzucht brauchbare Stutten, welche von einer Größe von wenigstens 15 1/2 Faust, einem besonders guten Wuchs, und von 4 bis 6 Jahren alt, dann in einem Werth von 120 bis 200 fl. sind, sogleich nach Empfang dieser huldreichesten Entschließung ankaufen, aus der Kriegs-Cassa bezahlen, und hievon 300 in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz, 150 in der Pfalz am Rhein, 150 in Gülich und Bergischen Landen unter die Bauern und Landleute gegen folgende Bedingungen ganz unentgeltlich austheilen solle.

1mo. Muß ein jeder Bauer, oder Landmann, welcher eine solche Stutte bekommt, zuerst gerichtlich beweisen, daß er selbe gut zu unterhalten, und im Falle sie zu Grunde gienge, durch eine andere vom gleichen Werthe wieder zu ersetzen im Stande sei.

2do. Muß er sich anheischig machen, selbe beständig beizubehalten, und durch die ihm von denen hiezu besonders ernannten Commissairs angewiesene Hengste alljährlich belegen zu lassen, und wenn selbe Alters, oder Gebrechlichkeit halber zur Pferdezucht nicht mehr tauglich sein sollte, muß solche gegen die Erlaubniß, sie verkaufen zu dürfen, durch eine andere Stutte von gleichem Werthe und Eigenschaften ersetzt werden. Dagegen soll

3tio. Diese Stutte dem Bauer oder Landmann ganz eigenthümlich zu seinem Ackerbau, oder sonstigen Gebrauch überlassen, und demselben freigestellt sein, die daraus gezogenen Füllen nach seiner Will-

führ im Lande zu verkaufen, oder zu verhandeln, nur in dem einzigen Falle eines ausbrechenden Kriegs soll selber gehalten sein, entweder diese Stutte, wenn sie noch brauchbar, oder ein anderes dienstbares Pferd, Stutte, oder Wallach von gleichem Werth, während des Kriegs zu dem Militär wieder abzugeben, damit aber

4to. Diese Pferde hinlänglich versichert, und zu keiner Zeit ausgewechselt werden können, muß jede derley Stutte durch die Kriegs-Behörde, und hiezu eigends ernannte Commissairs in ein ordentliches Register eingetragen, hierinn ihr Alter, Farbe, Zeichen und der Ankaufs-Preiß, nebst dem Namen, Gericht, oder Oberamt und Wohnungsort desjenigen Bauern, oder Landmanns, dem eine solche Stutte zugetheilt wird, förmlich bemerket, und obrigkeitlich eingeschrieben, auch jede derley Stutte, so wie auch diejenige, welche zur Ersetzung der untauglich gewordenen von den Bauern oder Landmann nachgeschaft werden müssen, mit dem Wort: Militaria, vielmehr nur mit dessen Anfangsbuchstaben auf diese Art (M) auf dem linken Schenkel gebrannt werden.

5to. Wollen Wir auch grädigst gestatten, daß, wenn ein oder der andere Bauer eine solche gute Stutte selbst ausfindig machen kann, er solche gegen vorläufige Anfrage und Begnehmigung der Commission selbst ankaufen darf, auch soll demselben das Pferd, welches zu Grunde geht, oder untauglich wird, niemal im geringsten höher angeschlagen werden, als es Uns wirklich gekostet hat.

6to. Wird auch in der Folge zur mehreren Unter-

stützung dieses allgemeinen Landgestüttes, sobald solches gänzlich hergestellt sein wird, ausdrücklich befohlen werden, daß für die Cavallerie, und überhaupt für den Militärdienst keine ausländische Pferde mehr beygeschafft, sondern solche alle in hiesigen Landen und Erbstaaten angekauft werden sollen. Um aber endlich

7mo. Den Landmann zur bisher so sehr vernachlässigten Pferdezucht durch Ertheilung all möglicher Vortheile und Freyheiten aufzumuntern, wird selber keineswegs gehalten, die gezogenen Pferde oder Füllen wider seinen Willen an das Militair zu verkaufen, sondern solle demselben jederzeit ganz frey stehen, und erlaubt seyn, mit diesen seinen gezogenen Füllen im Lande zu handeln, wie er es für gut und vortheilhaft findet.

Demnach nun durch dieses allgemeine Landgestütte dem Pferdemangel in der Folge gesteuert, und nicht nur eine gute Pferdezucht in Unseren Landen und Erbstaaten eingeführt, sondern auch im benöthigten Falle, wo erst auf dergleichen Maaßregeln zu denken zu spät seyn würde, Unsere Armee mit gut- und brauchbaren Pferden versehen werden könnte; so wollen Wir also gnädigst, daß diese zum Besten Unserer getreuen Unterthanen erlassene landesväterliche Verordnung denenselben allenthalben bekannt gemacht, und zugleich beygefügt werden solle, daß die Beamte und Orts-Obrigkeiten die Kriegs-Behörde in dieser allgemein nützlichen Einrichtung in allen Fällen unterstützen, und ohne weitern Zeitverlust eine verläßige Anzeige jener Bauern und Landleute, welche eine

solche Stutte verlangen, und obig vorgeschriebene Bedingungen zu erfüllen im Stande sind, demnächstens an Unsern Hofkriegsrath einbefördern sollen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Mannheim den 2. März 1789.

1792.

Wiewohl zu mehreren Emporbringung des Pferdzügels, und in der Folge zu noch grösserem Nutzen Unserer lieben und getreuen Unterthanen in gewisser Maaß die Follen- und Stutten-Pferde-Sperre in den zum Druck beförderten Edikten vom 19. Wintermonats 1770, — 15. Aprilmonats 1773, — 4. Christmonats 1776 — und vom 15. Herbstmonats 1784 heilsamst verordnet worden ist, so hat doch die bisherige Erfahrung bewähret, daß zu Vereitelung Unserer landesväterlich- und gemeinnützigen Absicht allerley Ausnahmen und Mittel ausgesonnen, und dem Unterthan vorgeschlagen worden sind, wie die besser- und schöneren Stutten von den Beschell-Plätzen, und die beschriebenen Landgestütts-Follen durch Unterhändler ins Ausland, sonderheitlich aber in die Incolats-fähigen Orte auf die erlangten Attestata und Certificata, und von einigen derselben wieder weiters verhandelt, oder aber unter den Lieferungen der auf ertheilte Päße zusammen gekauften Pferde ausgeführt werden mögen: wozu noch die Fahrläßigkeit einiger von jenen Beamten, denen die Obsorge für die in ihrem Beschell-Umkreiße beschriebenen Landgestütts-Follen, und Stutten übertragen ist, einen großen Theil beygetragen hat.

Dieser gemeinschädlichen Unordnung nunmehr vorzubeugen, und damit eines Theils die Beschwerde, daß durch gar zu strenge Sperre dem Unterthan die Geldeinnahme zu lange gehemmet, beseitiget, andern Theils hingegen der sorgfältige Bedacht genommen, wie in Unsern diesseitigen Landen ein guter Pferde-Zügel noch ferners erhalten, dagegen aber nicht nur der erst in mehreren Jahren merkbare Nachtheil, sondern auch vorzüglich der gänzliche Verfall dieser ebenso kostspielich- als nützlichen Anstalt vermieden werde;

So finden Wir Uns andurch veranlasset, weiters gnädigst zu verordnen, daß

1mo. Nach Vorschrift Unseres letztgedachten Edicts vom 15. Herbstmonat ao. 1784, kein Follen vor erreichten dreyjährigen Alter (es möge beschnitten, oder unbeschnitten seyn) ohne vorläufig erhohlt, und nach Unserer nachfolgend höchsten Vorschrift erlangten Ausfuhrpaß weder in Unsere ausser Baiern entlegene Staaten, oder hievon abgesonderte Herrschaften, und in die Incolats-fähigen Orte, noch weniger aber ins Ausland bey Confiscation und nach Beschaffenheit der Umstände noch schwererer Strafe, ohne Landgestütts-Pollete aufgekauft, und ins Ausland gebracht werden solle; Wenn sich daher

2do. Der Fall ereignet, daß Jemand eine Anzahl von mehreren Pferden aufkaufen, und aus Baiern hinaus bringen, sofort in dieser Absicht um den erforderlichen Paß einlangen will, so soll sich derselbe mit seiner Bittschrift (worinn jedesmal die Austrittsstation bemerkt werden muß) nirgends anderstwohin, als an Unsere Obere Landesregierung wenden, diese

hingegen jederzeit von Unserem Oberststallmeister-Amt die erfoderliche Erinnerung erholen, sofort bey einstimmiger Meinung ohne weiters den bewilligten Paß mit der hierinn benannten Austrittsstation, und dem geschärftesten Verboth, daß weder von den zum Landgestütt beschriebenen, und gebrandmarkten Stuttpferden, noch von eben dergleichen Follen unter drey Jahren einige ausgeführt werden sollen, an die Parthey ex Commissione nostra ausfertigen.

Würde dagegen eine Parthey, oder ihr Sachwalter bey einer andern Uns subordinierten Stelle ordnungswidrig einkommen, so solle die dahin eingereichte Bittschrift ohne weiters zu gedacht Unserer obern Landesregierung der verordnungsmäßigen Verhandlung wegen brevi manu zugestellt, und, wenn ein solcher Nebenweg nicht aus bloßem Irrthum, sondern mit gutem Vorbedacht, und in der Absicht, um desto ehender einen Paß erschleichen zu können, eingeschlagen worden ist, sowohl die Parthey selbst, als ihr gebrauchter Anwald empfindlich gestraft werden; Sollte sich aber eine andere Stelle gegen all Unser besseres Verhoffen jedannoch unterfangen, einen dergleichen verbothenen Paß ausfolgen zu lassen, so soll denselben keine Mautstation bey Cassations-Strafe als gültig anerkennen, sondern der Parthey sogleich abnehmen, und an Unsere obere Landesregierung der weitern Untersuchungswillen gehorsamst einsenden, sofort diese Stelle Uns die zu Schulden gebrachtsträfliche Anmaßung pflichtmäßig anzeigen.

Da jedoch nicht alle Unterthanen

3tio. Ihre Follen bis über das dritte Jahr be-

halten können, und auch nicht alle Follen den gehoff- ten guten Wachsthum erreichen, so wollen Wir gnä- digst geschehen lassen, daß bey den alle Jahr um Bartholomä auf den Beschell-Plätzen vorgehenden Stutten- und Follenmusterungen von der abgeordnet werdenden Commission für ein dergleichen Follen, wenn es auch nur ein- oder zweyjährig ist, doch aber schon damals keinen guten Wachsthum verspricht, folglich längers beibehalten zu werden nicht verdient, eine Landgestüttspollete ausgestellt, und solches hie- nach ins Ausland, oder in Unsere ausser Baiern ent- legene übrigen Staaten, und davon getrennte Graf- und Herrschaften gegen Entrichtung der Gebühr, und gegen Einziehung oben gedachter Landgestüttspollete bey der Maut-Austrittsstation, wo sie dem Maut- Manual beygelegt werden soll, verkauft und hinge- bracht werden dürfe.

Was aber die anderen Pferde betrift, sie mögen Hengste, Wallachen, oder Stutten seyn, die das dritte Jahr bereits zurückgelegt haben, und nicht be- schrieben, auch nicht gebrandmarkt worden sind, soll sowohl Unseren hieländischen, als andern Unterthanen, und auch Ausländern ohne mehrerwähnter Pollete je- doch gegen Entrichtung der Mautgebühr der Verkauf respective die Hinausbringung derselben erlaubt seyn. Inner Baiern aber ist aller Pferdhandel sogar mit den zum Landgestütt beschriebenen, und gebrandmark- ten Stutten- Hengst- und Wallach-Pferden, wessen Alter sie immer sind, wie nicht weniger mit den von den Landgestütt-Hengsten erzeugten und beschriebenen, dann noch nicht drei Jahr alten Follen zur eigenen

Nothdurft ohne Patents = Erholung vollkommen frey, jedoch mit der Beschränkung, daß in einem Orte, wo ein Beschellplatz ist, überhaupt keine beschriebene Stutte, oder derley Follen, ehe und bevor die Musterung vor sich gegangen, verkauft werden dürfe, und dann ist der Verkäufer schuldig, bey Strafe, die verkauften Stutten oder Follen der Obrigkeit, das ist, dem Beamten unter dessen Beschell = District dieser Unterthan incorporiert ist, anzuzeigen, damit das verkaufte Stück, und zwar die Stutten in der Stuttenbeschreibung, die Follen aber in der Abfüllungs = Specification nebst dem Namen des Käufers notiret werden können.

Nun wird der jedesmahl abgeordneten Commission allzeit so viel Gewalt eingeräumt werden, dem Unterthan mit Beistimmung des Gerichtsbeamtens die Erlaubniß ertheilen zu können, daß entweder im Falle der Nothdurft an Gelde, oder wegen zu viel habenden Pferden ein oder andere von den beschriebenen Stutten inner Landes verkauft werden dörfen, wenn anders die Zahl der gedachten Stutten durch die in Reserve beschriebenen ersetzt werden können, hiebey ist aber sowohl Commissions-Seits, als auch von Seite des Beamtens die Ordnung der Uebersicht halber dergestalt zu halten, daß derjenige Unterthan, welcher einen derley Verkauf zu machen gedenkt, sich bey der Commission gelegenheitlich der Musterung voraus melde, dieser oder mehrere sich meldende respect. deren Stutten in eine Specification zusammengetragen, hievon ein Duplicat verfaßt, und ein Exemplar davon dem Beamten mit dem Beysatze zurück-

gelassen werde, daß, wenn sich ein innländisch legitimierter Käufer hervorthun sollte, dem Unterthan die Erlaubniß solche Stutte verkaufen zu können, von den Beschellplatz = Beamten ertheilt werden möge.

So viel aber den freyen Verkauf der beschriebenen Stutt = Follen unter drey Jahren auch inner Landes betrift, weil selbe nicht gebrandmarket werden, und also von dem innländischen Käufer nach erreicht dritten Jahr in Fraudem Legis ohne Pollete und Attestat ausser Lands verkauft werden könnten, so solle zwar der Verkauf derselben auch auf die nämliche Art, wie oben bey den Stutten gemeldet, doch mit der weitern Beschränkung erlaubt seyn, daß auch der Innländer, der ein derley Stuttfollen für sich zu kaufen gesonnen ist, von seiner Obrigkeit ein Attestat beibringe, daß er dieses, oder mehrere andere Follen zu seinem selbstigen Gebrauch aufziehe, und nicht zum weitern Verkauf ausser Lands zu behandeln suche. Damit aber

4to. Die vorgehende Verordnung desto sicherer in schuldigsten Vollzug gebracht werde, so ist weiters Unser gnädigster Wille, daß mit der gewöhnlichen Follen = und Stuttenmusterung noch ferners fortgefahren, dieses Spätjahr aber auch eine neue Stuttenbeschreibung dermassen hergestellt werden solle, daß nicht nur all jene Ortschaften, so in jedem Beschellungskreiße begriffen und incorporiert seyn sollen, neuerdings bestimmt, sondern auch für jeden auf dem Beschellplatz stehenden Hengst 40 Stutten zur Belegung, und so von den zweyjährigen 10 dergleichen in die Reserve geschrieben, sammentlich diese Stutten

aber mit nachstehendem Landgestütts-Zeichen BL gebrandmarkt werden, welche sodann alle Jahre bey der Musterung sicher erscheinen müssen, damit allda die älteren Stutten ausgemustert, den Eigenthümern des beliebigen Verkaufs willen, hierauf die nöthige Pollete ertheilet, von den in Reserve geschriebenen jüngern Stutten aber die Zahl wieder ersetzt, und sohin von den nachgewachsenen die schöneren in Reserve geschrieben und gebrandmarket werden können. Die übrigen Stutten hingegen, so nicht gebrannt, und also für die Landgestütt-Hengste nicht beschrieben sind, wenn selbe das dritte Jahr hinterlegt haben, stehen dem Unterthan frey, von den Gaureuter-Hengsten belegen zu lassen, oder aber nach laut voriger Verordnung auch ohne Landgestütts-Pollete praestitis praestandis ausser Landes zu verkaufen. Damit aber auch der Unterthan, welcher einen Hengsten zum Gauritte erkaufe, ein gut- und brauchbares Pferd sich beyschaffe, so ist weiters Unsere gnädigste Verordnung, daß vor oder nach der Musterung derley Hengste entweders bey Unserem Oberststallmeisterstaabsamt dahier, oder bey gedachter Landgestütts-Commission vorgeführt, von selber nach Befund approbirt, und mit einem Attestat, worinnen selbe genau beschrieben, versehen seyn, dann alljährlich zur Erneuer- oder Ausmusterung kommen müssen.

Da nun durch diese weiters gnädigste Verordnung der bessere Stand des Landgestüttes, der Nutzen des Landmannes, und endlich auch der freye Pferdhandel befördert, dem Unterthan aber auch das Brandzeichen um so minder an dem einsmaligen Verkauf nachtheilig

seyn

seyn kann, als dieses ein Zeichen ist, daß dessen Stutte eine vor andern ausgesuchte Mutterstutte gewesen, und dießfalls als ein vorzügliches Pferd erwählt worden ist; Als haben demnach

5to. Sammentliche Gerichts- als Hofmarchs-Beamte hierauf sicher zu halten, daß alle Käufer der beschriebenen Stutten, und auch der durch die Landgestütts-Hengste erzeugt-beschriebenen Follen, bis selbe das dritte Jahr erreicht haben, bey der nämlichen Landgerichts- oder andern Obrigkeit, welcher die Beschreibung der in dasigen Beschelldistrikt vorhandenen Stutten und Follen anvertraut ist, angezeigt, und in den Stutten-Beschreibungs- sowohl, als Abfüllungs-Specificationen vorgemerkt werden; Weßhalb

6to. Wir Unserer zur Musterung abgehenden Landgestütts-Commission bey höchster Ungnade aufgetragen haben, hierauf zu sehen, ob die hiemit anbefohlene Annotierung gebührendes geschehen, oder ob nicht dießfalls ein- oder anderer Unterschleif, dann Saumsaal unterloffen seye, worüber jedesmahl bey ihrer Rückkunft die pflichtmäßige Anzeige gemacht werden solle, damit bey befundener Nachläßigkeit in Befolgung höchster Anbefehlungen eine angemessen empfindliche Strafe an die Gerichts-Obrigkeit sowohl, als an den fehligen Theil ohne Rücksicht, wen es auch immer treffen sollte, vorgekehrt werde; Zu Verhütung dessen Wir

7mo. Unseren Gerichts- und Hofmarchs-Obrigkeiten weiters aufgetragen haben wollen, ihre untergebene Amtleute, welchen die Pferde der Unterthanen

ohnehin bestens bekannt sind, dahin anzuhalten, daß selbe bey allen Gelegenheiten fleißig nachforschen sollen, ob die Unterthanen ihre beschriebenen Stutten und Follen noch bey Hause, oder aber wohin sie solche verkauft haben. Wonach sich also jedermann zu achten weiß. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 22. August 1792.

1794.

Seine Churfürstliche Durchleucht verordnen hiemit specialiter gnädigst und nachdrucksamst, daß von nun an aller Aufkauf, und ausser Landes-Transportierung, der in Höchstdero baierischen Landen erzeugt- und vorfindiger Pferde ohne Ausnahme, und zwar unter wirklich vorzukehrender Confiscations- auch bey wiederholter Betrettung mehr zu schärfender Strafe verbothen seyn solle.

Sämmtlich sowohl Churfürstlich- als Ständische Beamte haben daher genauest hierauf zu wachen, die Unterthanen hingehen des unvermeidlichen Schadens, dann der Strafewahrmachung sich zu hüten. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 9. April 1794.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Beilage Nro. 1.

(Formular zu einem Haupt=Stuten=Register des Aerarial=Landgestütes.)

Beschäl=Station A, B ꝛc. ꝛc.

Laufende Nr.	Gestüts Nr.	Eigenthümer.		Beschreibung der Stuten.								Zugang.	Abgang.	Hat überhaupt gezeugt.		Weitere Bemerkungen.
		Schreib= Name.	Haus= Name.	Farbe.	Abzeichen.	Alter	Größe.			Abstammung.				Hengste.	Stuten.	
							Schuhe.	Zoll.	Strich.	vom Hengst.	von der Stute.					

Beilage Nro. 2. (Formular zu einem Haupt-Beschäler-Register des Aerarial-Landgestütes.)

Laufende Nr.	Gestüts Nr.	Namen des Beschälers.	Beschreibung des Beschälers.								Zugang.	Abgang.	Hat überhaupt gezeugt,		Weitere Bemerkungen.
			Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Größe.			Abstammung.						
						Schuhe.	Zoll.	Strich.	vom Hengst.	von der Stute.			Hengste.	Stuten.	

Beilage Nro. 3. (Formular zu einem Beschälungs-Register des Aerarial-Landgestütes. Für die Beschäl-Knechte brauchbar.)

Beschäl-Station A, B ꝛc. ꝛc. Beschäler C, D ꝛc. ꝛc.

Gestüts-Nr.	Die Stute.																Füllen.		Weitere Bemerkungen.
	Ist besprungen worden im				Hat abgeschlagen im				Soll abfohlen im				Hat abgefohlt im						
	März.	April.	Mai.	Juni.	März.	April.	Mai.	Juni.	März.	April.	Mai.	Juni.	März.	April.	Mai.	Juni.	Hengst.	Stute.	

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwab, Konrad Ludwig,

Vorschläge zur Verbesserung der Pferdezucht und Organisation des Landgestü
tes

München 1812

Oecon. 1578
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10298962-8